Haushaltsplan

für die

Haushaltsjahre 2012 und 2013

Einzelplan 05

Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Vorwort zum Einzelplan 05

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen.

Der Einzelplan 05 enthält die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS), und zwar

	Seite
des Ministeriums (Kap. 05 01)	12
der Allgemeinen Bewilligungen, Integration (Kap. 05 02)	22
der Bauaufsicht und des Städtebaus (Kap. 05 04)	34
des Wohnungs- und Siedlungswesens (Kap. 05 05)	38
der Wohnungsbauprogramme (Kap. 05 07)	44
der Städtebauförderung und Stadterneuerung (Kap. 05 08)	52
der Frauen (Kap. 05 11)	62
des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung (Kap. 05 12)	74
des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (Kap. 05 20)	78
des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen (Kap. 05 21 – Landesbetrieb -)	90
der Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (Kap. 05 22)	104
des Landesbildungszentrums für Blinde (Kap. 05 23)	112
der Sozialhilfe (Kap. 05 30)	120
der Sonstigen sozialen Leistungen (Kap. 05 36)	126
der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen (Kap. 05 38)	152
der Gesundheitsverwaltung und des Gesundheitswesens (Kap. 05 40)	158
des Landesgesundheitsamtes (Kap. 05 42)	182
des Kinder- und Jugendschutzes, Gender Mainstreaming (Kap. 05 72)	194
der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Ehrenamtes und der Bürgergesellschaft (Kap. 05 73)	204
der Familie (Kap. 05 74)	230
der Fachaufgaben der Regierungsvertretungen (Kap. 05 91)	244
des Konjunkturpaketes II – Krankenhäuser (Kap. 05 98)	246
des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht - Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ - (Kap. 50 51)	249

B. Allgemeiner Haushaltsvermerk.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb des Einzelplans 05 ohne Kapitel 05 12 die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 - mit Ausnahme der Titel 529.., 532 11 bis 532 20 und 546 06 -, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren und
4. nicht budgetiert sind.

Innerhalb des Kapitels 05 12 sind die veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 außerhalb von Titelgruppen gegenseitig deckungsfähig.

C. Wesentliche organisatorische Veränderungen.

--

D. Sonstige Veränderungen.

Das Kapitel 50 52 wird in Abgang gestellt. Gleichzeitig wird der Finanzplan des Wohnraumförderfonds Niedersachsen in einer Anlage zu Kapitel 05 07 dargestellt.

E. Kurzer Hinweis auf Hochbaumaßnahmen.

Sämtliche Hochbaumaßnahmen des MS sind im Kapitel 2011 des Einzelplans 20 – Hochbauten – ausgewiesen.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben	5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0501	Ministerium	—	311	—	—	311	23.994	2.767
0502	Allgemeine Bewilligungen, Integration	—	—	—	—	—	—	1.075
0504	Bauaufsicht und Städtebau	—	—	—	—	—	—	—
0505	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	18	89.000	—	89.018	—	269
0507	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	39.860	39.860	—	—
0508	Städtebauförderung und Stadterneuerung	—	—	—	37.151	37.151	—	67
0511	Frauen	—	31	—	—	31	—	—
0512	Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung	—	3	1.399	45	1.447	985	233
0520	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	—	1.064	6.524	—	7.588	43.432	26.093
0521	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen - Landesbetrieb -	—	—	—	—	—	—	—
0522	Landesbildungszentren für Hörgeschädigte	—	9.189	642	—	9.831	20.385	3.140
0523	Landesbildungszentrum für Blinde	—	4.177	200	—	4.377	10.212	1.271
0530	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe	—	282	207.111	—	207.393	—	—
0536	Sonstige soziale Leistungen	—	2.996	464.062	—	467.058	—	—
0538	Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	—	182	24.361	30	24.573	—	—
0540	Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen	—	58	3.148	78.724	81.930	—	1.635
0542	Landesgesundheitsamt	—	1.719	150	—	1.869	8.469	3.910
0572	Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz, Gender Mainstreaming	—	105	30	—	135	21	30
0573	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	—	306	255	—	561	—	444
0574	Familie	—	33	38.200	—	38.233	—	28

Ausgaben								
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9 Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	2012 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2011 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2012 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungsermächtigungen
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
20	—	141	–26.960	–38	+349	+3.900	–3.551	—
6.289	—	—	—	7.364	–7.364	–5.624	–1.740	—
—	—	—	—	—	—	–263	+263	—
178.796	—	—	—	179.065	–90.047	–230.023	+139.976	—
24.670	—	40.464	—	65.134	–25.274	–29.838	+4.564	—
4.193	—	70.980	—	75.240	–38.089	–36.419	–1.670	31.889
20.136	—	—	—	20.136	–20.105	–19.285	–820	1.907
2	—	—	227	1.447	—	—	—	—
29.005	—	376	2.573	101.479	–93.891	–88.274	–5.617	—
1.900	—	—	—	1.900	–1.900	–1.500	–400	—
435	—	768	2.413	27.141	–17.310	–16.642	–668	—
152	—	464	1.096	13.195	–8.818	–8.421	–397	—
2.076.813	—	—	—	2.076.813	–1.869.420	–1.721.488	–147.932	—
779.702	—	40.811	—	820.513	–353.455	–220.101	–133.354	9.937
29.721	—	—	—	29.721	–5.148	–5.649	+501	—
55.974	—	212.930	—	270.539	–188.609	–176.204	–12.405	135.100
6	—	520	361	13.266	–11.397	–11.272	–125	750
19.222	—	—	—	19.273	–19.138	–10.264	–8.874	3.178
31.082	—	1.041	—	32.567	–32.006	–33.889	+1.883	—
89.158	—	—	—	89.186	–50.953	–51.025	+72	—

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben	5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0591	Fachaufgaben der Regierungsvertretungen	—	—	—	—	—	477	—
0598	Umsetzung des Konjunkturpakets II Geschäftsbereich	—	—	—	—	—	—	—
	Summe 2012	—	20.474	835.082	155.810	1.011.366	107.975	40.962
	Summe 2011	—	20.301	568.391	126.049	714.741	102.906	42.286
	2012 mehr(+)/weniger(-)	—	+173	+266.691	+29.761	+296.625	+5.069	–1.324

Ausgaben								
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen Tsd. EUR	7 Baumaßnahmen Tsd. EUR	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Tsd. EUR	9 Besondere Finanzierungsausgaben Tsd. EUR	Gesamtausgaben Tsd. EUR	2012 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14) Tsd. EUR	2011 Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. EUR	2012 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16) Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigungen Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	477	–477	–649	+172	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.347.276	—	368.495	–20.290	3.844.418	–2.833.052	–2.662.930	–170.122	182.761
2.935.938	—	319.335	–22.794	3.377.671	—			166.793
+411.338	—	+49.160	+2.504	+466.747				+15.968

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben	5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0501	Ministerium	—	311	—	—	311	24.082	2.541
0502	Allgemeine Bewilligungen, Integration	—	—	—	—	—	—	1.035
0504	Bauaufsicht und Städtebau	—	—	—	—	—	—	—
0505	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	18	89.000	—	89.018	—	215
0507	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	39.897	39.897	—	—
0508	Städtebauförderung und Stadterneuerung	—	—	—	34.496	34.496	—	67
0511	Frauen	—	31	—	—	31	—	—
0512	Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung	—	3	1.404	45	1.452	991	233
0520	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	—	1.064	7.022	—	8.086	43.034	26.076
0521	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen - Landesbetrieb -	—	—	—	—	—	—	—
0522	Landesbildungszentren für Hörgeschädigte	—	9.189	642	—	9.831	20.232	3.147
0523	Landesbildungszentrum für Blinde	—	4.177	200	—	4.377	10.115	1.272
0530	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe	—	282	370.428	—	370.710	—	—
0536	Sonstige soziale Leistungen	—	2.996	464.062	—	467.058	—	—
0538	Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	—	182	23.561	30	23.773	—	—
0540	Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen	—	58	3.254	86.063	89.375	—	1.600
0542	Landesgesundheitsamt	—	1.719	150	—	1.869	8.469	3.910
0572	Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz, Gender Mainstreaming	—	105	30	—	135	21	30
0573	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	—	305	255	—	560	—	444
0574	Familie	—	33	38.200	—	38.233	—	28

Ausgaben								
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9 Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	2013 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2012 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2013 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungsermächtigungen
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
20	—	129	–38.507	–11.735	+12.046	+349	+11.697	—
4.577	—	—	—	5.612	–5.612	–7.364	+1.752	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
178.796	—	—	—	179.011	–89.993	–90.047	+54	—
17.118	—	40.093	—	57.211	–17.314	–25.274	+7.960	—
5.009	—	69.757	—	74.833	–40.337	–38.089	–2.248	31.889
20.136	—	—	—	20.136	–20.105	–20.105	—	920
2	—	—	228	1.454	–2	—	–2	—
31.662	—	290	2.573	103.635	–95.549	–93.891	–1.658	—
1.900	—	—	—	1.900	–1.900	–1.900	—	—
435	—	726	2.413	26.953	–17.122	–17.310	+188	—
152	—	335	1.096	12.970	–8.593	–8.818	+225	—
2.326.973	—	—	—	2.326.973	–1.956.263	–1.869.420	–86.843	—
784.919	—	42.622	—	827.541	–360.483	–353.455	–7.028	5.153
28.721	—	—	—	28.721	–4.948	–5.148	+200	—
56.815	—	225.756	—	284.171	–194.796	–188.609	–6.187	100.000
6	—	520	361	13.266	–11.397	–11.397	—	—
18.222	—	—	—	18.273	–18.138	–19.138	+1.000	—
30.307	—	1.041	—	31.792	–31.232	–32.006	+774	—
89.158	—	—	—	89.186	–50.953	–50.953	—	—

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben	5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0591	Fachaufgaben der Regierungsvertretungen	—	—	—	—	—	477	—
0598	Umsetzung des Konjunkturpakets II Geschäftsbereich	—	—	—	—	—	—	—
	Summe 2013	—	20.473	998.208	160.531	1.179.212	107.421	40.598
	Summe 2012	—	20.474	835.082	155.810	1.011.366	107.975	40.962
	2013 mehr(+)/weniger(-)	—	–1	+163.126	+4.721	+167.846	–554	–364

Ausgaben								
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen Tsd. EUR	7 Baumaßnahmen Tsd. EUR	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Tsd. EUR	9 Besondere Finanzierungsausgaben Tsd. EUR	Gesamtausgaben Tsd. EUR	2013 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14) Tsd. EUR	2012 Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. EUR	2013 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16) Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigungen Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	477	–477	–477	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.594.928	—	381.269	–31.836	4.092.380	–2.913.168	–2.833.052	–80.116	137.962
3.347.276	—	368.495	–20.290	3.844.418	—			182.761
+247.652	—	+12.774	–11.546	+247.962				–44.799

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-8	011	Gebühren und tarifliche Entgelte		235	235	65	92
119 01-9	011	Vermischte Einnahmen		1	1	1	1
119 02-7	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen		—	—	—	—
119 03-5	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		1	1	1	—
119 11-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	1	1
119 30-2	011	Folgetitel für gelöschte Titel im Einzelplan 05		—	—	—	—
119 41-8	011	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	1	—
119 46-9	011	Ersatzleistungen		47	47	18	48
124 01-2	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		24	24	24	48
132 01-5	011	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	1	0
132 11-2	011	Erlöse aus der Veräußerung personenbezogener Dienstkraftfahrzeuge *Vgl. K-Vermerk zu 811 11.*		—	—	—	—
235 01-9	011	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
261 10-9	011	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch kaufmännisch geführte landeseigene Krankenhäuser		—	—	—	50
281 10-0	011	Erstattungen und Zuweisungen		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Der Landesbeauftragte für Behinderte**		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-2	011	Einnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Behindertenbeauftragten *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.*		—	—	—	—
282 61-0	011	Einnahmen aus Spenden *Vgl. K-Vermerk zu 546 61.*		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
412 10-7	011	Kosten verschiedener Ausschüsse und Arbeitskreise	—	25	25	18	17
412 11-5	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Nds. PersVG.	—	1	1	1	0
421 01-7	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers	—	162	162	157	166
421 02-5	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers - Übergangsgeld -	—	—	—	—	62
422 01-3	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 422 01, 422 19, 428 01, 428 03, 0504-422 01, 0504-422 19, 0504-428 01, 0591-422 01, 0591-422 19 und 0591-428 01.*	—	21.627	21.590	20.427	11.099

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 01

Teilweise verlagert von Kapitel 0504 Titel 111 01.

Gebühren u.a. für
- Verwaltungsmaßnahmen des Arbeitsschutzes,
- Verwaltungsmaßnahmen der Bauaufsicht,
- Verwaltungsmaßnahmen im Gesundheitswesen,
- Zustimmungen zur Verwendung oder Anwendung von Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall,
- Anerkennung von Sachverständigen,
- Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle,
- Zustimmungen nach § 82 NBauO.

Zu 119 03

	Tsd. EUR
1. Abführung aufgrund des § 5 Abs. 3 des Ministergesetzes in der jeweils geltenden Fassung	-
2. Abführung aufgrund des § 75 a Abs. 2 NBG	1
Zusammen	1

Zu 124 01

	Tsd. EUR
1. Amts- und Dienstwohnungen	-
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	5
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhallen	—
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	—
5. Sonstige Mieten und Pachten	19
Zusammen	24

Zu 132 01

	Tsd. EUR
1. Geräte	1
2. Maschinen	—
3. Ausstattungsgegenstände	—
4. Akten, Drucksachen und dgl.	—
Zusammen	1

Zu 261 10

Zentrale Dienstleistungen werden nicht mehr vorgenommen.

Zu Titelgruppe 61

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe TGr. 61.

Zu 412 10

Entschädigungen insbesondere für Mitglieder von Schiedsausschüssen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, von Heimarbeitsausschüssen, von Landesausschüssen für Jugendarbeitsschutz, des Beirates für Kriegsopferrecht und soziale Fürsorge, Kosten der Beiräte für Arbeitsschutz und von Arbeitssicherheitsveranstaltungen sowie Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Beirates für die Anerkennung von Prüfungsingenieuren für Baustatik nach der BauPrüfVO.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 422 01-3		**** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*					
422 04-8	019	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	—	140	152	162	148
422 17-0	011	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	43	59
422 19-6	011	Altersteilzeitzuschläge *Vgl. D-Vermerk zu 422 01.*	—	—	—	—	147
422 31-5	011	Dienstbezüge aufgrund dienstlicher Freistellung bei Personalüberhang	—	—	—	—	—
427 01-5	011	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	10	10	10	—
427 02-3	011	Beschäftigungsentgelte an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	—	—	—	—	—
427 31-7	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	2	2	1	—
427 39-2	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete in Mutterschutz	—	—	—	—	1
428 01-1	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *Vgl. D-Vermerk zu 422 01.*	—	—	—	—	7.783
428 03-8	011	Löhne der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnnen und Arbeitnehmer *Vgl. D-Vermerk zu 422 01.*	—	—	—	—	—
428 06-2	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	13	13	13	22
428 31-3	011	Leistungen auf Grund von Auflösungsverträgen mit älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	—	—	—	—	—
441 01-8	940	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.071	2.008	1.839	1.984
441 04-2	940	Beihilfen für Sonstige	—	—	—	—	—
441 05-0	940	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	12	12	17	11
441 10-7	940	Pflegebeihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	—	—	—	—	—
443 01-0	940	Fürsorgeleistungen	—	13	13	15	12
443 02-9	940	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-6	011	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	5	5	3	5
453 11-3	011	Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	1	1	1	—
462 10-4	981	Globale Minderausgabe für Personalausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 01

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und die erste Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 9 eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. Vb und IVb BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tariferhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. IVb BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie dauerhaft in EG 10 eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs und die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiterinnen/der Abteilungsleiter sowie der Referatsgruppenleiterinnen/der Referatsgruppenleiter sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 6 eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der Verg.-Gr. VIb und Vc BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tariferhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit bleibt die übertarifliche Eingruppierung in EG 6 auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten.

Teilweise verlagert von Kapitel 0504 Titel 422 01.

Zu 422 04

Verlagert von Kapitel 0504 Titel 422 04.

Zu 422 17

Dienstbezüge für eine der Stiftung – Pro Kind – zur Dienstleistung zugewiesene Beamtin.

Zu 427 31

Teilweise verlagert von Kapitel 0504 Titel 427 31.

Unter anderem Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Prüfung der Bauoberinspektoranwärterinnen und -anwärter der Fachrichtungen Städtebau und Stadtbauwesen.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 01-6	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abschnitt B des Vorworts zum Einzelplan 05 verbindlich*	—	374	374	375	362
514 01-5	011	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	39	39	54	30
517 01-4	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume **** Ausgaben, die hier zunächst für andere Landesdienststellen geleistet werden, sind durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	—	611	621	631	634
518 01-0	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	3	3	3	2
518 02-9	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	76	76	104	53
519 01-7	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	92	92	74	91
521 10-0	011	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	8	8	8	5
525 01-7	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	120	120	120	73
526 01-3	011	Sachverständige	—	160	160	160	132
526 02-1	011	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	56	66	66	11
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	174	174	139	173
527 02-8	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten	—	9	9	9	7
529 10-1	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	5	4
531 10-6	011	Veröffentlichungen **** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.*	—	138	138	193	120
541 10-1	011	Sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	114	114	59	114
541 11-0	011	Ausgaben für repräsentative Veranstaltungen *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	—	25	25	—	—
546 01-4	011	Vermischte Ausgaben	—	3	3	3	6
546 02-2	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	30	—	—
546 03-0	011	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	10	10	10	1
546 30-8	011	Folgetitel für gelöschte Titel im Einzelplan 05	—	—	—	—	—
547 10-0	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	48	48	80	57
549 01-3	989	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Hinweis auf Abschnitt B des Vorworts zum Einzelplan 05

	Tsd. EUR
1. Allgemeine Arbeitsunterlagen	20
2. Büro- und Kanzleibedarf	72
3. Bekanntmachungen	10
4. Bücher und Zeitschriften	90
5. Post- und Fernmeldegebühren	91
6. Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	22
7. Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	66
8. Ausrüstungsgegenstände für den Behördenselbstschutz	—
9. Dienst- und Schutzkleidung	3
Zusammen	374

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2012	Soll 2012	Für 2013 erforderlich
Pkw	2	2	2
Sonstige	-	-	-

	Ist 1. 1. 2011	Soll 2011	Für 2012 erforderlich
Pkw	2	2	2
Sonstige	-	-	-

Zu 517 01

.

	2013	2012
	Tsd. EUR	
1. Wassergeld	28	28
2. Grundbesitzabgaben	50	50
3. Bewachung	113	113
4. Sonstige Hauswirtschaftskosten	30	30
5. Reinigungskosten	150	160
6. Heizung	158	158
7. Beleuchtung und elektrische Kraft	82	82
Zusammen	611	621

Zu 526 01

Sachverständigenkosten insbesondere im Bereich der Gewerbeaufsicht, durch die Konzertierte Aktion „Bauen und Wohnen“ und durch den Kennzahlenvergleich in der Eingliederungshilfe.

Zu 541 11

Die Mittel wurden bis 2011 in Kapitel 13 02 Titel 541 11 zentral veranschlagt.

Zu 547 10

Kosten für die Prüfung von Rechenzentren nach § 88 SGB IV, für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz gem. § 16 Arbeitssicherheitsgesetz und für sonstige Dienstleistungen Außenstehender.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
681 10-8	011	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	2	2	2	0
684 10-7	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	18	18	18	16
811 11-7	011	Erwerb von personenbezogenen Dienstkraftfahrzeugen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	—
812 15-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	117	129	118	104
972 25-0	989	Globale Minderausgaben zur Einhaltung der Eckwerte **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*	—	–39.882	–28.335	—	—
981 10-1	990	Abführung an 13 21 - 381 05	—	1.330	1.330	1.297	1.296
981 11-0	990	Abführung an 05 12 - 381 10	—	45	45	45	3
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Der Landesbeauftragte für Behinderte** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(40)	(40)	(40)	(40)
427 61-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
527 61-3	011	Reisekostenvergütungen	—	3	3	3	3
529 61-6	011	Zur Verfügung des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*	—	—	—	—	—
531 61-0	011	Veröffentlichungen	—	15	15	15	6
538 61-5	011	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
546 61-8	011	Zur Verwendung von Spenden *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	—
547 61-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	22	22	22	30
684 61-1	011	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
812 61-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 67		**Durchführung von Konferenzen, Kongressen und Symposien** *Übertragbar.*	(—)	(85)	(260)	(75)	(144)
429 67-0	011	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-3	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	85	260	75	144

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 10

	Tsd. EUR
1. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt (Main)	15
2. Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Düsseldorf	2
3. Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger psychiatrischer Krankenhäuser, Köln	1
Zusammen	18

Zu 812 15

2013	Tsd.EUR
Büroeinrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	50
Bodenbelagsarbeiten Flure im Dienstgebäude Gustav-Bratke-Allee 2	50
Notfallwarn- und Evakuierungsanlage	17
Zusammen	117

2012	Tsd.EUR
Büroeinrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	60
Mobiliar für Besprechungsräume	10
Regalwände für die Registraturen	9
Jalousetten, Gardinen, Vorhänge	50
Zusammen	129

Zu 972 25

Der Beitrag zum Haushaltsausgleich kann auch durch Mehreinnahmen erbracht werden, soweit diesen keine entsprechenden Mehrausgaben gegenüber stehen.

Zu 981 10

Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke.

Zu 981 11

Erstattung der Kosten für Aufsichtsprüfungen durch Prüfer des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung, die nicht von den Sozialleistungsträgern erstattet werden.

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung behinderter Menschen in Beruf und Gesellschaft.

Zu 529 61

Es wird zugelassen, dass bis zu 200 EUR im Rahmen der Deckungsfähigkeit der TGr. zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucherinnen und Besucher aus besonderem Anlass verwendet werden.

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Kosten für Fachminister- und Amtschefkonferenzen sowie Kosten und Zuschüsse für Fachkongresse und Symposien, insbesondere für die im Jahr 2012 durch Niedersachsen durchzuführende Arbeits- und Sozialministerkonferenz und die Jugend- und Familienministerkonferenz.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 67-0	011	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
812 67-9	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		**Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik**	(—)	(363)	(364)	(816)	(805)
511 99-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte,Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,sonstige Gebrauchsgegenstände	—	71	71	61	99
514 99-6	011	Verbrauchsmaterial	—	31	31	24	43
518 98-3	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (LSKN)	—	3	3	20	4
518 99-1	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (Andere)	—	93	93	93	88
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)	—	21	21	21	6
525 99-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	5	5	5	6
527 99-0	011	Reisekosten	—	—	—	—	—
538 98-4	011	Kosten für Dienstleistungen des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)	—	116	117	471	409
538 99-2	011	Kosten für Dienstleistungen Anderer	—	10	10	10	18
547 99-1	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	—
812 99-7	011	Erwerb von Geräten,Ausstattungs- und Ausrüstungsgeräten sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	12	12	110	132
		Summe für inzwischen gegenüber 2011 weggefallene Titel	—			–30.837	
		<u>Abschluss Kapitel 0501</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		311	311	112	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		311	311	112	
		4 Personalausgaben	—	24.082	23.994	22.545	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.541	2.767	2.914	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	20	20	20	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	129	141	228	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	–38.507	–26.960	–29.495	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	–11.735	–38	–3.788	
		Überschuss		12.046	349	3.900	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb (IT einschl. Betriebsverantwortung und Weiterentwicklung) des MS seid dem 01.09.2006 auf der Grundlage einer Vereinbarung dem IZN/LSKN übertragen. Veranschlagt sind die aus der Vereinbarung resultierenden Ausgaben des MS sowie die sonstigen nicht von der Vereinbarung erfassten IT-Ausgaben.
Zusätzlich sind die Kosten für das kaufm. Rechnungswesen (kfm. Buchführung, Kosten-Leistungsrechnung sowie Controlling) in den landeseigenen Krankenhäusern veranschlagt, soweit sie zentral verausgabt werden. Diese Kosten werden von den Krankenhäusern erstattet und bei Titel 261 10 vereinnahmt.

Zu 511 99

	2013	2012
	Tsd. EUR	
1. Geschäftsbedarf	50	50
2. Post- und Fernmeldegebühren	21	21
Zusammen	71	71

Zu 514 99

Veranschlagt sind die Kosten für Verbrauchsmaterial (Toner und Verschleißteile) insbesondere bei Arbeitsplatz- und Netzwerkdruckern einschließlich Farbdruckern.

Zu 518 98

Veranschlagt sind die Kosten für die Anmietung von Gegenständen des LSKN.

Zu 518 99

Ausgaben für Multifunktionsdrucker, Pressespiegel NewsWork, Citrix Meta Frame Server Farm und VIS.

Zu 525 98

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten des MS durch das LSKN.

Zu 525 99

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten des MS, die nicht durch das LSKN, sondern durch Andere durchgeführt werden.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung des gesamten IT-Betriebes des MS durch das LSKN.

Weniger aufgrund der Umsetzung von Haushaltsmitteln zum LSKN im Rahmen des Desktopmanagements.

Zu 538 99

Kosten Externer im Rahmen der Weiterentwicklung und Anpassung von Fachverfahren.

Zu 812 99

	2013	2012
	Tsd. EUR	
Citrix Pflege und Update	10	10
Erwerb und Update von Fachsoftware	2	2
Zusammen	12	12

Die veranschlagten Kosten sind nicht Bestandteil der mit dem LSKN vereinbarten Server- und Arbeitsplatzkosten.

Ansatzreduzierung, da im Rahmen des Projektes Desktopmanagement 98.000 EUR in den Einzelplan 03 überführt wurden.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen, Integration

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-2	011	Vermischte Einnahmen		—	—	—	0
119 41-1	011	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	2
		Titelgruppe(n)					
TGr. 81		**Integration von Zugewanderten**		(—)	(—)	(—)	(2)
119 81-0	290	Einnahmen aus Sponsoring (Integrationspreise) *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82/83/84/85.*		—	—	—	2
282 81-9	290	Sonstige Zuschüsse für Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und für interkulturelle Verständigung *Vgl. K-Vermerk zu 684 85.*		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
633 10-7	290	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.500	1.500	1.500	1.500
636 10-6	223	Unfallversicherung für Schüler usw.	—	129	129	116	116
636 11-4	223	Zuschüsse der Küstenländer zur Unfallversicherung der Küstenfischer gem. § 163 Abs. 1 SGB VII	—	130	130	150	112
671 10-6	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) **** Erstattungen von anderen Stellen sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	—	—	1.735	—	114
684 12-7	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für Homosexuelle	—	47	47	47	47
684 13-5	290	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	—	129	129	129	129
685 10-7	254	Anteil des Landes an der Finanzierung der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	—	37	37	37	26
685 11-5	254	Anteil des Landes Nds. an der Zentralstelle für Marktüberwachung (Geräte- und Produktsicherheit)	—	120	120	200	—
685 22-0	680	Anteil d.Landes Niedersachsen am Zuschussbedarf der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik u.Akkreditierung	—	20	—	11	—
685 24-7	314	Anteil des Landes Nds.am Zuschussbedarf der Zentralstelle d.Länder f.Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln u. Medizinprodukten (ZLG)	—	70	67	57	35
687 10-0	314	Anteil des Landes Nds. am Netzwerk Gesunde Regionen der Weltgesundheitsorganisationen (WHO)	—	—	—	6	5

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 10

Ausgleichsleistungen aufgrund des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007, S. 661 ff.).

Zu 636 10

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Beiträge gem. §§ 150 (1) und 185 (1 und 2) SGB VII i. V. m. § 128 (1) Nr. 1, 2, 3 und 4 SGB VII für Schüler/-innen der Taubstummen-, Blinden- und Gehörlosenschulen sowie Versicherte (Beschäftigte und Teilnehmer/-innen) der Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation. Das MS zahlt die Beiträge zentral für das Land Niedersachsen.

Zu 636 11

Nach § 163 Abs. 1 SGB VII haben die Länder mit Küstenbezirken Zuschüsse zu den Beiträgen für Unternehmen der Küstenfischerei zu leisten.

Zu 671 10

Das MS hat auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben auf die NBank übertragen. Die nicht durch Provisionserträge, sonstige Einnahmen oder technische Hilfe der EU gedeckten Aufwendungen sind der NBank zu erstatten. Der MS-Anteil beträgt in 2012 rd. 1,735 Mio Euro.

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen homosexueller Männer.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen homosexueller Männer (Erl. d. MS vom 02.12.2009, Nds. MBl. 2010, S.2ff).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	47	47	47	47	47	47	47	47	47
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					47	47	47	47	47

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1993

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Landesregierung will der Diskriminierung homosexueller Männer entgegentreten. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation homosexueller Männer in Niedersachsen gefördert, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der Hilfe zur Selbsthilfe sowie Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Zielgruppe: Homosexuelle Männer

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.875 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i. V. m. Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	63	69	129	129	129	129	129	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					129	129	129	129	129

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden Maßnahmen, die der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR

Zu 685 10

Anteil des Landes Niedersachsen an der Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben der Länder im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, der Dachevaluation und der Sicherstellung der Mitarbeit der Länder an der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 11

Anteil des Landes zur Finanzierung der Zentralstelle der Länder für Marktüberwachung. Die Verteilung der Ausgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.
Die Zentralstelle übernimmt einzelfall- und produktbezogene Vollzugsaufgaben nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I Seite 2178) um ein einheitliches Sicherheitsniveau in Deutschland und auf dem Binnenmarkt zu erreichen sowie regionale Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche behördliche Beurteilungen bei Fragen der Produktsicherheit zu vermeiden.
Reduzierung des Ansatzes aufgrund erwarteten Minderbedarfs nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 22

Anteil des Landes aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21. 12. 1989 und des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes (AKMP) vom 12. 5. 2000 (Nds. GVBl. S. 110).

Zu 685 24

Anteil des Landes am nicht gedeckten Finanzbedarf der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz v. 30. 6. 1994 und des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 12. 5. 1999 (Nds. GVBl. S. 108).
Die ZLG übernimmt Vollzugsaufgaben der Länder im Rahmen der Durchführung des Medizinproduktgesetzes (MPG) für den Bereich der nicht energetisch betriebenen Medizinprodukte, soweit sie die Begutachtung, Benennung und Überwachung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen sowie die Koordinierung im Bereich der Arzneimittelüberwachung entsprechend § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 29.03.2006 (BAnz. S. 2287) betreffen.

Zu 687 10

Durch die Anbindung an das “Netzwerk Gesunde Regionen“ (RHN) werden effektive Wege des Austausches gesundheitspolitisch relevanter Informationen mit anderen Ländern und der Weltgesundheitsorganisation hergestellt. Vordringlich werden überregional entwickelte Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention und die damit gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht und weiter entwickelt.
Die Mitgliedschaft des Landes Niedersachsen wurde zum 31.12.2011 gekündigt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62		**Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung**	(—)	(10)	(10)	(10)	(6)
526 62-9	011	Sachverständigenhonorare	—	—	—	—	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Übertragbar.*	—	10	10	10	6
TGr. 80		**Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz**	(—)	(790)	(790)	(790)	(648)
526 80-7	254	Kosten der ärztlichen Untersuchungen	—	780	780	780	648
531 80-0	254	Veröffentlichungen	—	10	10	10	0
TGr. 81 bis 85		**Integration von Zugewanderten** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 81. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(2.630)	(2.670)	(2.571)	(2.233)
531 81-9	290	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentation **** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.*	—	55	55	61	40
547 81-2	290	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	180	220	150	148
632 81-0	151	Zuweisungen für ein universitäres Weiterbildungsangebot für Imame	—	50	50	50	273
632 83-6	151	Zuweisungen für Maßnahmen zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration an wissenschaftliche Einrichtungen	—	245	245	250	—
633 81-6	290	Zuweisungen zur Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Integration an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	60	60	60	131
633 82-4	290	Zuweisungen für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
633 83-2	290	Zuweisungen für Maßnahmen zur Förderung der Demokratie und Toleranz an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	100	100	100	—
633 84-0	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sonder- und Koordinierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
684 81-0	290	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Integration an Verbände	—	185	185	190	—
684 82-8	290	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Integration von Migrantinnen und Migranten an Verbände	—	1.400	1.400	1.400	1.340

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Veranschlagt sind u. a. Mittel zur Unterstützung der Umsetzung des Gender Mainstreaming in Niedersachsen (z. B. Ausbau einer Informations- und Vernetzungsstruktur für den ressortübergreifenden Erfahrungsaustausch, sowie Folgemaßnahmen, die sich aus dem Abschlussbericht an das Kabinett zur Weiterentwicklung des Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung ergeben).

Zu Titelgruppe 80

Gemäß § 32 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149), sind die Jugendlichen vor Beginn und während einer Berufstätigkeit ärztlich zu untersuchen. Die Kosten hat das Land zu tragen.

Zu 531 80

Veröffentlichungen zur Information der Schulabgänger.

Zu Titelgruppe 81 bis 85

In dieser Titelgruppe sind insbesondere Haushaltsmittel veranschlagt für die Fortsetzung bestehender Förderprogramme, für innovative Integrationsmaßnahmen sowie spezielle Maßnahmen für jüdische Zuwanderer.

Für weitere Integrationsmaßnahmen sind Haushaltsmittel in diesem Einzelplan auch in den Kapiteln 0511, 0540, 0572, 0573, 0574 und in den Einzelplänen 03 (MI), 06 (MWK) und 07 (MK) veranschlagt.

Zu 531 81

Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, z.B. Broschüren, Infoflyer und Orientierungsleitfaden als Hilfestellung für Migrantinnen und Migranten.

Zu 547 81

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für den Integrationspreis des Landes Niedersachsen, sowie für Fachtagungen und Veranstaltungen (z. B. Bereich Bildung, Medien, Gesundheit, interkulturelle Öffnung) und einen Forschungsauftrag im Bereich Monitoring.

Zu 632 81

Förderung des universitären Weiterbildungsangebots für Imame und das religiöse Betreuungspersonal in Moscheegemeinden am Lehrstuhl für Islamische Religionspädagogik der Universität Osnabrück.
Imame und anderes religiöses Personal in Moscheen üben eine Vorbildfunktion aus. Im Rahmen des Weiterbildungsangebots der Universität Osnabrück erfolgt eine Vertiefung deutscher Sprachkenntnisse sowie die Vermittlung interreligiöser Kenntnisse. Es wird Wissen über die historischen, kulturellen, politischen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen Deutschlands vermittelt.

Zu 632 83

Förderung der Entwicklung und Begleitung von Ergänzungs- bzw. Vertiefungsstudiengängen für Inhaber ausländischer Bildungsabschlüsse an Hochschulen, wie die Finanzierung spezieller Angebote für Migrantinnen und Migranten zur Erreichung von Studienabschlüssen in den Fächern Informatik, interkulturelle Bildung und Beratung sowie im Bauingenieurwesen. Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration.

Zu 633 81 und 684 81

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen zu Integrationslotsen

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess (neue RL ab 2012)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 633 81 und 684 81

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	*)	*)	250	245	245	240	240
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	245	245	240	240

*) Aufgrund der Umstrukturierung der Titelgruppe ist eine Angabe zu den Ist-Zahlen 2007 - 2010 nicht möglich.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2014 (Geltungsdauer neue RL)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Verbesserung der Situation von Migratinnen und Migranten in Niedersachsen werden im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Handlungsprogramms Integration (Beschluss der Landesregierung vom 25.11.2008) ehrenamtlich Tätige zu Integrationslotsen qualifiziert.
Integrationslotsinnen und Integrationslotsen unterstützen Neuzugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Migrantinnen und Migranten bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration.

Zielgruppe:
Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:
4.000 EUR

Zu 633 82 und 684 82

Bezeichnung des Förderprogramms:
1) Förderung von Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit
2) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationshintergrund
3) sonstige Einzelprojekte „Integration von Zugewanderten“

Rechtliche Grundlage:
Zu 1) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und Deutschen ausländischer Herkunft im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (neue RL ab 2012)
Zu 2) und 3) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	*)	*)	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.400	1.400	1.400	1.400	1.400

*) Aufgrund der Umstrukturierung der Titelgruppe ist eine Angabe zu den Ist-Zahlen 2007 - 2010.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 633 82 und 684 82

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2007

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2016 (Geltungsdauer neue RL)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen werden im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Handlungsprogramms Integration (Beschluss der Landesregierung vom 25.11.2008)

1) Maßnahmen gefördert, zur Verbesserung der rechtlichen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit. Kooperative Migrationsarbeit umfasst darüber hinaus Maßnahmen der kommunalen Leitstellen für Integration, der Migrationserstberatung nach den konzeptionellen Vorgaben des Bundesministeriums des Innern und der Jugendmigrationsdienste.
   Das Konzept geht von der Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller Akteure der diesbezüglich in einer Kommune bzw. Region vorhandenen Informations- und Beratungsangebote aus. Im Rahmen der regionalen Verbundstrukturen der Kooperativen Migrationsarbeit wird ein möglichst flächendeckendes Beratungsangebot für Migrantinnen und Migranten angestrebt. Damit unterstützt die Kooperative Migrationsarbeit die Integrationsangebote und –gremien vor Ort und nimmt eine Mittlerfunktion wahr.
2) Personalkostenzuschüsse für die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationshintergrund – ohne Spätaussiedler gewährt.
3) Zuschüsse für sonstige Einzelprojekte zur Integration von Zuwanderern gewährt.

Zielgruppe:
Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:
25.000 EUR

Zu 633 83

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus richten und/oder für Demokratie und Toleranz werben

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Erl. D. MI v. 03.03.2009, Nds. MBl. Nr. 11/2009 S.312 zuletzt geändert d. Erl. d. MS v. 27.09. 2010, Nds. MBl. Nr. 37/2010 S.961)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	*)	*)	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

*) Aufgrund der Umstrukturierung der Titelgruppe ist eine Angabe zu den Ist-Zahlen 2007 – 2010 nicht möglich.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Verbesserung der Situation von Migratinnen und Migranten in Niedersachsen werden im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Handlungsprogramms Integration (Beschluss der Landesregierung vom 25.11.2008) Zuwendungen für Maßnahmen gewährt,

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 633 83

die integrationsfeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und rechtsextremen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegentreten und/ oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere bei Jugendlichen, werben.
Dazu gehören u.a. Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen (ggf. mit musikalischem und/oder künstlerischem Rahmenprogramm), Schulprojekte, Projekte mit landesweiter Bedeutung, Projekte mit Vorbildcharakter und Projekte in sonstigen Weiter-/ Bildungseinrichtungen.

Zielgruppe:
Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:
5000 EUR

Zu 633 84, 684 84 und 686 84

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	*)	*)	200	245	245	240	240
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	245	245	240	240

*) Aufgrund der Umstrukturierung der Titelgruppe ist eine Angabe zu den Ist-Zahlen 2007 - 2010 nicht möglich.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen werden im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Handlungsprogramms Integration (Beschluss der Landesregierung vom 25.11.2008) entsprechende Maßnahmen gefördert. Dazu gehören auch Modellprojekte, die Umsetzung von Projektideen, Einzelprojekte und Netzwerkarbeit. Grundlage sind jährlich festgesetzte thematische Schwerpunkte. Der Integrationsbeirat Niedersachsen erhält ein Budget, in dessen Rahmen Projekte in eigener Zuständigkeit beschlossen und durchgeführt werden können.
Erhöhung des Ansatzes zugunsten von Maßnahmen zur Intensivierung der Projektarbeit in Integrationsgruppen.

Zielgruppe:
Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:
2.000 – 55.000 EUR

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 83-6	290	Zuschüsse für laufende Zwecke zur beruflichen Integration an Verbände und sonstige Einrichtungen	—	110	110	110	228
684 84-4	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen für Sonder- und Koordinierungsmaßnahmen	—	245	245	200	—
684 85-2	290	Verwendung der Zuschüsse für Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und für interkulturelle Verständigung *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 81. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	75
686 84-7	290	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke für Sonder- und Koordinierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0502					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.035	1.075	1.011	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	4.577	6.289	4.613	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	5.612	7.364	5.624	
		Zuschuss		5.612	7.364	5.624	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 684 83

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der beruflichen Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	*)	*)	110	110	110	110	110
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	110	110	110	110

*) Aufgrund der Umstrukturierung der Titelgruppe ist eine Angabe zu den Ist-Zahlen 2007 – 2010 nicht möglich.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen werden im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Handlungsprogramms Integration (Beschluss der Landesregierung vom 25.11.2008) Modellprojekte mit dem Ziel, Jugendliche mit Migrationshintergrund durch ergänzende und frühzeitige (schulbegleitende) Qualifizierung den erfolgreichen Einstieg in den Beruf zu ermöglichen und sie durch ausbildungsbegleitendes Coaching in der schwierigen Anfangszeit einer Ausbildung zu begleiten, gefördert.

Zielgruppe:
Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:
5000 EUR – 30.000 EUR

Zu 684 85

Förderung von Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und für interkulturelle Verständigung aus für diesen Zweck vereinnahmten Spenden und Bußgeldern.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0504 Bauaufsicht und Städtebau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 01-9	019	Gebühren und tarifliche Entgelte		—	—	132	144
119 01-0	019	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
235 10-9	019	Sonstige Zuweisungen von der Bundesagentur für Arbeit (für Aushilfskräfte)		—	—	—	—
		AUSGABEN					
422 01-4	019	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *Vgl. D-Vermerk zu 0501-422 01.*	—	—	—	232	115
422 06-5	019	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 19-7	019	Altersteilzeitzuschläge *Vgl. D-Vermerk zu 0501-422 01.*	—	—	—	—	—
422 31-6	019	Dienstbezüge aufgrund dienstlicher Freistellung bei Personalüberhang	—	—	—	—	—
427 01-6	019	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 31-8	019	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	—	—	1	—
427 39-3	019	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	019	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *Vgl. D-Vermerk zu 0501-422 01.*	—	—	—	—	69
428 06-3	019	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 31-4	019	Leistungen auf Grund von Auflösungsverträgen mit älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	—	—	—	—	—
511 01-7	019	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
812 35-1	019	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
		Summe für inzwischen gegenüber 2011 weggefallene Titel	—			162	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0504

Allgemeine Erläuterungen
Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels werden ab dem 01.01.
2012 im Kap. 0501 dargestellt.

Zu 111 01

Veranschlagt bei Kap. 0501 Titel 111 01.

Zu 422 01

Veranschlagt bei Kap. 0501 Titel 422 01.

Zu 427 31

Veranschlagt bei Kap. 0501 Titel 427 31.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0504					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	132	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	132	
		4 Personalausgaben	—	—	—	395	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	395	
		Zuschuss		—	—	263	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0505 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
099 10-1	411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen (AFWoG) *Vgl. K-Vermerk zu 893 10.*		—	—	—	1
111 01-2	411	Gebühren und tarifliche Entgelte		—	—	—	56
119 01-3	411	Vermischte Einnahmen		18	18	18	8
231 62-0	233	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz		89.000	89.000	93.000	96.839
		Summe für inzwischen gegenüber 2011 weggefallene Titel				330.000	
		AUSGABEN					
537 10-9	176	Planungsarbeiten, Wettbewerbe und Preisverleihungen sowie Gutachtertätigkeiten auf dem Gebiet des Städtebaues *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 537 10, 547 10 und 686 51.*	—	25	74	25	61
547 10-4	176	Maßnahmen zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und der Baukultur *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 537 10.*	—	90	95	100	105
632 10-1	011	Anteil des Landes Niedersachsen an den Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz	—	26	26	26	25
633 01-9	016	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 01 und 671 01.*	—	1	1	1	0
671 01-8	016	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Bremer Landesbank für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen *Vgl. D-Vermerk zu 633 01.*	—	—	—	—	0
684 10-1	176	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	7	7	7	6
685 21-3	680	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf des Instituts für Bautechnik *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 21 und 685 22.*	—	550	550	550	486
685 22-1	176	Zuschüsse zu den Kosten für Untersuchungen, Planungen und Erprobungen auf dem Gebiet der Bauaufsicht *Vgl. D-Vermerk zu 685 21.*	—	126	126	126	103
686 23-6	680	Anteil des Landes Nds. an den Kosten des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN)	—	86	86	81	78
686 51-1	176	Zuschüsse zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungswesens *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 537 10.*	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 099 10

Die Fehlbelegungsabgabe wird in Niedersachsen seit dem 1.1.2004 nicht mehr erhoben.

Zu 111 01

Das Niedersächsische Wohnraumfördergesetz (Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnraumförderung vom 29.10.2009, Nds. GVBl. S. 403) hat mit Inkrafttreten zum 01.01.2010 das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes in Niedersachsen ersetzt. Aufgrund des § 13 Nr. 4 des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes fließt das Aufkommen aus Geldleistungen und Ausgleichszahlungen dem Wohnraumförderfonds zu und wird im Kapitel 05 07 vereinnahmt.

Zu 231 62

Nach § 32 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.11.2011 (BGBl. I S. 2298, 2301) erstattet der Bund dem Land die Hälfte des gezahlten Wohngeldes.
Weniger infolge von Minderausgaben, insbesondere durch die Streichung der Beträge für Heizkosten im Wohngeldgesetz zum 01.01. 2011.
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 62/63.

Zu 537 10

Wettbewerbsdurchführung und Verleihung des niedersächsischen Staatspreises für Architektur.
Der Staatspreis für Architektur wird durch Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.5.1995 – Drs. 13/1086 - alle zwei Jahre, ab 2012 alle drei Jahre für hervorragende und beispielhafte Arbeiten vergeben. Die zur Ausrichtung erforderlichen Leistungen, wie Vorarbeiten, Ausschreibung, Bereisung durch die Jury, Bewertung, Verleihung und Dokumentation werden zeitlich über zwei Jahre versetzt erbracht und entsprechend mit zwei unterschiedlichen Jahresbeträgen veranschlagt. Die nächste Verleihung findet im Jahr 2012 statt.

Zu 547 10

Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Entwicklung von Planungshilfen mit dem Ziel, die Siedlungs- und Stadtentwicklungspolitik und die Weiterentwicklung der Baukultur in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zu verbreiten. Mit dem Ansatz werden folgende Aufgabenschwerpunkte abgedeckt:

	2013	2012
	1000 EUR	1000 EUR
- Weiterentwicklung der Baukultur	45	47,5
- Klimaschutz im Städtebau	45	47,5
Zusammen	90	95

Reduzierung des Ansatzes zugunsten Mehrausgaben bei Kap. 0511 TGr. 64.

Zu 632 10

Anteilige Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gemäß Verwaltungsvereinbarung der für das Bauwesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder vom 1. 7. 1991. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl.

Zu 633 01

Veranschlagt sind die Kosten für die Verwaltung der staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken sowie verschiedener von der Bremer Landesbank verwalteten Wohnungsbaudarlehen.

Zu 684 10

	EUR
1. Institut für Bauforschung e. V.	1 850
2. Deutsches Volksheimstättenwerk e. V. Hannover	1 850
3. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung	2 500
Zusammen	6 200

Zu 685 21

Das Deutsche Institut für Bautechnik dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.
Es wird aufgrund eines Abkommens zwischen Bund und Ländern als überwiegend regional finanzierte Einrichtung (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) des Landes Berlin geführt. Die Finanzierung erfolgt – soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt ist – durch die am Abkommen Beteiligten.

Zu 685 22

Aufwendungen für technische und bauaufsichtliche Untersuchungen sowie für Maßnahmen der Typisierung und Rationalisierung auf dem Gebiet des Bauwesens durch das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin. Desweiteren werden auch Überprüfungen im Rahmen der Marktaufsicht durchgeführt.
Durch Ländervereinbarung wurde beim Deutschen Institut für Bautechnik ein gemeinsamer Forschungsfonds geschaffen, aus dem entsprechende Forschungsvorhaben gefördert werden. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel.
Die Forschungsplanung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik aufgestellt und nach Beratung in der Fachkommission Bautechnik vom Allgemeinen Ausschuss der ARGEBAU gebilligt.

Zu 686 23

Die Zuwendungen an den Normenausschuss Bauwesen im Deutschen Institut für Normung (DIN) beruhen auf einem zwischen dem Land Nds. und dem DIN erstmals 1978 geschlossenen Vertrag.
Der Normenausschuss Bauwesen im DIN erarbeitet Normen mit sicherheitstechnischer Relevanz, die als technische Baubestimmungen im bauaufsichtlichen Bereich eingeführt werden. Er erhält dafür von den Ländern einen angemessenen Kostenbeitrag, der nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Länder verteilt wird.
Mehrausgaben infolge steigender Personalkosten.

Zu 686 51

Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und zur Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Stadtentwicklungspolitik in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 10-0	411	Zuschüsse zur Förderung von Wohnungen i. S. des § 45 WoFG (Wohnungsfürsorgemittel) *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62/63		**Wohngeld**	(—)	(178.000)	(178.000)	(186.000)	(193.139)
633 62-0	233	Erstattung an Gemeinden (GV) für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz **** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen*	—	114.000	114.000	112.000	124.138
633 63-9	233	Erstattungen an Gemeinden (GV) für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des Wohngeldgesetzes **** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen*	—	—	—	—	–22
681 62-5	233	Leistungen an Empfänger von Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz **** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen*	—	64.000	64.000	74.000	69.023
TGr. 67		**Stärkung der Innenstädte** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(638)
547 67-8	176	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	186
684 67-5	176	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	174
883 67-8	176	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	277
TGr. 68		**Maßnahmen zur Förderung der Kriminalprävention im Städtebau** *Übertragbar.*	(—)	(100)	(100)	(125)	(70)
547 68-6	176	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	100	125	70
633 68-0	176	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 68-3	176	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
		Summe für inzwischen gegenüber 2011 weggefallene Titel	—			466.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 10

Vgl. Erläuterungen zu 099 10.

Zu Titelgruppe 62/63

Vgl. Erläuterungen zu 231 62 und 633 63.

Zu 633 63

Der 5. Teil des Wohngeldgesetzes (WoGG) wurde durch Art. 25 des Gesetzes vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954, 2985) zum 01.01.2005 aufgehoben. Erstattungen an Gemeinden für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des WoGG erfolgen nicht mehr. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

Zu Titelgruppe 67

Seit 2007 wurden im Modellvorhaben rd. 70 Projekte gefördert, um gemeinsam mit privaten Akteuren und Kommungen die innerstädtischen Zentren oder deren Teilbereiche als Standorte für Einzelhandel und Dienstleistungen nachhaltig zu stabilisieren und weiter zu entwickeln.
Die Förderung wurde zum 31.12.2010 eingestellt.

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind insbesondere Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Festigung und Weiterentwicklung der Sicherheitspartnerschaft im Städtebau in Niedersachsen sowie für Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätssiegels zum sicheren Wohnen in Niedersachsen.
Reduzierung des Ansatzes zugunsten von Mehrausgaben bei Kap. 0511 TGr. 64.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0505					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		—	—	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		18	18	18	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		89.000	89.000	423.000	
		Summe der Einnahmen		89.018	89.018	423.018	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	215	269	250	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	178.796	178.796	652.791	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	179.011	179.065	653.041	
		Zuschuss		89.993	90.047	230.023	

ERLÄUTERUNGEN

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-0	411	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
311 10-8	920	Einnahmen vom Bund für Baudarlehen im Wohnungsbau		—	—	—	—
311 11-6	920	Einnahmen vom Bund für Aufwendungsdarlehen im Wohnungsbau *Vgl. K-Vermerk zu 863 10.*		65	28	113	147
331 10-9	411	Einnahmen aus Kompensationsmitteln des Bundes für Zuschüsse im Wohnungsbau *Vgl. K-Vermerk zu 893 10.*		39.832	39.832	—	—
359 01-1	950	Entnahmen aus dem Vermögen der Landestreuhandstelle für Zwecke der Wohnraumförderung		—	—	—	—
359 02-0	950	Abführung der NBank aus dem ehemaligen Geschäftsvermögen der LTS (Zwangsversteigerungs-Regulierungsfonds)		—	—	—	2.800
359 03-8	950	Abführung der NBank - Rückflussmittel aus Kriegsfolgehilfedarlehen -		—	—	3.000	—
		A U S G A B E N					
661 11-7	411	Zuweisung von Finanzierungskosten im Wohnungsbau an die NBank *Übertragbar.*	—	7.197	4.573	4.672	3.597
663 10-1	411	Zuweisungen für Aufwendungszuschüsse an die NBank *Übertragbar.*	—	9.421	19.597	25.997	27.574
663 11-0	411	Zuweisung von Zinszuschüssen an die NBank *Übertragbar.*	—	500	500	500	1.100
863 10-0	411	Zuschüsse für Darlehen im Wohnungsbau an die NBank *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 311 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	65	28	113	147
893 10-7	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungsbau zu Gunsten des Wohnraumförderfonds an die NBank *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	39.832	39.832	—	—
893 11-5	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungsbau an die NBank für Programme bis 2005 - Landesmittel -	—	196	604	1.669	2.131

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 05 07

1. Im Kapitel 05 07 sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die zur Abwicklung der Wohnungsbauprogramme bis 2005 erforderlich sind. Die Abwicklung der weiteren Wohnungsbauprogramme wird über den ab 2010 eingerichteten Wohnraumförderfonds (Anlage zu Kapitel 05 07) vorgenommen.
2. Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 14. 2. 1995 ist die Finanzierung der Wohnungsbauförderung ab dem Haushaltsjahr 1995 auf das Bankenmodell umgestellt worden. Dazu ist mit der Nord/LB am 4. 5. 1995 eine Vereinbarung über die Finanzierung der Wohnungsbauförderung durch die Landestreuhandstelle – jetzt NBank - geschlossen worden.
3. Durch die Haushaltsansätze im Kapitel 05 07 wird gewährleistet, dass für die alten Wohnungsbauprogramme
   - die aus Kompensationsmitteln des Bundes für Altverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt,
   - die Verpflichtungsermächtigungen für die alten Wohnungsbauprogramme bedient und
   - die Finanzierungskosten im Rahmen des Bankenmodells abgedeckt werden.
4. Zur Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten Landesprogramms werden der NBank zur Zinsverbilligung der KfW-Darlehen Zinszuschüsse für einen Zeitraum von 10 Jahren bereitgestellt.

Es ergibt sich für die Abwicklung der im Kapitel 05 07 veranschlagten Wohnungsbauförderung ein Gesamtbedarf im Jahre 2012 von 20,229 Mio. EUR (aufgeteilt auf die Förderungswege Baudarlehen = 0,604 Mio. EUR, Aufwendungsdarlehen = 0,028 Mio. EUR und Aufwendungszuschüsse = 19,597 Mio. EUR) und ein Gesamtbedarf im Jahre 2013 von 9,682 Mio. EUR (aufgeteilt auf die Förderungswege Baudarlehen = 0,196 Mio. EUR, Aufwendungsdarlehen = 0,065 Mio. EUR und Aufwendungszuschüsse = 9,421 Mio. EUR). Die Finanzierung dieses Bedarfs wird durch den Einsatz von Kompensationsmitteln des Bundes und von Landesmitteln sichergestellt; eine Refinanzierung durch die NBank im Rahmen des Bankenmodells ist für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 nicht vorgesehen.

Zu 331 10

Vereinnahmung der Kompensationsmittel des Bundes für die Wohnraumförderung.

Zu 359 02

Kein Ansatz; die Einnahme 2010 ist eine einmalige Abführung.

Zu 359 03

Die NBank führt vereinnahmte Rückflussmittel aus Kriegsfolgehilfedarlehen an das Land ab.

Kein Ansatz; die Einnahme 2011 ist eine einmalige Abführung.

Zu 661 11

Die NBank wird die auszuzahlenden Wohnungsbaumittel – soweit sie nicht aus Kompensationsmitteln gedeckt sind – im Rahmen des Bankenmodells refinanzieren. Das Land trägt den Schuldendienst dieser Refinanzierung entsprechend dem Wirtschaftsplan für die Finanzierung der Wohnungsbauprogramme der NBank. Die Haushaltsansätze für 2012 in Höhe von 4.573.000 EUR und 2013 in Höhe von 7.197.000 EUR enthalten die notwendigen Mittel zur Bedienung der Finanzierungskosten für alte Verpflichtungen.
Die Höhe der notwendigen Bedienungsmittel für die Altverpflichtungen ist einem laufenden Änderungsprozess unterworfen. Ursache dafür ist, dass der Einsatz der Finanzierungsquellen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller laufenden Wohnungsbauprogramme im Rahmen der Vereinbarungen so gesteuert wird, dass eine Minimierung der Finanzierungskosten erreicht werden kann.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	4.573	—	— —	4.573
2013	7.197	—	— —	7.197
2014	7.213	—	— —	7.213
2015	6.745	—	— —	6.745
2016	6.404	—	— —	6.404
2017 ff.	27.710	—	— —	27.710
Summe	59.842	—	— —	59.842

Zu 663 10

Abwicklung von Altverpflichtungen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	19.597	—	— —	19.597
2013	9.421	—	— —	9.421
2014	2.601	—	— —	2.601
2015	1.622	—	— —	1.622
2016	165	—	— —	165
2017 ff.	5	—	— —	5
Summe	33.411	—	— —	33.411

Zu 663 11

Zinszuschüsse für Darlehen im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten Förderprogramms für energetische Wohngebäudesanie-

Noch zu 663 11

rung.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	500	—	— —	500
2013	500	—	— —	500
2014	500	—	— —	500
2015	500	—	— —	500
2016	500	—	— —	500
2017 ff.	900	—	— —	900
Summe	3.400	—	— —	3.400

Zu 863 10

Zuschüsse für Darlehen zur Finanzierung alter Wohnungsbauprogramme bis 2002.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	28	—	— —	28
2013	65	—	— —	65
2014	—	—	— —	—
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	93	—	— —	93

Zu 893 10

Vergleiche Anlage zu Kapitel 05 07.

Zu 893 11

Die Höhe der notwendigen Bedienungsmittel für die Altverpflichtungen ist einem laufenden Änderungsprozess unterworfen. Ursache dafür ist, dass der Einsatz der Finanzierungsquellen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller laufenden Wohnungsbauprogramme im Rahmen der Vereinbarungen so gesteuert wird, dass eine Minimierung der Finanzierungskosten erreicht werden kann.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0507					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		39.897	39.860	3.113	
		Summe der Einnahmen		39.897	39.860	3.113	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	17.118	24.670	31.169	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	40.093	40.464	1.782	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	57.211	65.134	32.951	
		Zuschuss		17.314	25.274	29.838	

ERLÄUTERUNGEN

Soll-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans für das Sondervermögen Wohnraumförderfonds

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2010

Positionsbezeichnung	Soll 2010 EUR	Ist 2010 EUR	Abweichung mehr/ -weniger EUR	Positionsbezeichnung	Soll 2010 EUR	Ist 2010 EUR	Abweichung mehr/ -weniger EUR
I. Finanzbedarf				**II. Deckungsmittel**			
1. Auszahlungen von Fördermitteln	34.067.380	35.277.375	1.209.995	1. Zuführungen aus d. Landeshaushalt	39.629.000	60.968.542	21.339.542
2. Zinsaufwendungen	0	0	0	2. Rückflüsse aus Darlehen	1.491.230	3.337.019	1.845.789
3. Ablieferung an das Land	50.000	2.800.000	2.750.000	3. Einnahmen nach § 13 Nr. 4 NWoFG	0	202.386	202.386
4. Aufwendungsersatz an die NBank	0	0	0	4. Zinseinnahmen	794.342	139.515	-654.827
5. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	7.847.192	26.570.087	18.722.895	5. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	0	0	0
Summe des Finanzbedarfs	41.964.572	64.647.462	22.682.890	Summe der Deckungsmittel	41.914.572	64.647.462	22.732.890

Erläuterungen zum Finanzplan

Mit Wirkung vom 1.1.2010 ist zur Finanzierung der Wohnraumförderung ein Sondervermögen "Wohnraumförderfonds Niedersachsen" errichtet worden (Art. 1 § 12 des Gesetzes zu Neuordnung der Wohnraumförderung (Nds. GVBl. S. 403). Der Wohnraumförderfonds wird von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) treuhänderisch verwaltet.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2010	EUR
Bestand Sondervermögen 01.01.10	0,00
Zuführungen	64.647.462,44
Entnahmen	38.077.375,40
Bestand Sondervermögen 31.12.10	26.570.087,04

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-4	440	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
119 41-3	440	Rückzahlung von Überzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm *Vgl. K-Vermerk zu 883 65.*		—	—	—	—
331 11-0	440	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Normalprogramm) *Vgl. K-Vermerk zu 893 63.*		—	—	—	9.204
331 13-7	440	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Soziale Stadt einschl. Modellvorhaben) *Vgl. K-Vermerk zu 893 68.*		—	—	—	7.405
331 14-5	440	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Stadtumbau West) *Vgl. K-Vermerk zu 893 64.*		—	—	—	3.400
331 16-1	440	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Aktive Stadt- und Ortsteilzentren) *Vgl. K-Vermerk zu 893 66.*		—	—	—	2.144
331 17-0	440	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebaulicher Denkmalschutz West) *Vgl. K-Vermerk zu 893 62.*		—	—	—	401
331 63-3	440	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebauförderungsprogramm) *Vgl. K-Vermerk zu 883 63.*		30.421	28.892	26.213	—
331 72-2	440	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt) *Vgl. K-Vermerk zu 883 73.*		4.075	8.259	13.326	11.040
		A U S G A B E N					
883 11-3	440	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden für Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz	—	—	—	—	–86
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61 bis 68		**Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen** *Übertragbar.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Nr. 1 der Erläuterung verbindlich.*	(31.889) (31.889) (34.089)	(64.418)	(56.458)	(47.042)	(30.800)
547 61-0	440	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	67	67	76	—
661 62-5	440	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank für das Städtebauförderungsprogramm	—	5.009	4.193	3.819	2.764
883 61-0	440	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Normalprogramm)	—	—	—	—	1.195
883 62-8	440	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm)	31.889 31.889 34.089	28.921	23.306	16.934	—
883 63-6	440	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis*	—	30.421	28.892	26.213	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0508

Allgemeine Erläuterungen:
Im Kapitel 05 08 sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die erforderlich sind zur Förderung
- städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- des Investitionspaktes zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden,
- der UNESCO-Welterbestätten

Zu Titelgruppe 61 bis 68

1. Das Land wird ermächtigt, die im Landeshaushalt für die Städtebauförderung zur Gegenfinanzierung eingeplanten Komplementärmittel jeweils bis zur gleichen Höhe der vom Bund gem. Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Finanzhilfen einzusetzen.

2. Der Bund stellt Mittel zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG zur Verfügung. Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171a bis 171e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme). Die §§ 136 ff. BauGB bestimmen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung; ergänzend finden die VV-BauGB Anwendung. Daneben ist die Städtebauförderungsrichtlinie (RStBauF) maßgebend.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im laufenden Haushaltsjahr zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Veränderungen im Vergleich der Haushaltsjahre können sich durch neue Programme, geänderte Programmvolumina, Verteilerschlüssel oder Kassenmittelraten ergeben.

Einnahmen durch Rückzahlungen und Zinsen werden im laufenden Haushaltsjahr bei Bedarf für andere Maßnahmen wieder eingesetzt (Umschichtung) und sind zunächst programmgebunden den einzelnen Programmen wieder zuzuführen.

3. Das Städtebauförderungsprogramm für die westlichen Länder gliedert sich zurzeit in:

Programme	Beschreibung:
Normalprogramm (NP)	Förderung von städtebaulichen Maßnahmen zur Stärkung der Stadt- und Ortskerne einschließlich der Querschnittsaufgabe (städtebauliche) Denkmalpflege und der Konversionsflächenentwicklung;
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (Akt StZ)	Förderung von Stadt- und Ortsteilzentren als Schwerpunkte der Stadtentwicklung zur Entwicklung von Wirtschaftsstandorten und Orten des Wohnens, Lebens und Arbeitens als Reaktion auf den infolge der demographischen Entwicklung sowie des wirtschaftlichen Strukturwandels bestehenden oder drohenden Leerstand und den Funktionsverlust innerhalb der Innenstädte und Ortsteilzentren;
Soziale Stadt – Investitionen im Quartier (Soz St)	Förderung von Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf;
Stadtumbau West (StUmb W)	Förderung von Maßnahmen zur Behebung von städtebaulichen Funktionsverlusten aufgrund der großflächigen, gravierenden wirtschaftlichen Strukturveränderungen und der demographischen Entwicklung sowie Rückbau von nicht mehr benötigtem Wohnraum und Revitalisierung von Verkehrs-, Industrie und Militärbrachen;
Städtebaulicher Denkmalschutz West (DmSch W)	Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung auf breiter Grundlage, insbesondere historischer Stadtkerne mit denkmalswerter Bausubstanz;
Kleinere Städte und Gemeinden (KlStuG)	Förderung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge;

Die für das Programmjahr 2012 bzw. 2013 abzuschließende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern weist voraussichtlich für das o. a. Städtebauförderungsprogramm ein Gesamtvolumen von rd. 320,3 Mio. EUR aus. Der Bund behält einen Anteil von 0,2 % der Finanzhilfen für Forschungsvorhaben ein - vgl. Titel 547 61-. Auf Niedersachsen entfallen Bundesfinanzhilfen von insgesamt rd. 33,420 Mio. EUR, die sich zurzeit auf folgende Programme verteilen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 61 bis 68

Städtebauförderungsprogramm (Bundesfinanzhilfen)	Anteil Nds.	Kassenmittelraten 2012	Verpflichtungsrahmen gesamt 2013-2016	2013	2014	2015	2016
Tranchen (fünfjährig)	100%	rd. 4,6%	(rd. 95,4%)	rd. 24,6%	rd. 30,4%	rd. 25,3%	rd. 15,1%
	In 1.000 EUR	In 1.000 EUR	In 1.000 EUR	In 1.000 EUR	In 1.000 EUR	In 1.000 EUR	In 1.000 EUR
Gesamt	33.420	1.531	31.889	8.244	10.175	8.434	5.036
davon entfällt auf Programm:							
Normalprogramm	3.006	137	2.869	745	917	756	451
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	7.273	332	6.941	1.802	2.219	1.828	1.092
Soziale Stadt – Investitionen im Quartier	8.330	380	7.950	2.064	2.541	2.094	1.251
Stadtumbau West	9.927	453	9.474	2.460	3.029	2.495	1.490
Städtebaulicher Denkmalschutz West	3.377	160	3.217	800	1.009	882	526
Kleinere Städte und Gemeinden	1.507	69	1.438	373	460	379	226

4. Für 2012 sind eingeplant:

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1.000 EUR	NP in 1.000 EUR	Akt StZ in 1.000 EUR	Soz St in 1.000 EUR	StUmb W in 1.000 EUR	DmSch W in 1.000 EUR	KlStuG in 1.000 EUR
I. Landesmittel							
1) Restverpflichtung für							
- L-Sonderprogramm 1997	716	716					
- Altprogramme bis 2008 (kreditfin.)	19.715	13.436	478	4.988	813	0	0
- Altprogramme 2009 und 2010**)	14.346	4.033	1.561	3.617	3.997	1.138	0
2) Förderungsprogramm 2011	7.429	742	2.041	667	2.306	889	784
3) Förderungsprogramm 2012	1.531	137	332	380	453	160	69
Landesmittel insgesamt	43.737	19.064	4.412	9.652	7.569	2.187	853
II. Bundesmittel							
1) Restverpflichtung für Altprogramme bis 2010*)**)	35.932	17.469	3.229	8.657	5.439	1.138	0
2) Förderungsprogramm 2011	7.429	742	2.041	667	2.306	889	784
3) Förderungsprogramm 2012	1.531	137	332	380	453	160	69
Bundesmittel insgesamt	44.892	18.348	5.602	9.704	8.198	2.187	853

*) Bei Bedarf werden Haushaltsmittel für Altprogramme außerhalb der fünfjährigen Abwicklung auf Anforderung vom Bund zur Verfügung gestellt.
Differenzen zur Höhe der Landesmittel ergeben sich durch die Bereitstellung von Bundesmitteln für „Soziale Stadt-Modellvorhaben“ gem. VV 2006/2007/2008 (keine Aufnahme dieses Programms in den Landeshaushalt 2006 bis 2008) und durch die Bereitstellung der Bundesmittel 2007 für das Programm „Stadtumbau West“ (Aufnahme in den Landeshaushalt erst ab 2008) und die Bereitstellung weiterer Bundesmittel (zusätzlich zu den gemeinsam finanzierten Maßnahmen) in den Programmen „Stadtumbau West“ und „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Jahr 2010.
**) Das Volumen des Städtebauförderungsprogramms 2010 ist für die Programme Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Soziale Stadt, Stadtumbau West und Städtebaulicher Denkmalschutz West halbiert worden.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 61 bis 68

5. Für 2013 sind eingeplant:

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1.000 EUR	NP in 1.000 EUR	Akt StZ in 1.000 EUR	Soz St in 1.000 EUR	StUmb W in 1.000 EUR	DmSch W in 1.000 EUR	KlStuG in 1.000 EUR
I. Landesmittel							
1) Restverpflichtung für							
- Altprogramme bis 2008 (kreditfin.)	16.000	12.000	0	4.000	0	0	0
- Altprogramme 2009 und 2010**)	10.195	2.892	1.099	2.448	2.942	814	0
2) Förderungsprogramm 2011	8.951	894	2.459	803	2.778	1.072	945
3) Förderungsprogramm 2012	8.244	745	1.802	2.064	2.460	800	373
4) Förderungsprogramm 2013	1.531	137	332	380	453	160	69
Landesmittel insgesamt	44.921	16.668	5.692	9.695	8.633	2.846	1.387
II. Bundesmittel							
1) Restverpflichtung für Altprogramme bis 2010*)**)	27.695	14.892	2.080	6.448	3.461	814	0
2) Förderungsprogramm 2011	8.951	894	2.459	803	2.778	1.072	945
3) Förderungsprogramm 2012	8.244	745	1.802	2.064	2.460	800	373
4) Förderungsprogramm 2013	1.531	137	332	380	453	160	69
Bundesmittel insgesamt	46.421	16.668	6.673	9.695	9.152	2.846	1.387

*) Bei Bedarf werden Haushaltsmittel für Altprogramme außerhalb der fünfjährigen Abwicklung auf Anforderung vom Bund zur Verfügung gestellt.
Differenzen zur Höhe der Landesmittel ergeben sich durch die Bereitstellung weiterer Bundesmittel (zusätzlich zu den gemeinsam finanzierten Maßnahmen) in den Programmen „Stadtumbau West“ und „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Jahr 2010.
**) Das Volumen des Städtebauförderungsprogramms 2010 ist für die Programme Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Soziale Stadt, Stadtumbau West und Städtebaulicher Denkmalschutz West halbiert worden.

6. Die Finanzierung des Städtebauförderungsprogramms erfolgt aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 07./08.07.2003 seit dem Haushaltsjahr 2004 durch die Niedersächsische Landestreuhandstelle/ NordLB (LTS) und nach Integration der LTS seit dem 1.1.2008 durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank). Die Ermächtigung und Festlegung des Kreditrahmens erfolgt gem. § 3 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das jeweilige Haushaltsjahr. Das Land verpflichtet sich, der NBank den erforderlichen Schuldendienst zu erstatten (s. Titel 661 62).

7. Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 16./17.7.2007 wird der Anteil der Landesmittel für das Städtebauförderungsprogramm ab dem Haushaltsjahr 2009 (s. Nr. 4.I u. 5.I) im Landeshaushalt wieder direkt veranschlagt und der NBank zusammen mit den Bundesmitteln zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Zu 547 61

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 661 62

Der NBank werden aus dem Landeshaushalt für Kreditverpflichtungen aus den Städtebauförderungsprogrammen bis 2008 (s. Nr. 4.I.1 und 5. I.1) nur die Zinsbelastungen und keine Tilgungsleistungen erstattet.

Zu 883 61

Seit 2011 im Städtebauförderungsprogramm bei Titel 883 62 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 62

Die bis 2010 für die einzelnen Programme veranschlagten Titel 883 61, 883 64, 883 66, 883 67 und 883 68 werden hier seit 2011 entsprechend der Systematik der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung als Städtebauförderungsprogramm zusammengefasst. Die Abläufe der einzelnen Programme sind in den Erläuterungen zur TGr. 61 bis 68 dargestellt.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	14.346	8.813	— —	23.159
2013	10.195	10.877	8.244 —	29.316
2014	2.813	9.015	10.175 8.244	30.247
2015	—	5.384	8.434 10.175	23.993
2016	—	—	5.036 8.434	13.470
2017 ff.	—	—	— 5.036	5.036
Summe	27.354	34.089	31.889 31.889	125.221

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 883 63-6		*zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*					
883 64-4	440	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Stadtumbau West)	—	—	—	—	1.495
883 65-2	440	Zuschüsse aus Rückzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 41. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	2
883 66-0	440	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Aktive Stadt- und Ortsteilzentren)	—	—	—	—	1.147
883 67-9	440	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Soziale Stadt einschl. Modellvorhaben)	—	—	—	—	1.242
883 68-7	440	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebaulicher Denkmalschutz West)	—	—	—	—	401
893 62-3	440	Zuschüsse an die NBank aus Bundesmitteln (Städtebaulicher Denkmalschutz West) *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 17. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	401
893 63-1	440	Zuschüsse an die NBank aus Bundesmitteln (Normalprogramm) *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	9.204
893 64-0	440	Zuschüsse an die NBank aus Bundesmitteln (Stadtumbau West) *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 14. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	3.400
893 66-6	440	Zuschüsse an die NBank aus Bundesmitteln (Aktive Stadt- und Ortsteilzentren) *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 16. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	2.144
893 68-2	440	Zuschüsse an die NBank aus Bundesmitteln (Soziale Stadt einschl. Modellvorhaben) *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 13. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	7.405
TGr. 72/73		**Investitionspakt zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden** *Übertragbar.*	(—)	(8.150)	(16.518)	(26.652)	(22.079)
547 72-5	440	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 72-5	440	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	4.075	8.259	13.326	11.040
883 73-3	440	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis*	—	4.075	8.259	13.326	11.040

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 63

Die bis 2010 für die einzelnen Programme veranschlagten Titel 893 62, 893 63, 893 64, 893 66 und 893 68 werden hier seit 2011 entsprechend der Systematik der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung als Städtebauförderungsprogramm zusammengefasst. Die Abläufe der einzelnen Programme sind in den Erläuterungen zur TGr. 61 bis 68 dargestellt.

Belastung durch VR

der Haushaltsjahre	durch den bis 2010 in Anspruch genommenen VR in 1000 EUR	durch den Verpflichtungsrahmen 2011 in 1000 EUR	durch den Verpflichtungsrahmen 2012 / 2013 in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	19.932	7.429	- -	27.361
2013	11.695	8.951	8.244 -	28.890
2014	3.707	7.458	10.175 8.244	29.584
2015	-	4.476	8.434 10.175	23.085
2016	-	-	5.036 8.434	13.470
2017 ff.	-	-	- 5.036	5.036
Summe	35.334	28.314	31.889 31.889	127.426

Zu 883 64

Seit 2011 im Städtebauförderungsprogramm bei Titel 883 62 veranschlagt.

Zu 883 66

Seit 2011 im Städtebauförderungsprogramm bei Titel 883 62 veranschlagt.

Zu 883 67

Seit 2011 im Städtebauförderungsprogramm bei Titel 883 62 veranschlagt.

Zu 883 68

Seit 2011 im Städtebauförderungsprogramm bei Titel 883 62 veranschlagt.

Zu 893 62

Seit 2011 im Städtebauförderungsprogramm bei Titel 883 63 veranschlagt.

Zu 893 63

Seit 2011 im Städtebauförderungsprogramm bei Titel 883 63 veranschlagt.

Zu 893 64

Seit 2011 im Städtebauförderungsprogramm bei Titel 883 63 veranschlagt.

Zu 893 66

Seit 2011 im Städtebauförderungsprogramm bei Titel 883 63 veranschlagt.

Zu 893 68

Seit 2011 im Städtebauförderungsprogramm bei Titel 883 63 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 72/73

Rechtliche Grundlage: Artikel 104 b i.V.m. Art. 74 Abs.1, Nrn.11,18 und 24 GG; § 148 Abs. 1 BauGB;
Verwaltungsvereinbarung und Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen.
Abwicklung der im Rahmen des Programms „Investitionspakt“ in den Jahren 2008 bis 2009 vom Bund und Land geförderten „Energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden“.

Zu 883 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	8.259	—	— —	8.259
2013	4.075	—	— —	4.075
2014	—	—	— —	—
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	12.334	—	— —	12.334

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 883 73-3		*zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 72. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*					
TGr. 74		**Investitionen in nationale UNESCO-Welterbestätten** *Übertragbar.*	(—)	(2.265)	(2.264)	(2.264)	(500)
547 74-1	440	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 74-1	440	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	2.265	2.264	2.264	500
		Abschluss Kapitel 0508					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		34.496	37.151	39.539	
		Summe der Einnahmen		34.496	37.151	39.539	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	67	67	76	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.009	4.193	3.819	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	31.889 31.889 34.089	69.757	70.980	72.063	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	31.889 31.889 34.089	74.833	75.240	75.958	
		Zuschuss		40.337	38.089	36.419	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 73

Durchleitung der Bundesmittel für die Förderung des "Investitionspakts" (vgl. Titel 331 72) an die NBank.

Belastung durch VR

der Haushaltsjahre	durch den bis 2010 in Anspruch genommenen VR in 1000 EUR	durch den Verpflichtungsrahmen 2011 in 1000 EUR	durch den Verpflichtungsrahmen 2012 / 2013 in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	8.259	-	- -	8.259
2013	4.075	-	- -	4.075
2014	-	-	- -	-
2015	-	-	- -	-
2016	-	-	- -	-
2017 ff.	-	-	- -	-
Summe	12.334	-	- -	12.334

Zu Titelgruppe 74

Rechtliche Grundlage: Artikel 104b i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, 18 und 24 GG; § 148 Abs. 1 BauGB.
Abwicklung der im Rahmen des Konjunkturpaketes I vom Bund und Land in 2009 geförderten Maßnahmen in Goslar und Hildesheim zum Erhalt der historischen UNESCO-Welterbestätten in Deutschland.
Der Bund weist die Fördermittel, die vom Land in gleicher Höhe bereitgestellt werden, direkt den Kommunen zu.

Zu 883 74

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	2.264	—	— —	2.264
2013	2.265	—	— —	2.265
2014	—	—	— —	—
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	4.529	—	— —	4.529

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-1	011	Vermischte Einnahmen		1	1	1	0
119 41-0	011	Rückzahlung von Überzahlungen		30	30	40	28
		A U S G A B E N					
684 10-0	290	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 10, 684 14, 684 15, Ausgabetitelgruppe 62, Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 64 und Ausgabetitelgruppe 71.*	—	343	343	343	343
684 11-8	290	Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen *Übertragbar.*	— 540 —	270	270	—	—
684 14-2	290	Förderung von Mädchenhausinitiativen *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 10.*	—	180	180	180	180
684 15-0	290	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 10.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	—	140	140	140	55
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.*	(—)	(390)	(390)	(390)	(274)
547 61-7	290	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	22
684 61-4	290	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	390	390	390	252
893 61-2	290	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
TGr. 62		**Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 10.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(167)	(167)	(167)	(163)
547 62-5	290	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0511

Allgemeine Erläuterungen:
Frauenpolitik zielt insbesondere darauf ab, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen. Schwerpunkte hierbei sind Initiativen zur Integration von Frauen in das Erwerbsleben sowie Maßnahmen gegen die häusliche Gewalt.

Zu 684 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	355	355	305	343	343	343	343	343	343
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					343	343	343	343	343

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Betreuung und adäquaten Unterbringung der Opfer von Frauenhandel kommt besondere polizeiliche und justizielle Relevanz zu. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen. Während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind ein wirksamer Schutz wie auch eine professionelle Betreuung der Opferzeuginnen Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und mithin zur Sicherung des Strafverfahrens.

Zielgruppe: Opfer von Frauenhandel

Durchschnittliche Förderhöhe: 118.000 EUR

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung eines Modellprojektes zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	270	270	270	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	270	270	270	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 11

Förderart:

[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ziel des auf drei Jahre angelegten Projektes „Verfahrensunabhängige Beweissicherung“ ist es, insbesondere Frauen, die Opfer körperlicher und / oder sexueller bzw. häuslicher Gewalt geworden sind, ohne die Notwendigkeit der Erstattung einer sofortigen Strafanzeige, eine gerichtsverwertbare Beweissicherung der Tat zu ermöglichen, um die Beweisführung und damit Rechtsstellung der Geschädigten in einem späteren Gerichtsverfahren deutlich zu verbessern.
Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe: 135.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	—	—	— —	—
2013	—	—	270 —	270
2014	—	—	270 —	270
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	540 —	540

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Mädchenhausinitiativen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 14

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	180	180	180	180	180	180	180	180	180
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					180	180	180	180	180

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mädchenhäuser sind ein niedrigschwelliges mädchenspezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Zu 684 15
Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	55	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Gefördert werden Beratungsangebote mit konfrontativem Ansatz analog den Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt“ oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards durch fachlich qualifiziertes Personal. Ziel ist, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 15

unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Dies ist auch im Hinblick auf die transgenerationale Weitergabe von hoher Bedeutung für vorhandene Kinder.

Zielgruppe: Gewalttätige Männer

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt jeweils 1.218.750 EUR für 2012 und 2013. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. jeweils 780.000 EUR für 2012 und 2013 ausgebracht.
Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

		1000 EUR
1.	Zuschüsse an Vereine und Verbände	111
2.	Sonstige frauenpolitische Maßnahmen	279
	Zusammen	390

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehen
a) Förderung der Arbeit des Niedersächsischen Krisentelefons gegen Zwangsheirat
b) Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung zur Eindämmung des Phänomens Zwangsheirat
c) Förderung einer Kriseninterventionsstelle

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	163	167	167	167	167	167
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					167	167	167	167	167

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Nieders. Landtag hat am 18.05.2005 eine Entschließung „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ verabschiedet. Die Landesregierung hat am 16.11.2005 hierzu einen Zwischenbericht an den Landtag erstellt. Sie hat dem Landtag am 07.02.2007 ein Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ vorgelegt (LT-Drs. 15/3537).

a) Mit dem 2007 eingerichteten Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat wird eine überregionale Anschubarbeit gegen Zwangsheirat geleistet. Jährlich werden ca. 130 Betroffene beraten. Die Beratung der Betroffenen findet bei Bedarf in türkischer, kurdischer oder arabischer Sprache statt. Daneben gibt es viele Anfragen von Beschäftigten in Behörden, Beratungsstellen und Dritten im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsehe.
b) Zwangsheirat ist ein überregionales Problem. Betroffene melden sich aus vielen Teilen des Landes. Durch die Fortsetzung der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung wird ein größeres Problembewusstsein in der Öffentlichkeit erreicht, das zur Eindämmung des Phänomens Zwangsheirat in unserer Gesellschaft notwendig ist.
c) Kriseninterventionsstelle zur kurzfristigen Unterbringung für von Zwangsverheiratung Betroffene mit hoher Gefährdungslage, auf die das Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat und andere Institutionen – insbesondere für junge Volljährige – schnell zurückgreifen können bis eine tragfähige Lösung erarbeitet wurde.

Zielgruppe: von Zwangsheirat und Zwangsehe betroffene Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:
a) 110.000 EUR
b) 9.000 EUR
c) 48.000 EUR

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 62-9	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—
684 62-2	290	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	167	167	167	163
TGr. 63		**Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 10.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(920) (1.367) (1.367)	(2.200)	(2.200)	(2.200)	(1.747)
547 63-3	290	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3
633 63-7	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	400 400 —	500	500	500	—
684 63-0	290	Zuschüsse für laufende Zwecke	520 967 1.367	1.700	1.700	1.700	—
685 63-7	290	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	1.745
TGr. 64		**Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 10.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(5.329)	(5.329)	(4.146)	(4.097)
547 64-1	290	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 64-5	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	367	367	367	324
684 64-9	290	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	4.962	4.962	3.779	3.773
TGr. 68		**Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz** *Übertragbar.*	(—)	(7.180)	(7.180)	(7.450)	(6.828)
531 68-0	290	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 68-4	290	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-8	290	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 68-1	290	Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	—	7.180	7.180	7.450	6.828

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 63

Aus haushaltssystematischen Gründen ist ab 2011 der bisherige Titel 685 63 auf die beiden neu eingerichteten Titel 633 63 und 684 63 aufgeteilt worden.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft sowie Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. d. MS v. 31.10.2007, Nds. MBl. S. 1401) sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt - FIFA - (Erl. d. MS v. 07.05.2010, Nds. MBl. S. 548).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	1.792	1.151	2.158	1.744	2.200	2.200	2.200	1.470	1.470
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU im Jahresdurchschn. der Förderperiode					6.000	6.000	6.000	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.200	2.200	2.200	1.470	1.470

*Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 sind derzeit noch nicht bekannt.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern.
Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen, insbesondere Frauen mit Kindern, den Zugang zum Beruf, den Verbleib im Beruf und die Rückkehr in den Beruf zu erleichtern.
Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung und zur Beratung und Vernetzung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen.
Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF), die in den Kapiteln 08 02 und 08 04 veranschlagt sind. Verhandlungen zur Förderperiode ab 2014 stehen noch aus.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen in kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere Berufsrückkehrerinnen, allein Erziehende, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen;

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 50.000 EUR pro Maßnahme
Für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sind für das Programm Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft jährlich 0,7 Mio. EUR und für das Programm Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt – FIFA – jährlich 1,5 Mio. EUR veranschlagt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 633 63

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	—	—	— —	—
2013	—	—	400 —	400
2014	—	—	— 400	400
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	400 400	800

Zu 684 63

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	—	1.367	— —	1.367
2013	—	—	967 —	967
2014	—	—	— 520	520
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	1.367	967 520	2.854

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind (RdErl. d. MS v. 2011, Nds. MBl. Nr. /2012 S.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 64

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz		4.058	4.065	4.097	4.146	5.329	5.329	5.329	5.329
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					4.146	5.329	5.329	5.329	5.329

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein schwerwiegendes Problem unserer Gesellschaft; jede vierte Frau wird in ihrem Leben zumindest einmal Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner. 37 v. H. erleben körperliche Gewalt, 13 v. H. sexuelle Gewalt, 42 v. H. psychische Gewalt. Den Betroffenen muss in dieser Krisensituation – auch im Hinblick auf Folgeschäden durch fehlende Unterstützung – professionelle Hilfe angeboten werden. Zu diesem Zweck fördert das Land die Frauenhäuser, die Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS), die diese professionelle Hilfe bieten.
Die Richtlinie über die Förderung von Gewaltberatungseinrichtungen wird zum 01.01.2012 neu gefasst. Die Landesregierung setzt künftig den Schwerpunkt auf die folgenden Eckpunkte:

- bedarfsorientierte Förderung
- erhöhter Beratungs- und Betreuungsaufwand aufgrund multiplerer Problemlagen
- interkulturelle Beratung und Unterstützung von Frauen mit Migrationshintergrund
- Berücksichtigung der Auslastung von Frauenhäusern

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe:

Frauenhäuser:	65.000 EUR
Beratungsstellen:	48.000 EUR
BISS:	35.000 EUR

Zu Titelgruppe 68

In Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 21.08.1995 (BGBl. I S. 1054) fördert das Land nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG) vom 09.12.2005 (Nds.GVBl. S. 401) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i.S.d. § 8 SchKG bzw. Beratungsstellen i.S.d. § 3 SchKG.
Empfänger der Förderung sind gemeinnützige und kirchliche Träger von Beratungsstellen / Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, kommunale Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte.
Die Höhe des Haushaltsmittelansatzes folgt insbesondere aus den durch das BVerwG (Entscheidung vom 15.07.2004 – BVerwG 3 C 48.03) konkretisierten Anforderungen an die Ausgestaltung der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen, die im Nds. AG SchKG umgesetzt werden.
Tendenziell ist ein Rückgang der als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen tätigen Ärztinnen und Ärzte festzustellen (Förderung: Beratungspauschalen). Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages werden die Beratungen vermehrt von Personalkosten intensiveren Beratungsstellen in gemeinnütziger und kirchlicher Trägerschaft übernommen (Förderung: Stellenanteile).
Des Weiteren wurden die Ansätze unter Berücksichtigung der Istausgabenentwicklung angepasst.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 71		**Akzente der Frauenpolitik** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 10.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(337)	(337)	(340)	(338)
547 71-4	290	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4
633 71-8	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—
684 71-1	290	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	337	337	340	334
893 71-0	290	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
TGr. 73		**Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen** *Übertragbar.*	(—)	(3.600)	(3.600)	(3.970)	(3.370)
636 73-3	290	Erstattung von Verwaltungskosten	—	150	150	170	142
684 73-8	290	Ärztliche Kosten	—	3.450	3.450	3.800	3.228
		<u>Abschluss Kapitel 0511</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		31	31	41	
		Summe der Einnahmen		31	31	41	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	920 1.907 1.367	20.136	20.136	19.326	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	920 1.907 1.367	20.136	20.136	19.326	
		Zuschuss		20.105	20.105	19.285	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:
Akzente der Frauenpolitik
a) Förderung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Vernetzungsstelle)
b) Maßnahmen zur Förderung von Frauen im kommunalen Bereich

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	355	395	337	334	340	337	337	337	337
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					340	337	337	337	337

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X] a) , b) Projektförderung [ ] Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1998, b) 2008

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
a) Die Förderung der Vernetzungsstelle ermöglicht die Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch wissenschaftliche Beratung, Fortbildung und Information. Eine Vielzahl der frauenrelevanten Entscheidungen wird auf kommunaler Ebene getroffen. Circa 2/3 der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten sind ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätig und haben besonderen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Weiterhin werden von der Vernetzungsstelle verschiedene Projekte sowie insbesondere die unter b) angeführten Maßnahmen als Projektträger begleitet. Das zentrale Medium der Kommunikation der Vernetzungsstelle ist der Frauenserver. Er bündelt Informationen zu unterschiedlichen Themen (u. a. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Integration/Migration, Zukunftstag für Mädchen und Jungen, Mädchen und Beruf, Gender und Schule). Er wird als Informationspool für die gleichstellungspolitischen Informationen aus Niedersachsen (Themen, Adressen, Termine, Darstellung von Frauenverbänden und – beauftragten) viel genutzt. Insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle. Die Rolle des Landes als Mediator und Kommunikator wird mit dem Portal effizient erfüllt.

b) Mit einem Aktionsprogramm unter dem Titel 'älter, bunter, weiblicher: Wir gestalten Zukunft!' sollen im Zusammenwirken mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten geschlechtsspezifische Aspekte des Themas Demografie stärker ins Blickfeld der Beteiligten gerückt werden. Ziel ist es, Initiativen zu starten, die Handlungsoptionen zur geschlechtergerechten Gestaltung des demografischen Wandels aufzeigen.
Zielgruppe: Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Entscheidungsträger, Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe: a) 157.000 EUR
b) 180.000 EUR (rd. 5.000 EUR im Einzelfall; Bewirtschaftung durch Projektträger)

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) i. d. F. vom 08. 12. 2010 (BGBl. I S. 1864) bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu tragen hat. Neben den Kosten für ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche erstattet das Land den gesetzlichen Krankenkassen für den dortigen Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale. Die Ansätze wurden der Istausgabenentwicklung angepasst.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 01-4	211	Gebühren und tarifliche Entgelte		2	2	2	58
119 01-5	211	Vermischte Einnahmen		1	1	1	—
236 10-0	211	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern **** Rückzahlungen vereinnahmter Beträge aus Vorjahren dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.*		1.404	1.399	1.375	1.319
236 11-9	211	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungträgern-für Vorjahre -		—	—	—	—
381 10-0	990	Zuführung von 05 01 - 981 11		45	45	45	3
		AUSGABEN					
422 01-0	211	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	933	929	888	701
422 19-2	211	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-8	211	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	93
428 31-0	211	Leistungen auf Grund von Auflösungsverträgen mit älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	—	—	—	—	—
441 01-4	211	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	58	56	74	2
441 05-7	211	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
443 01-7	211	Fürsorgeleistungen	—	—	—	—	—
511 01-2	211	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	25	25	25	24
517 01-0	211	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	20	20	20	10
518 01-7	012	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	31	31	31	31
518 02-5	211	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	1	1	1	1
525 01-3	211	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	12	12	10	12
526 01-0	211	Sachverständige	—	1	1	1	0
527 01-6	211	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	80	80	76	80
546 01-0	211	Vermischte Ausgaben	—	1	1	1	0
546 02-9	211	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	5	1
546 10-0	211	Rückzahlung vereinahmter Beträge nach Schluß des Haushaltsjahres	—	—	—	—	—
547 10-6	211	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	25	25	31	—
981 10-8	990	Abführung an 13 50 - 381 05	—	224	223	222	217

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0512

Allgemeine Erläuterungen
Die Prüfungen nach § 274 Abs. 1 SGB V, § 46 Abs. 6 SGB XI und § 281 Abs. 3 i. V. m. § 274 SGB V sind dem Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung beim MS zugeordnet. Das Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung ist bei der Durchführung der Prüfungen unabhängig. Der Haushalt des Prüfdienstes ist in diesem Kapitel ausgewiesen.
Die für die Wahrnehmung der Sozialversicherungsaufsicht notwendigen Personal- und Sachausgaben sind im Kapitel 05 01 mitveranschlagt.

Der Prüfdienst hat im Einzelnen die Aufgabe, mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KVN und KZVN) zu prüfen. Dieser Prüfung unterliegen auch der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDKN) und die Pflegekassen. Die Personal- und Sachkosten des Prüfdienstes tragen in vollem Umfange die zu prüfenden Institutionen (Drittmittel).

Zu 111 01

Einnahmen von Gebühren für Prüfungen nach § 31 SVHV, der KVN, der KZVN und des MDKN.

Zu 236 10

Kostendeckende Vorschüsse der Krankenkassen und Landesverbände nach § 274 SGB V für den Prüfdienst.

Zu 381 10

Kostenausgleich zwischen den Prüfgruppen gem. § 88 SGB IV und § 274 SGB V sowie für die Leitung des Landesprüfungsamtes.

Zu 547 10

Zur Prüfung von Rechenzentren durch externe Prüfer.

Zu 981 10

	2013	2012
	1 000 EUR	
1. Abführung von Versorgungslastenanteilen an Kapitel 13 50. Veranschlagt sind 30 v. H. der Dienstbezüge der Beamten	212	211
2. Erstattung der Kosten für die Versorgungsempfänger, die gem. § 274 SGB V i. V. m. Art. 74 Abs. 4 des Gesundheitsreformgesetzes vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2477) von den Landesversicherungsanstalten Braunschweig, Hannover und Oldenburg/Bremen übernommen wurden	12	12
Zusammen	224	223

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 11-6	990	Abführung an 13 99 - 381 63	—	1	1	1	0
981 12-4	990	Abführung an 04 20 - 381 10	—	3	3	3	2
		Titelgruppe(n)					
TGr. 98/99		**Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik**	(—)	(34)	(34)	(34)	(16)
511 99-3	211	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	28	28	20	9
525 98-6	211	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das LSKN	—	1	1	1	—
525 99-4	211	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	3	3	3	1
538 98-0	211	Dienstleistungen des LSKN	—	—	—	—	—
632 99-5	211	Erstattung von Verwaltungsausgaben für die IuK-Geschäftsstelle der Prüfdienste des Bundes und der Länder	—	2	2	2	—
812 99-3	211	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	8	6
		Abschluss Kapitel 0512					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3	3	3	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.404	1.399	1.375	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		45	45	45	
		Summe der Einnahmen		1.452	1.447	1.423	
		4 Personalausgaben	—	991	985	962	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	233	233	225	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	2	2	2	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	8	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	228	227	226	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.454	1.447	1.423	
		Zuschuss		2	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 11

Erstattung von Ausgaben für die Angestellten des Prüfdienstes an die Landesunfallkasse.

Zu 981 12

Erstattung der Verwaltungskosten für die Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Angestelltenvergütungen des Prüfdienstes an das NLBV.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und Datenverarbeitungsanlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten des Prüfdienstes.

Zu 632 99

Lizenzgebühren für den Einsatz des IuK-Systems der Prüfdienste des Bundes und der Länder.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-0	212	Gebühren und tarifliche Entgelte		400	400	400	405
112 01-6	212	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		10	10	18	0
119 01-0	212	Vermischte Einnahmen		15	15	15	21
119 03-7	212	Einnahmen aus Nebentätigkeit		3	3	3	3
119 04-5	212	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen an Landesbedienstete *Vgl. K-Vermerk zu 546 04.*		30	30	37	28
119 41-0	212	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	1	42
119 46-0	212	Ersatzleistungen		3	3	5	0
124 01-4	212	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		1	1	1	0
132 01-7	212	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	1	1
231 11-2	212	Zuweisungen vom Bund *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.*		2	2	2	1
232 10-0	212	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Ländern		150	150	150	161
236 10-6	212	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit		1	1	1	—
236 11-4	212	Sonstige Zuweisungen von der Bundesagentur für Arbeit (Leistungen zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen)		—	10	—	15
		Titelgruppe(n)					
TGr. 65		**Leistungen nach dem OEG**		(—)	(—)	(—)	(—)
119 65-7	290	Ersatzleistungen		—	—	—	—
231 65-1	290	Erstattungen vom Bund gem. § 4 Abs. 2 OEG		—	—	—	—
TGr. 67		**Leistungen nach dem OEG**		(7.308)	(6.804)	(5.631)	(5.548)
119 67-3	290	Ersatzleistungen		600	600	600	520
231 67-8	290	Erstattungen vom Bund gem. § 4 Abs. 3 OEG		6.708	6.204	5.031	5.028
TGr. 68/70		**Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz**		(161)	(157)	(82)	(137)
231 68-6	290	Erstattungen des Bundes nach § 17 VwRehaG		28	27	23	9
231 70-8	290	Erstattungen des Bundes nach § 20 StrRehaG		133	130	59	128
		A U S G A B E N					
412 10-9	212	Kosten für Mitglieder von Ausschüssen, Fachbeiräten und Kommissionen beim LS	—	55	55	55	65

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 05 20

1. Zum 01.01.2005 wurden zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung organisatorische Veränderungen in der Nds. Sozialverwaltung vorgenommen.
2. Es sind vorhanden:
   Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) in Hildesheim mit den Außenstellen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Verden.
3. Die Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX - sind zum 1. 1. 2001 in ein Sondervermögen überführt worden. Das Sondervermögen wird vom Integrationssamt beim LS verwaltet. Die Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens ist Anlage zum Einzelplan 05.

Zu 111 01

Einnahmen aus gebührenpflichtigen Tatbeständen nach dem Heimgesetz i. d. F. vom 05.11.2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I. S. 2407) i. V. mit dem Beschluss des LM über zuständige Behörden nach dem Heimgesetz vom 11. 10. 1994 (Nds. MBl. S. 1344).
Einnahmen aufgrund des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung in der Fassung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.12.2008 (Nds. GVBl. S. 389).
Gebühren für Schiedsstellenverfahren nach § 80 SGB XII.

Zu 112 01

Einnahmen aus vom LS festgesetzten Geldbußen im Rahmen der Heimaufsicht.

Zu 119 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Erstattung von Prozesskosten	11	11
2. Sonstige Einnahmen	4	4
Zusammen	15	15

Zu 119 03

Versorgungsärzte/-innen üben – insbesondere nach Dienstschluss – in den Diensträumen genehmigte Nebentätigkeiten aus.

Zu 119 46

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstigen Rückgriffen von haftenden Versicherungsunternehmen z. B. bei Kraftfahrzeugunfällen.

Zu 124 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Amts- und Dienstwohnungen	-	-
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	-	-
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhallen	-	-
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	-	-
5. Sonstige Mieten und Pachten	1	1
Zusammen	1	1

Zu 132 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Geräte	-	-
2. Maschinen	1	1
3. Ausstattungsgegenstände	-	-
4. Akten, Drucksachen, und dgl.	-	-
Zusammen	1	1

Zu 231 11

Beitrag des Bundes zu den Kosten für die Fortbildung des Verwaltungspersonals sowie der Ärzte/-innen, Zahnärzte/-innen, Apotheker/-innen und des ärztlichen Hilfspersonals.

Zu 232 10

1. Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern für die Inanspruchnahme des Prüf- und Beschaffungsamtes für Heil- und Hilfsmittel (PBHH) beim LS.
2. Mit den Bundesländern Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin und Rheinland-Pfalz wurden Kooperationsverträge für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) abgeschlossen. Danach erstatten die o. a. Bundesländer die dem Landesamt enstehenden anteiligen Personalkosten für die Programmbetreuung.

Zu 236 10

Erstattungen von Verwaltungsausgaben für ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen für Berufsgenossenschaften, Krankenkassen u. a.

Zu 119 65

Verlagert nach Titel 119 67.

Zu 231 65

Verlagert nach Titel 231 67.

Zu 119 67

Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen in Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 5 OEG.

Zu 231 67

Durch Artikel 1 des 3. Gesetzes zur Änderung des OEG vom 25.06. 2009 (BGBl. I S. 1580) wurde in § 4 Abs. 3 das Abrechnungsverfahren zwischen Bund und Länder vereinfacht. Danach erstattet der Bund den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.
Vergleiche auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppen 67.

Zu Titelgruppe 68/70

Erstattungen des Bundes gem. § 17 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1670 ff., zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2009 (BGBl.I S. 1580 ff.), und § 20 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG – i. d. F. vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904).
Durch Artikel 2 des 3. Gesetzes zur Änderung des OEG vom 25.06. 2009 (BGBl. I S.1580) wurde in § 17 VwRehaG das Abrechnungsverfahren zwischen Bund und Ländern vereinfacht. Danach erstattet der Bund den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 57 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.
Beim StrRehaG erstattet der Bund 65 v. H. der Leistungen.
Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68 bis 70.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 412 10

Entschädigung für Zeitversäumnisse, Fahrkosten und Fußwegstrecken sowie Aufwand nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung, das für die Abfindung sinngemäß angewendet wird.
Beim Landesamt sind folgende Ausschüsse und Beiräte gebildet worden:

1. Widerspruchsausschuss	gemäß § 119 SGB IX
2. Beratender Ausschuss	gemäß § 103 SGB IX
3. Beteiligung sozial erfahrener Personen	gemäß § 116 SGB XII
4. Ausschuss und Besuchskommissionen	gemäß § 24 Nds. MVollzG und § 30 NPsychKG

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 01-5	212	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.*	—	41.690	42.220	39.881	11.846
422 06-6	212	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 17-1	212	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	39	39	40	39
422 19-8	212	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	247
422 31-7	212	Dienstbezüge aufgrund dienstlicher Freistellung bei Personalüberhang	—	—	—	—	—
427 01-7	212	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 02-5	212	Beschäftigungsentgelte an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitbeschaffung	—	—	—	—	—
427 10-6	213	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Anerkennungsjahr **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*	—	25	25	25	18
427 11-4	212	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
427 39-4	212	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete in Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-3	212	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	27.642
428 04-8	212	Entgelte für Auszubildende	—	607	475	389	354
428 06-4	212	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	2	2	2	—
428 10-2	212	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	—	—	—	—	—
428 17-0	212	Entgelte für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	589	589	566	542
443 02-0	212	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-8	212	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	11	11	6	10
453 10-7	212	Trennungsgeld und Ausbildungshilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	1	1	1	—
511 01-8	212	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte,Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,sonstige Gebrauchsgegenstände	—	2.144	2.144	2.364	1.947
514 01-7	212	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	50	50	50	53
514 10-6	212	Arzneien, Stärkungsmittel, Verbands- und Impfstoffe	—	2	2	2	1
517 01-6	212	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	805	805	820	766

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 01

Eine/ein Beschäftigte/Beschäftigter ist übertariflich in EntgeltGr. 8 TVL eingruppiert.

Der Ansatz beinhaltet die Personalkosten für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

Zu 422 17 und 428 17

Veranschlagt sind die Ausgaben für das dem Nds. Zweckverband zur Approbationserteilung(NiZzA) zur Dienstleistung zugewiesene Personal.

Zu 427 10

Die berufspraktische Tätigkeit gem. § 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ist im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Nds. Landesjugendamt) abzuleisten.

Zu 428 04

Veranschlagt sind die Ausgaben für 50 Auszubildende.

Zu 453 01

Verwaltungsreformmaßnahmen sind im Ansatz berücksichtigt.

Zu 511 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Allgemeine Arbeitsunterlagen	38	38
2. Büro- und Kanzleibedarf	201	201
3. Bekanntmachungen	1	1
4. Sonstiger Geschäftsbedarf	30	30
5. Bücher- und Zeitschriften	103	103
6. Post- und Fernmeldegebühren	1 691	1 691
7. Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	20	20
8. Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	60	60
Zusammen	2 144	2 144

Der Ansatz beinhaltet die Sachkosten (insbesondere Portokosten) für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

Zu 514 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Betriebsstoffe	34	34
2. Unterhaltung und Instandsetzung	4	4
3. Kraftfahrzeugsteuer	2	2
4. Sonstiges	10	10
Zusammen	50	50

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2011	Soll 2011	Für 2012 erforderlich
Pkw	12	12	12

	Ist 1. 1. 2012	Soll 2012	Für 2013 erforderlich
Kombi-Fahrzeuge	12	12	12

Zu 517 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Wassergeld	39	39
2. Grundbesitzabgaben	33	33
3. Bewachungskosten	16	16
4. Vertragliche Wartungskosten betrieblicher Anlagen	33	33
5. Sonstige Hauswirtschaftskosten	8	8
6. Reinigungskosten	238	238
7. Heizung	263	263
8. Beleuchtung und elektrische Kraft	175	175
Zusammen	805	805

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
518 01-2	212	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	120	120	120	118
518 02-0	212	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	80	80	65	76
519 01-9	212	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	100	100	100	85
519 10-8	212	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	5	5	5	8
526 01-5	212	Sachverständige	—	25	25	70	57
526 02-3	212	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	570	570	570	516
527 01-1	212	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	225	225	240	218
527 02-0	212	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten	—	20	20	20	20
529 10-3	212	Zur Verfügung des Präsidenten/der Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie	—	2	2	—	1
531 10-8	213	Veröffentlichungen **** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.*	—	5	5	5	—
532 10-4	290	Kosten für Beratungshilfen nach dem Nieders. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung *Übertragbar.*	—	8.200	8.200	8.000	7.600
546 01-6	212	Vermischte Ausgaben	—	5	5	5	1
546 03-2	212	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	1	1	1	0
546 04-0	212	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 04. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	30	30	37	29
546 10-5	212	Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluß des Haushaltsjahres	—	—	—	—	—
546 11-3	212	Gesundheitsmanagement im LS	—	8	8	8	7
547 10-1	212	Dienstleistungen Außenstehender *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 10 und 681 11.*	—	12.050	12.050	11.900	11.436
636 10-4	212	Ersatz an Krankenkassen nach § 20 Bundesversorgungsgesetz und an andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger *Übertragbar.*	—	370	420	485	491
636 11-2	212	Ersatz an Krankenkassen nach § 11 Abs. 6 Bundesvertriebenengesetz	—	5	5	20	—
671 10-4	212	Erstattung an sonstige Stellen	—	25	25	30	24
671 11-2	242	Erstattung von Verwaltungskosten an Versehrtensportverbände	—	8	8	6	8
681 10-0	212	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	8	8	8	5

ERLÄUTERUNGEN

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Mietkosten für Diensträume und –gebäude.

Zu 518 02

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Leasingkosten	31	31
2. Geräte, Maschinen und Fahrzeuge	49	49
Zusammen	80	80

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 526 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. (Amts)ärztliche und Röntgenreihenuntersuchung	13	13
2. Sachverständigenentschädigungen, Schätzgebühren und Übersetzungskosten	10	10
3. Entschädigungen der Landesärzte	2	2
Zusammen	25	25

Zu 2.: Unter anderem auch für Untersuchungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.
Zu 3.: Landesärztlicher Dienst für behinderte Menschen (10 Ärzte).

Zu 526 02

Gerichts-, Anwalts-, Vollstreckungs- u. a. Parteikosten des Fiskus.

Zu 529 10

Zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucher aus besonderem Anlass.
Ausgaben waren bis 2011 bei Kapitel 1302 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 531 10

Für Veröffentlichungen im Rahmen der Jugendhilfe.

Zu 532 10

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Beratungsvergütung der geeigneten Stellen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AG InsO, Nds. GVBl. 31/1998, S. 710ff., geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.11.2004, Nds. GVBl. 36/2004, S. 512 ff.) nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nds. AG InsO.

Zu 546 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagement des LS (Rückenschule, Gesundheitstage pp.).

Zu 547 10

Gutachten, Befundscheine und Stellungnahmen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) und dem SGB IX.

Zu 636 10

Den Krankenkassen sind für die Erbringung von Leistungen nach § 18 c BVG Verwaltungskosten i. H. v. 3,25 v. H. zu erstatten. Basis ist die nach §§ 19, 20 Abs. 1 BVG jährlich festgesetzte pauschale Erstattung.

Zu 636 11

Als Ersatz für Verwaltungskosten erhalten die Krankenkassen 8 v. H. ihres Aufwands für Leistungen bei Krankheit an Heimkehrer p. p.

Zu 671 10

	2013	2012
	1000 EUR	
Beiträge zu den Verwaltungskosten der Arbeitsgemeinschaften		
1. der Hauptfürsorgestellen	5	5
2. der überörtlichen Träger	17	17
3. der Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtsesshaftenfürsorge	3	3
Zusammen	25	25

Zu 671 11

Erstattung von Verwaltungskosten für die Durchführung von Versehrtenleibesübungen an die Versehrtensportverbände gemäß § 11 a Bundesversorgungsgesetz.

Zu 681 10

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Schadensersatzleistungen für 3 ehemalige Bedienstete bzw. deren Hinterbliebene des früheren BFW in Bad Pyrmont	4	4
2. Andere Schadensersatzleistungen an Bedienstete (z.B. Kfz-Schäden)	4	4
Zusammen	8	8

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
681 11-8	212	Entschädigung der zur ärztlichen Untersuchung Vorgeladenen *Vgl. D-Vermerk zu 547 10.*	—	75	75	75	70
684 10-9	212	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	1	1
811 01-1	212	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 10-7	212	Erwerb von Geräten,Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	90	76	120	67
981 10-3	990	Abführung an 13 21 - 381 05	—	2.573	2.573	2.562	2.561
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		**Aus- und Fortbildung der Bediensteten** *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 231 11.*	(—)	(178)	(190)	(180)	(178)
427 63-7	212	Entschädigungen an nebenamtliche Lehrkräfte	—	15	15	15	23
525 63-9	212	Lehr- und Lernmittel,Kosten von Eignungsprüfungen für Laufbahnbewerber	—	1	1	1	1
527 63-1	212	Reisekosten für Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer	—	35	38	35	35
547 63-2	212	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben sowie Dienstleistungen Außenstehender	—	127	136	129	119
TGr. 65/66		**Leistungen nach dem OEG** **** Überzahlungen aus Vorjahren sind abweichend von § 35 LHO durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
631 65-0	290	Erstattungen gem. § 5 Abs. 2 an den Bund	—	—	—	—	—
631 66-8	290	Erstattung von Beiträgen gem. § 22 BVG (Landesanteil) an den Bund	—	—	—	—	—
681 65-7	290	Geldleistungen	—	—	—	—	—
681 66-5	290	Sachleistungen	—	—	—	—	—
TGr. 67		**Leistungen nach dem OEG** **** Überzahlungen aus Vorjahren sind abweichend von § 35 LHO durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	(—)	(30.915)	(28.215)	(22.895)	(23.298)
631 67-6	290	Erstattung von Beiträgen gem. § 22 BVG (Landesanteil) an den Bund	—	15	15	25	8
681 67-3	290	Geld- und Sachleistungen	—	30.900	28.200	22.870	23.290
TGr. 68/70		**Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG)Rehabilitierungsgesetz**	(—)	(255)	(248)	(132)	(287)
681 68-1	290	Geld- und Sachleistungen nach dem VwRehaG	—	50	48	40	42
681 70-3	290	Leistungen nach dem StrRehaG	—	205	200	92	245

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 11

Zur Abgeltung der entstandenen Reisekosten und des entstandenen Verdienstausfalls der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Personen.

Zu 684 10

Mitgliedsbeiträge an die Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter und den Dt. Sozialrechtsverband e. V..

Zu 812 10

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Ersatz Dienstzimmerausstattung	21	21
2. Bürodrehstühle	7	7
3. Ordnerablagen	12	12
4. Schreibtische (höhenverstellbar)	6	6
5. Bürowagen	5	5
6. Parkplatzschrankenanlage (LS Hildesheim)	-	25
7. Aktenprofilpfostenregale	16	-
8. Sonnenschutzjalousien	8	-
9. Ausstattung Sitzungssaal	15	-
Zusammen	90	76

Zu 981 10

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO.

Zu Titelgruppe 63

Hier sind die Kosten für die Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals sowie für die Fortbildung der Ärzte/-innen pp. veranschlagt.

Zu Titelgruppe 65/66

Verlagert zu TGr. 67.

Zu Titelgruppe 67

Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) i. d. F. vom 07.01.1985 (BGBl. I S. 1) zuletzt durch Artikel 1 des 3. Gesetzes zur Änderung des OEG vom 25.06. 2009 (BGBl. I S. 1580 ff.).
Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.
Vgl. auch Erläuterungen zu Einnahmetitelgruppe 67.

Zu Titelgruppe 68/70

Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580 ff.), und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG – i. d. F. vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904).

Zu 681 68

Geldleistungen in Fällen des § 3 Abs. 1 S. 1 VwRehaG.
Der Bund trägt gem. § 17 VwRehaG 57 v. H. der Leistungen (vgl. Einnahmetitel 231 68).

Zu 681 70

Leistungen in Fällen des § 21 Abs. 1 StrRehaG.
Der Bund trägt gem. § 20 StrRehaG 65 v. H. der Leistungen (vgl. Titel 231 70).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		**Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik**	(—)	(1.666)	(1.771)	(2.760)	(2.567)
511 99-9	212	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte,Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,sonstige Gebrauchsgegenstände	—	481	481	481	622
525 98-1	212	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)	—	10	10	10	11
525 99-0	212	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	25	25	20	28
527 99-2	212	Reisekostenvergütungen	—	3	3	3	0
538 98-6	212	Kosten für Dienstleistungen des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)	—	697	702	1.776	1.538
538 99-4	212	Kosten für Dienstleistungen Anderer	—	250	250	230	247
812 99-9	212	Erwerb von Geräten, Austattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	200	300	240	121
		Abschluss Kapitel 0520					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.064	1.064	1.081	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		7.022	6.524	5.266	
		Summe der Einnahmen		8.086	7.588	6.347	
		4 Personalausgaben	—	43.034	43.432	40.980	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	26.076	26.093	27.067	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	31.662	29.005	23.652	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	290	376	360	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.573	2.573	2.562	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	103.635	101.479	94.621	
		Zuschuss		95.549	93.891	88.274	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb des LS seit dem 01.01.2008 auf der Grundlage einer Benutzungsvereinbarung dem IZN/LSKN übertragen worden.
Die Fachanwendungen und deren Entwicklung werden weiterhin von den Fachdienststellen verantwortet.
Veranschlagt sind die aus dieser Benutzungsvereinbarung resultierenden Ausgaben des LS sowie die sonstigen nicht von der Benutzungsvereinbarung erfassten IT-Ausgaben wie z. B für folgende Fachanwendungen:
1. Dokumentation und Auswertung von Haushaltsdaten für Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe, Pflegesatzermittlung.
2. Dokumentation und Auswertung von Daten im Rahmen der Heranziehungsverordnungen SGB XII und KOF oder von Verwaltungsvereinbarungen mit den herangezogenen Gebietskörperschaften
3. verschiedene Anwendungen für den Bereich des Schwerbehindertenrechts
4. Sachbearbeitung des BVG sowie der Anhanggesetze zum BVG mit PROSID
5. Abwicklung der Beschaffungen des PBHH beim LS für die bundesweite orthopädische Versorgung (einschl. Rechnungsstellung).

Zu 511 99

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Geschäftsbedarf	90	90
2. Bücher und Zeitschriften	1	1
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	15	15
4. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der besonderen Betriebseinrichtungen	285	285
5. Verbrauchsmaterial	90	90
Zusammen	481	481

Zu 525 98

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten durch das LSKN.

Zu 525 99

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten, die nicht durch das LSKN, sondern von Anderen durchgeführt werden.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung des gesamten IT-Betriebes des LS durch das LSKN.
Weniger aufgrund der Umsetzung von Haushaltsmitteln zum LSKN im Rahmen des Desktopmanagements.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Inanspruchnahme von Dienstleistungen Anderer (ohne LSKN).
Weniger aufgrund der Umsetzung von Haushaltsmitteln zum LSKN im Rahmen des Desktopmanagements.

Zu 812 99

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Beschaffung von Notebooks	50	50
2. Neuentwicklung SDSweb	60	60
3. Neuentwicklung OEG-Soforthilfe	90	90
4. Neuentwicklung Einsatz von Web 2.0 Techniken	-	100
Zusammen	200	300

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0521 Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen - Landesbetrieb -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-4	312	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
119 41-3	312	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	—
121 10-8	312	Ablieferungen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-9	312	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	—	—	—	—
422 19-1	312	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-7	312	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
682 10-0	312	Zuführungen für laufende Zwecke	—	1.900	1.900	1.500	1.432
682 39-8	312	Zuschüsse an Landesbetriebe für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
891 10-8	312	Zuführungen für Investitionen	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0521					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.900	1.900	1.500	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.900	1.900	1.500	
		Zuschuss		1.900	1.900	1.500	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0521

Allgemeine Erläuterungen
Nach Veräußerung und Trägerschaftswechsel der Landeskrankenhäuser (LKH) Göttingen, Hildesheim, Königslutter, Lüneburg, Osnabrück, Tiefenbrunn, Wehnen und Wunstorf ist noch das durch die Zusammenlegung der verbliebenen LKH Brauel und Moringen entstandene Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) vorhanden, das ausschließlich den Maßregelvollzug und sonstige forensische Unterbringungen durchführt. Zum MRVZN gehören:

- Psychiatrisches Krankenhaus Moringen

– Fachkliniken für straffällige drogen- und alkoholabhängige Frauen und Männer als Entziehungsanstalt gem. §§ 7, 93 a des Jugendgerichtsgesetzes und § 64 des Strafgesetzbuches in Brauel und Bad Rehburg.

Dem MRVZN sind die Landesbediensteten in den durch Beleihungsakt auf andere Träger übertragenen 7 forensischen Abteilungen in Göttingen, Hildesheim, Königslutter, Lüneburg, Osnabrück, Wehnen und Wunstorf verwaltungsmäßig zugeordnet.

Die Kostendeckung des MRVZN wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung überwacht. Zuführungen sind bei Titel 682 10 und 891 10 nachzuweisen. Ein Wirtschaftsplan ist diesem Kapitel als Anlage beigefügt. Die Entgelte für die Forensik werden nach den dafür geltenden Grundsätzen ermittelt und festgelegt.

Maßregelvollzugsbetten befinden sich in	2013	2012	2011
Brauel	96 (130)	96 (130)	96 (130)
Bad Rehburg	75 (88)	75 (88)	75 (88)
und in Moringen	370 (420)	370 (420)	344 (420)
Summe	541 (638)	541 (638)	515 (638)

Insgesamt werden damit im MRVZN im Jahre 2012 und im Jahre 2013 = 638 forensische und einstweilig untergebrachte Patientinnen und Patienten behandelt. Die jeweilige Patientenzahl ist in Klammern angegeben.

Zu 682 10

Zum Ausgleich nicht gedeckter Betriebskosten auch aus vorangegangenen Geschäftsjahren. Das MRVZN wird als rechtlich unselbstständiger abgesonderter Teil der Landesverwaltung nach § 26 LHO geführt.
Mitveranschlagt sind Zuschüsse für nicht gedeckte Kosten

	2013	2012	2011
	Tsd. EUR		
für Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke	1 900	1 900	1 500
Zusammen	1 900	1 900	1 500

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

(Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO)

für die Geschäftsjahre 2012 und 2013

Das voraussichtliche Betriebsergebnis ist im Haushaltsplan veranschlagt.

Haushaltsrechtlicher Vermerk für den Wirtschaftsplan:

Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Betriebsanweisung für das als Landesbetrieb geführte Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen

Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

A. Finanzplan für die Geschäftsjahre 2012/2013

Positionsbezeichnung	Soll 2013 Tsd. EUR	Soll 2012 Tsd. EUR	Plan 2011 Tsd. EUR	Ist 2010 Tsd. EUR
I. Finanzbedarf				
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):				
- Bebaute Grundstücke	0	0	0	0
- Unbebaute Grundstücke	0	0	0	0
- Gebäude	0	0	0	332
- Maschinen und Anlagen	0	0	0	0
- Fahrzeuge	0	100	90	77
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0	0
Summe 1.:	0	100	90	409
2. Sonstige Investitionen [1]):				
- Gebäude	0	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	0	0	0	0
- Fahrzeuge	0	0	0	0
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	880	880	765	752
Summe 2.:	880	880	765	752
3. Sonstiger Finanzbedarf:				
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0	0
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	0	0	0	0
- Mieten	0	0	0	0
- Deckungsmittel auf Folgejahr				
• Abschreibungen	486	466	498	241
- Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0	0
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0	0
Summe 3.:	486	466	498	241
4. Positiver Überleitungsbetrag:				0
Summe I.:	1.366	1.446	1.353	1.402
II. Deckungsmittel				
1. Deckungsmittel:				
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	0	0
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	0	0	0	0
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren				
• Abschreibungen	466	546	438	486
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0	0
- Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen	0	0	0	0
- Abschreibungen	900	900	915	916
- Überschussverwendung	0	0	0	0
Summe 1.:	1.366	1.446	1.353	1.402
2. Negativer Überleitungsbetrag:	0	0	0	0
Summe II.:	1.366	1.446	1.353	1.402

[1]) Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPl) sind.

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen

Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2012/2013

Positionsbezeichnung	Soll 2013 Tsd. EUR	Soll 2012 Tsd. EUR	Plan 2011 Tsd. EUR	Ist 2010 Tsd. EUR
I. Erträge				
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:	1.900	1.900	1.500	1.500
- aus Fachkapitel	0	0	0	
- aus Sondermitteln	0	0	0	
Summe 1.:	1.900	1.900	1.500	1.500
2. Umsatzerlöse:				
- Erlöse aus Krankenhausleistungen	58.985	58.032	54.150	59.909
- Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0	0
- Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	575	575	437	491
- Nutzungsentgelt der Ärzte	0	0	0	0
Summe 2.:	59.560	58.607	54.587	60.400
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	0	0	0	0
Summe 3.:	0	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	3	3	20	3
Summe 4.:	3	3	20	3
5. Sonstige betriebliche Erträge:				
- Rückvergütungen, Vergütungen, Sachbezüge	146	146	148	146
- Sonstige ordentliche Erträge	500	500	1.500	730
- Erträge aus dem Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	11	11	0	11
- Übrige Erträge	13.320	13.321	14.000	4.706
Summe 5.:	13.977	13.978	15.648	5.593
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:				
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	3	2	3
Summe 6.:	3	3	2	3
Summe I.:	75.443	74.491	71.757	67.499
II. Aufwendungen				
1. Materialaufwand:				
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.050	4.100	3.100	3.980
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.150	1.200	2.000	1.195
Summe 1.:	5.200	5.300	5.100	5.175
2. Personalaufwand:				
2.1. Löhne und Gehälter				
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	513	503	443	483
- Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	34.276	33.245	31.819	29.208
- Sonstige Aufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter	0	0	0	0
- Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals	11.560	11.397	11.510	11.113
Summe 2.1.:	46.349	45.145	43.772	40.804

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen

Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2012/2013

Positionsbezeichnung	Soll 2013 Tsd. EUR	Soll 2012 Tsd. EUR	Plan 2011 Tsd. EUR	Ist 2010 Tsd. EUR
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.325	9.976	9.180	7.315
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	1.127	1.135	1.403	1.403
- Sonstige soziale Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0	0
- Sonstige soziale Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0	0
- Sonstige soziale Leistungen an Angestellte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0	0
- Sonstige soziale Leistungen an Arbeiterinnen und Arbeiter aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0	0
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	26	25	21	24
- Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	15	15	3	14
- Unterstützungen	0	0	0	0
- Fürsorgeleistungen	0	0	0	0
- Nicht zurechenbare Personalkosten	400	400	400	380
Summe 2.2.:	11.893	11.551	11.007	9.136
Summe 2.:	58.242	56.696	54.779	49.940
3. Abschreibungen:				
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	0	0	0	0
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	1.000	1.000	850	916
Summe 3.:	1.000	1.000	850	916
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:				
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung				
- Mieten und Überlassungsentgelte	2.000	1.950	1.869	1.904
- Unterhaltung von Gebäuden	2.000	2.350	2.566	1.001
- Unterhaltung von Anlagen	450	450	750	444
- Energie	1.200	1.200	1.140	1.013
- Wasser	230	224	223	196
- Bewirtschaftungskosten	0	0	0	0
- Unterhaltung von Kfz	85	85	95	82
- Abgaben	100	100	79	95
Summe 4.1.:	6.065	6.359	6.722	4.735
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf				
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	65	65	105	63
- Post und Fernmeldegebüren	110	110	118	102
- Versicherungen	35	35	110	77
- Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0
- Anwalts- und Gerichtskosten	60	60	85	58
- Zentrale Dienstleistungen	70	70	340	68
- sonst. Verwaltungsbedarf	950	950	465	927
Summe 4.2.:	1.290	1.290	1.223	1.295
4.3. Sonstige Personalaufwendungen				
- Reisekosten	70	70	78	64
- Fahrgelder	0	0	0	0
- Aus- und Fortbildung	200	200	195	179
- Personalbeschaffungskosten	68	68	50	66
- Sonstige	0	50	50	0
Summe 4.3.:	338	388	373	309
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen				
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	25	25	25	2
- Schadensersatzleistungen	10	10	5	3
- Abschreibungen auf Forderungen	50	200	10	136
- Periodenfremde Aufwendungen	200	200	50	180
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.000	3.000	2.600	2.737
Summe 4.4.:	3.285	3.435	2.690	3.058
Summe 4.:	10.978	11.472	11.008	9.397
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	0	0	0	0
Summe 5.:	0	0	0	0
Summe II.:	75.420	74.468	71.737	65.428
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./. Summe II.)	23	23	20	2.071

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen

Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

B. Erfolgsplan für die Geschäftsjahre 2012/2013

Positionsbezeichnung	Soll 2013 Tsd. EUR	Soll 2012 Tsd. EUR	Plan 2011 Tsd. EUR	Ist 2010 Tsd. EUR
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen				
1. Außerordentliche Erträge				
- Taschengeld etc.	0	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen:				
- Taschengeld etc.	0	0	0	0
Summe 2.:	0	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./. Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	0	0
VI. Steuern				
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:				
- Körperschaftssteuer	0	0	0	0
- Gewerbesteuer	0	0	0	0
- Kapitalertragssteuer	0	0	0	0
- Umsatzsteuer	13	13	13	11
Summe 1.:	13	13	13	11
2. Sonstige Steuern:				
- Kraftfahrzeugsteuer	8	8	5	7
- Grundsteuer	2	2	2	1
Summe 2.:	10	10	7	8
Summe VI.:	23	23	20	19
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./. Steuern)	0	0	0	2.052

05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration **Anlage**
zu Kapitel 05 21

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans des Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen für das Geschäftsjahr 2013

A. Finanzplan

Folgende Investitionen übersteigen 25.000 EURO im Einzelfall:

B: Erfolgsplan

I. Erträge

1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke

Erstattung Überlassungsentgelte Moringen	1.100.000 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte Brauel	260.000 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte Bad Rehburg	540.000 EUR
	1.900.000 EUR

2. Umsatzerlöse
Erlöse aus Krankenhausleistungen

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen

Besondere Behandlungbereiche				
43.800 Berechnungstage	x	351,93 EUR	=	15.414.534 EUR
Aufnahme nach § 63 StGB				
0 Berechnungstage	x	215,32 EUR	=	0 EUR
Regelbehandlung nach § 63 StGB				
48.545 Berechnungstage	x	215,32 EUR	=	10.452.709 EUR
Offener Maßregelvollzug				
21.900 Berechnungstage	x	215,32 EUR	=	4.715.508 EUR
Offener Maßregelvollzug (Probewohnen, WfB u.ä.)				1.580.000 EUR
Regelbehandlung nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
23.725 Berechnungstage	x	215,32 EUR	=	5.108.467 EUR
Regelbehandlung nach § 64 StGB wegen sonst. Suchtstofferkrankungen				
11.680 Berechnungstage	x	215,32 EUR	=	2.514.938 EUR
Sonstige forensiche Unterbringung				
3.650 Berechnungstage	x	320,91 EUR	=	1.171.322 EUR
		Summe Forensik Moringen		40.957.478 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Brauel

Aufnahme nach § 64 StGB				
wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
12.045 Berechnungstage	x	222,41 EUR	=	2.678.928 EUR
Regelbehandlung nach § 64 StGB				
wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
22.265 Berechnungstage	x	222,41 EUR	=	4.951.959 EUR
Offener Maßregelvollzug				
12.410 Berechnungstage	x	222,41 EUR	=	2.760.108 EUR
Offener Maßregelvollzug (Probewohnen, WfB u.ä.)				257.000 EUR
			Summe Forensik Brauel	10.647.995 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg

Aufnahme nach § 64 StGB				
wegen sonstiger Suchtstofferkrankungen				
5.475 Berechnungstage	x	222,41 EUR	=	1.217.695 EUR
Regelbehandlung nach § 64 StGB				
wegen sonstiger Suchtstofferkrankungen				
26.645 Berechnungstage	x	222,41 EUR	=	5.926.114 EUR
Offener Maßregelvollzug				
0 Berechnungstage	x	222,41 EUR	=	0 EUR
Sonstige forensiche Unterbringung				
365 Berechnungstage	x	333,62 EUR	=	121.771 EUR
Offener Maßregelvollzug (Probewohnen, WfB u.ä.)				114.000 EUR
			Summe Forensik Bad Rehburg	7.379.581 EUR
			Summe	58.985.053 EUR
			rd.	**58.985.000 EUR**

Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

Forensische Ambulanz als zentrale Nachsorgeeinrichtung				
368 Quartalssätze Moringen	x	1.190 EUR	=	437.920 EUR
60 Quartalssätze Brauel	x	1.190 EUR	=	71.400 EUR
56 Quartalssätze Bad Rehbur	x	1.190 EUR	=	66.640 EUR
				575.960 EUR
			rd.	**575.000 EUR**

II. Aufwendungen

1. Materialaufwand

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2011 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

2. Personalaufwand

Das Istergebnis 2010 ist auf das Geschäftsjahr 2013 hochgerechnet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt. Mit veranschlagt sind die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten aller veräußerten Landeskrankenhäuser sowie die Landesbediensteten der forensischen Abteilungen der veräußerten Landeskrankenhäuser; die entsprechenen Erstattungen sind in "5. Sonstige betriebliche Erträge" enthalten.

3. Abschreibungen

Veranschlagt sind Abschreibungen für den nicht geförderten Bereich.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2011 abgeleitet worden.
Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration **Anlage**

zu Kapitel 05 21

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans des Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen für das Geschäftsjahr 2012

A. Finanzplan

Folgende Investitionen übersteigen 25.000 EURO im Einzelfall:

Maschinen und Anlagen

Betriebs- und Geschäftsausstattung

- PKW (8-Sitzer)	45.000 EUR
- Kommunalschlepper	55.000 EUR

B: Erfolgsplan

I. Erträge

1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke

Erstattung Überlassungsentgelte Moringen	1.100.000 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte Brauel	260.000 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte Bad Rehburg	540.000 EUR
	1.900.000 EUR

2. Umsatzerlöse
Erlöse aus Krankenhausleistungen

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen

Besondere Behandlungbereiche				
43.920 Brechnungstage	x	345,12 EUR	=	15.157.670 EUR
Aufnahme nach § 63 StGB				
0 Berechnungstage	x	211,18 EUR	=	0 EUR
Regelbehandlung nach § 63 StGB				
48.678 Berechnungstage	x	211,18 EUR	=	10.279.820 EUR
Offener Maßregelvollzug				
21.960 Berechnungstage	x	211,18 EUR	=	4.637.513 EUR
Offener Maßregelvollzug (Probewohnen, WfB u.ä.)				1.580.000 EUR
Regelbehandlung nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
23.790 Berechnungstage	x	211,18 EUR	=	5.023.972 EUR
Regelbehandlung nach § 64 StGB wegen sonst. Suchtstofferkrankungen				
11.712 Berechnungstage	x	211,18 EUR	=	2.473.340 EUR
Sonstige forensiche Unterbringung				
3.660 Berechnungstage	x	314,70 EUR	=	1.151.802 EUR
		Summe Forensik Moringen		40.304.118 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Brauel

Aufnahme nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
12.078 Berechnungstage	x	218,05 EUR	=	2.633.608 EUR
Regelbehandlung nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
22.326 Berechnungstage	x	218,05 EUR	=	4.868.184 EUR
Offener Maßregelvollzug				
12.444 Berechnungstage	x	218,05 EUR	=	2.713.414 EUR
Offener Maßregelvollzug (Probewohnen, WfB u.ä.)				257.000 EUR
			Summe Forensik Brauel	10.472.206 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg

Aufnahme nach § 64 StGB wegen sonstiger Suchtstofferkrankungen				
5.490 Berechnungstage	x	218,05 EUR	=	1.197.095 EUR
Regelbehandlung nach § 64 StGB wegen sonstiger Suchtstofferkrankungen				
26.718 Berechnungstage	x	218,05 EUR	=	5.825.860 EUR
Offener Maßregelvollzug				
0 Berechnungstage	x	218,05 EUR	=	0 EUR
Sonstige forensiche Unterbringung				
366 Berechnungstage	x	327,08 EUR	=	119.711 EUR
Offener Maßregelvollzug (Probewohnen, WfB u.ä.)				114.000 EUR
			Summe Forensik Bad Rehburg	7.256.666 EUR
			Summe	58.032.990 EUR
			rd.	**58.032.000 EUR**

Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

Forensische Ambulanz als zentrale Nachsorgeeinrichtung				
368 Quartalssätze Moringen	x	1.190 EUR	=	437.920 EUR
60 Quartalssätze Brauel	x	1.190 EUR	=	71.400 EUR
56 Quartalssätze Bad Rehbur	x	1.190 EUR	=	66.640 EUR
				575.960 EUR
			rd.	**575.000 EUR**

II. Aufwendungen

1. Materialaufwand

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2011 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

2. Personalaufwand

Das Istergebnis 2010 ist auf das Geschäftsjahr 2012 hochgerechnet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt. Mit veranschlagt sind die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten aller veräußerten Landeskrankenhäuser sowie die Landesbediensteten der forensischen Abteilungen der veräußerten Landeskrankenhäuser; die entsprechenen Erstattungen sind in "5. Sonstige betriebliche Erträge" enthalten.

3. Abschreibungen

Veranschlagt sind Abschreibungen für den nicht geförderten Bereich.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2011 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 61-0	124	Elternentgelte *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.*		14	14	14	13
119 01-8	124	Vermischte Einnahmen		5	5	5	5
119 21-2	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und Sonstiger an der Verpflegung		150	150	147	151
119 24-7	124	Einnahmen für Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung		8.865	8.865	8.832	8.718
119 41-7	124	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	15
119 46-8	124	Ersatzleistungen		11	11	14	10
124 01-1	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		139	139	135	139
125 10-7	124	Erlöse der Werkstätten, technischen Betriebe und Gärtnerei		3	3	4	2
132 01-4	124	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		2	2	1	1
231 10-1	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes *Vgl. K-Vermerk zu 427 10.*		—	—	—	47
235 01-8	124	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
272 10-0	124	Zuschüsse der EU zur Durchführung der COMENIUS - Schulpartnerschaft *Vgl. K-Vermerk zu 547 10.*		—	—	—	16
281 65-6	124	Erstattung besonderer Auslagen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65/66.*		642	642	642	591
282 10-5	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland *Vgl. K-Vermerk zu 511 15.*		—	—	—	3
		AUSGABEN					
422 01-2	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	19.985	20.138	19.393	242
422 06-3	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-0	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	8.799
422 19-5	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	50
427 01-4	124	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	11	11	8	3
427 02-2	124	Beschäftigungsentgelte an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	—	—	—	—	—
427 10-3	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	143	143	98	94

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0522

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH) sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen.
Gemäß dem gemeinsamen Organisationserlass des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) sind die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte soziale Einrichtungen mit Schulen im Sinne des Nds. Schulgesetzes.

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte nehmen ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB XII), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und decken als Kompetenzzentren den hörgeschädigten spezifischen Förderbedarf für gehörlose, schwerhörige und zentral-auditiv wahrnehmungsgestörte Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben ab.

Es sind vorhanden:

Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in	Schüler/-innen / Berufsschüler/-innen		Auszubildende		Kindergartenkinder	
Braunschweig	149	(162)	-	(-)	19	(19)
Hildesheim	320	(357)	85	(88)	30	(32)
Oldenburg	212	(222)	-	(-)	35	(39)
Osnabrück	332	(339)	16	(16)	20	(17)
Zusammen	1 013	(1 080)	101	(104)	104	(107)

In Klammern ist die Anzahl aus dem Jahr 2011 angegeben.

Zu 119 24

	2013	2012
	1000 EUR	
171 Internatsschüler/-innen	4.025	4.025
43 Auszubildende (mit Unterkunft)	1.367	1.367
58 Auszubildende (ohne Unterkunft)	965	965
104 Kindergartenkinder (teilstätionär)	2.508	2.508
Zusammen	8.865	8.865

Zu 124 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Amts- und Dienstwohnungen	20	20
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	17	17
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhallen	5	5
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	-	-
5. Sonstige Mieten und Pachten	97	97
Zusammen	139	139

Zu 132 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Geräte	2	2
2. Maschinen	-	-
3. Ausstattungsgegenstände	-	-
4. Akten, Drucksachen und dgl.	-	-
5. Kraftfahrzeuge	-	-
Zusammen	2	2

Zu 272 10

Vgl. Begründung zu 547 10.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65 bis 67.

Zu 282 10

Von Dritten werden hin und wieder Zuschüsse gegeben, die über Titel 511 15 ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

Zu 427 10

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 11-1	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	24	24	18	16
427 21-9	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	67	67	75	37
427 39-1	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete in Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	7.786
428 03-7	124	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	14
428 06-1	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-8	124	Entgelte der nichtbeamte-ten,vollbeschäftigten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.005
443 02-8	124	Unterstützungen aufgrund der Unterstüt-zungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-5	124	Trennungsentschädigung und Umzugskos-tenvergütung	—	2	2	2	1
453 11-2	124	Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	—	—	—	—
511 01-5	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge-genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	130	130	135	121
511 10-4	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche	—	10	10	10	6
511 12-0	124	Betriebstechn. Anlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen	—	110	110	130	105
511 14-7	124	Maschinen und Geräte für Gärtnerei- und Werkstättenbetriebe	—	5	5	10	4
511 15-5	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	5
514 01-4	124	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	38	38	38	46
514 10-3	124	Beköstigung	—	310	310	315	303
514 11-1	124	Arznei- und Stärkungsmittel, sowie Verbands- und Impfstoffe	—	4	4	4	2
514 12-0	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel	—	16	16	16	17
514 13-8	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhal-tung u.pers. Bedarf d. Kinder, Schüler u. Auszubildenden sowie f. bes. Schulungsmaß-nahmen	—	110	110	120	100
514 15-4	124	Verbrauchsmittel für Gärtnerei- und Werkstättenbetriebe	—	38	38	38	41
517 01-3	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.395	1.395	1.345	1.329

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 11

Für stundenweise beschäftigte Ärzte/Ärztinnen und Seelsorger/Seelsorgerinnen.

Zu 511 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Allgemeine Arbeitsunterlagen	6	6
2. Büro- und Kanzleibedarf	9	9
3. Bekanntmachungen	1	1
4. Sonstiger Geschäftsbedarf	2	2
5. Bücher und Zeitschriften	10	10
6. Post- und Fernmeldegebühren	40	40
7. Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	20	20
8. Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	40	40
9. Dienst- und Schutzkleidung	2	2
Zusammen	130	130

Zu 511 15

Vgl. Erläuterung zu 282 10.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2012	Soll 2012	Für 2013 erforderlich
Pkw	11	11	11
Neunsitzer	2	2	2

	Ist 1. 1. 2011	Soll 2011	Für 2012 erforderlich
Pkw	11	11	11
Neunsitzer	2	2	2

Zu 517 01

Veranschlagt sind insbesondere Mittel für intensive Reinigungsarbeiten in den Schulen und Internaten entsprechend des Infektionsschutzgesetzes vom 20. 07. 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045).

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
518 01-0	124	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	—
518 02-8	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	36	36	29	36
519 01-6	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	80	80	80	94
521 10-0	124	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	10	10	10	7
525 01-6	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	55	55	40	64
525 10-5	124	Lehr- und Lernmittel	—	85	85	96	72
526 01-2	124	Sachverständige	—	17	17	12	17
526 02-0	124	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	1	1	1	2
527 01-9	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	60	60	60	67
527 02-7	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten	—	2	2	2	2
527 10-8	124	Kostenerstattungen an Eltern und Elternvertreter	—	6	6	6	4
546 01-3	124	Vermischte Ausgaben	—	50	50	17	15
547 10-9	124	Verwendung der Zuschüsse der EU zur Durchführung der COMENIUS - Schulpartnerschaft *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	2
547 12-5	124	Kosten für Schullandheimaufenthalte und betriebspraktische Aufenthalte	—	34	34	38	31
681 10-7	124	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	3	3	3	1
685 10-2	124	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	2	2	2	2
811 01-9	124	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	42	—	—
812 15-5	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	510	510	510	506
981 10-0	990	Abführung an 13 21 - 381 05	—	2.413	2.413	2.456	2.456
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Kosten der Lernmittel in besonderen Fällen** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(14)	(14)	(14)	(13)
525 61-0	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen	—	14	14	14	13

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 525 10

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Lehrbücher	35	35
2. Gerätschaften	33	33
3. Verbrauchsstoffe	17	17
Zusammen	85	85

Zu 527 10

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und ggf. Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schulelternrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenz- und -ausschüsse sowie zwei Versammlungen der Klassenelternschaft in jedem Schuljahr.

Zu 546 01

Veranschlagt sind u. a. die Beiträge zur Unfallversicherung der Internatskinder.

Zu 547 10

Abwicklung des EU-Projektes „Comenius – Schulpartnerschaft“ des LBZ H in Osnabrück.

Zu 811 01

Kfz-Typ	Listenpreis einschl. MwSt. EUR
Ersatzbeschaffungen: (einschl. Sonderausstattung)	
1 VW Transporter Kombi	42

Zu 812 15

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Klassenraumeinrichtungen	80	80
2. Frequenz-Modulations Höranlagen	25	25
3. Ausstattung Internatsbereich	60	60
4. Außenspielgeräte	19	19
5. Hör-/Gegensprechanlage	60	60
6. WC-Ausstattung	62	62
7. Kochkessel / Kipptöpfe	41	41
8. Schnellkochkessel	7	7
9. PC-Tische	28	28
10. Mobiliar Außenbereich	10	10
11. Kindergartenausstattung	5	5
12. Dienstzimmerausstattung	20	20
13. Möblierung Lehrerzimmer	18	18
14. Polstermöbel Internat	18	18
15. Schweißtisch mit Zubehör	16	16
16. Rasenmäher mit Laubaufnahmesystem	11	11
17. Indooraufbauten im Kindergarten	12	12
18. Sportstättenausstattung	6	6
19. Wertstoffbehälter	12	12
Zusammen	510	510

Zu 981 10

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 61-3	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 65/66		**Besondere Auslagen für Betreute** *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 281 65.*	(—)	(642)	(642)	(642)	(591)
547 65-6	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	212	212	212	207
681 65-4	124	Kosten der Familienheimfahrten	—	350	350	360	305
681 66-2	124	Barbeträge	—	80	80	70	79
TGr. 98/99		**Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik**	(—)	(535)	(528)	(663)	(644)
511 99-6	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	99	99	79	106
525 98-9	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das LSKN	—	1	1	1	—
525 99-7	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	7	7	7	3
538 98-3	124	Dienstleistungen des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)	—	83	76	188	24
538 99-1	124	Dienstleistungen Anderer	—	129	129	149	14
812 99-6	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	216	216	239	498
		Abschluss Kapitel 0522					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		9.189	9.189	9.152	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		642	642	642	
		Summe der Einnahmen		9.831	9.831	9.794	
		4 Personalausgaben	—	20.232	20.385	19.594	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	3.147	3.140	3.202	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	435	435	435	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	726	768	749	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.413	2.413	2.456	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	26.953	27.141	26.436	
		Zuschuss		17.122	17.310	16.642	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII.
Die Familienheimfahrten werden als Teil der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII gewährt.
Die Zahlung der Barbeträge (§ 35 Abs. 2 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für Betreuung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und Datenverarbeitungsanlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten.

Zu 511 99

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Geschäftsbedarf	10	10
2. Post- und Fernmeldegebühren	7	7
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	50	50
4. Verbrauchsmaterial	32	32
Zusammen	99	99

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für die Verwaltungsbereiche der LBZH durch das LSKN infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT (mit.niedersachsen).
Weniger aufgrund der Umsetzung von Haushaltsmitteln zum LSKN im Rahmen des Desktopmanagements.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege und externe Betreuung von PC-Systemen für die pädagogischen Bereiche der LBZH.

Zu 812 99

	2013	2012
	1000 EUR	
1. PC und Bildschirme in den Klassen, im Ausbildungsbereich und Internat	65	65
2. Drucker in den Klassen, im Ausbildungsbereich und Internat	13	13
3. Notebooks	14	14
4. Whiteboards	70	70
5. Mobile Smartboards	30	30
6. Sympodien für Whiteboards	24	24
Zusammen	216	216

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 61-4	124	Elternentgelte *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.*		—	—	—	1
119 01-1	124	Vermischte Einnahmen		1	1	1	8
119 21-6	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und sonstiger an der Verpflegung		42	42	40	43
119 24-0	124	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Ausbildung der Umschüler/ Umschülerinnen und Auszubildenden		4.017	4.017	4.017	2.997
119 41-0	124	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	—
119 46-1	124	Ersatzleistungen		—	—	—	0
124 01-5	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		105	105	100	107
125 10-0	124	Erlöse der Werkstätten u. a. technischer Betriebe		11	11	12	11
132 01-8	124	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	2	1
231 10-5	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes *Vgl. K-Vermerk zu 427 10.*		—	—	—	50
235 01-1	124	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
281 65-0	124	Erstattung besonderer Auslagen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65/66.*		200	200	200	183
282 10-9	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland *Vgl. K-Vermerk zu 511 15.*		—	—	—	47
		A U S G A B E N					
422 01-6	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	9.818	9.915	9.708	135
422 06-7	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-3	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	2.809
422 19-9	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	21
427 01-8	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	50	50	50	48
427 02-6	124	Beschäftigungsentgelte an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	—	—	—	—	—
427 10-7	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	225	225	100	134
427 11-5	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	1	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0523

Allgemeine Erläuterungen
Das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen. Gemäß dem gemeinsamen Organisationserlass des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) ist das Landesbildungszentrum für Blinde eine soziale Einrichtung mit Schulen i. S. des Nds. Schulgesetzes.
Das Landesbildungszentrum für Blinde nimmt als Fördereinrichtung ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB XII), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und deckt als Kompetenzzentrum den spezifischen Förderbedarf blinder und hochgradig sehgeschädigter Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben durch interne und externe Leistungsangebote ab und hält daneben besondere Förderangebote zur Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben spät erblindeter und spät sehgeschädigter Menschen vor.
Sitz des Landesbildungszentrums für Blinde: Hannover.

Zu 119 24

	2013 1 000 EUR
1. 70 (64) Schülerinnen/ Schüler	3 192
2. 20 (20) Auszubildende und Umschülerinnen/ Umschüler – stationär –	293
3. 36 (48) Auszubildende und Umschülerinnen/ Umschüler – ambulant –	532
Zusammen	4 017

	2012 1 000 EUR
1. 64 (70) Schülerinnen/ Schüler	3 192
2. 20 (20) Auszubildende und Umschülerinnen/ Umschüler – stationär –	293
3. 48 (36) Auszubildende und Umschülerinnen/ Umschüler – ambulant –	532
Zusammen	4 017

In Klammern ist die Anzahl aus dem Vorjahr angegeben.

Zu 124 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Amts- und Dienstwohnungen	4	4
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräume	60	60
3. Dienst- und Werkräume, Hörsäle, Wagenhallen	3	3
4. Pachten und Nutzungsentgelte für unbebaute Liegenschaften	-	-
5. Sonstige Mieten und Pachten	38	38
Zusammen	105	105

Zu 125 10

Betriebseinnahmen der Lehrwerkstätten.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65 bis 67.

Zu 282 10

Von Dritten werden hin und wieder Zuschüsse gegeben, die über Tit. 511 15 ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

Zu 427 01

Vergütungen oder Löhne der nur vorübergehend zu Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen oder zur Personalverstärkung aushilfsweise Tätigen.

Zu 427 10

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Zu 427 11

Vergütungen für stundenweise beschäftigte Seelsorger/Seelsorgerinnen, Vertragsärzte/Vertragsärztinnen und Organisten/Organistinnen.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 21-2	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	18	18	18	17
427 39-5	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete in Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-4	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	5.245
428 03-0	124	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 06-5	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	1	—
428 11-1	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftigten Lehrkräfte	—	—	—	—	713
443 02-1	124	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-9	124	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	2	2	2	—
453 11-6	124	Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	—	—	—	—
511 01-9	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	41	41	41	57
511 10-8	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche	—	5	5	10	3
511 11-6	124	Reinigung und Instandhaltung der Bekleidung für Schülerinnen/Schüler, Auszubildende und Kinder	—	1	1	1	0
511 13-2	124	Betriebstechnische Anlagen, Geräte u. Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen	—	85	85	84	120
511 14-0	124	Maschinen und Gerät für die Lehrwerkstatt	—	2	2	2	1
511 15-9	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	108
514 01-8	124	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	30	30	30	41
514 10-7	124	Beköstigung	—	115	115	115	123
514 11-5	124	Arznei- und Stärkungsmittel sowie Verbands- und Impfstoffe	—	2	2	2	2
514 12-3	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel	—	20	20	20	16
514 13-1	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhaltung und persönlichen Bedarf der Schüler/innen sowie für besondere Schulungsmaßnahmen	—	3	3	3	3
514 14-0	124	Rohstoffe für Werkstätten	—	6	6	6	7
517 01-7	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	540	540	520	553

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Allgemeine Arbeitsunterlagen	1	1
2. Büro- und Kanzleibedarf	4	4
3. Bekanntmachungen	1	1
4. Sonstiger Geschäftsbedarf	3	3
5. Bücher und Zeitschriften	3	3
6. Post- und Fernmeldegebühren	18	18
7. Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	3	3
8. Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	5	5
9. Dienst- und Schutzkleidung	3	3
Zusammen	41	41

Zu 511 15

Vgl. Erläuterungen zu 282 10.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2012	Soll 2012	Für 2013 erforderlich
Kombi	6	6	6
Pkw	1	1	1
Sonderfahrz.	2	2	2
Bus	1	1	1

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2011	Soll 2011	Für 2012 erforderlich
Kombi	6	6	6
Pkw	1	1	1
Sonderfahrz.	2	2	2
Bus	1	1	1

Zu 517 01

Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die intensiven Reinigungsarbeiten in den Schulen und Internaten entsprechend des Infektionsschutzgesetzes vom 20. 07. 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1 045).

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
518 01-3	124	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	4	4	6	4
518 02-1	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	16	16	16	12
519 01-0	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	90	90	50	74
521 10-3	124	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	5	5	5	3
525 01-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	18	18	18	21
525 10-9	124	Lehr- und Lernmittel	—	130	130	130	103
526 01-6	124	Sachverständige	—	26	26	17	38
526 02-4	124	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	1	1	1	—
527 01-2	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	32	32	32	30
527 02-0	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten	—	1	1	1	—
527 10-1	124	Kostenerstattung an Eltern und Elternvertreter	—	1	1	2	0
546 01-7	124	Vermischte Ausgaben	—	2	2	11	0
546 02-5	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	2	—
546 10-6	124	Beiträge zur Unfallversicherung für die Internatskinder	—	—	—	1	0
547 10-2	124	Kosten für die externe Unterbringung von Auszubildenden	—	1	1	1	1
547 12-9	124	Kosten für Schullandheimaufenthalte und Betriebspraktika	—	6	6	6	9
547 13-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	10
681 10-0	124	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	1	0
684 10-0	124	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	1	0
811 01-2	124	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	34	24	45	99
812 15-9	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	250	389	335	325
981 10-4	990	Abführung an 13 21 - 381 05	—	1.096	1.096	1.096	1.096
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Kosten der Lernmittel in besonderen Fällen** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
525 61-3	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 525 10

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Lehrbücher	120	120
2. Gerätschaften	4	4
3. Verbrauchsstoffe	6	6
Zusammen	130	130

Zu 527 10

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und ggf. Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schulelternrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenzen und –ausschüsse sowie zwei Versammlungen der Klassenelternschaft in jedem Schuljahr.

Zu 811 01

Kfz-Typ	Listenpreis einschl. MwSt 1 000 EUR	Listenpreis einschl. MwSt 1 000 EUR
	2013	2012
Ersatzbeschaffungen (einschl. Sonderausstattung):		
1 VW Caddy Maxi ohne Spezialausstattung	-	24
Transporter mit Spezialausstattung (Rollstuhlhalterungen, Auffahrrampe, Einstiegshilfe)	34	-
Zusammen	34	24

Zu 812 15

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Ergänzung der Telefonanlage (DECT-System)	-	47
2. Küchenzeile für Klassenräume	-	25
3. Ausstattung Internatsbereich	50	68
4. Klassenraumeinrichtung	80	50
5. Ergänzung der Schließanlage	50	100
6. Pflegebetten	10	10
7. Braillezeilen	30	30
8. Frontlader und Streugerät für Außenanlage	-	14
9. Aufsitzmäher	-	27
10. Buschhacker	-	18
11. Lifter für Internat	10	-
12. Lifter für Schule	10	-
13. Bildschirmlesegeräte	10	-
Zusammen	250	389

Zu 981 10

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 61-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 65/66		**Besondere Auslagen für Betreute** *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 281 65.*	(—)	(200)	(200)	(200)	(175)
547 65-0	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	50	50	50	55
681 65-8	124	Kosten der Familienheimfahrten	—	138	138	140	109
681 66-6	124	Barbeträge	—	12	12	10	12
TGr. 98/99		**Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik**	(—)	(90)	(89)	(102)	(101)
511 99-0	124	Geschäftsbedarf	—	16	16	16	18
525 98-2	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das LSKN	—	1	1	1	—
525 99-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	2	2	2	0
538 98-7	124	Dienstleistungen des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)	—	19	18	30	1
538 99-5	124	Dienstleistungen Anderer	—	1	1	1	0
812 99-0	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	51	51	52	81
		Abschluss Kapitel 0523					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4.177	4.177	4.172	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		200	200	200	
		Summe der Einnahmen		4.377	4.377	4.372	
		4 Personalausgaben	—	10.115	10.212	9.880	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.272	1.271	1.233	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	152	152	152	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	335	464	432	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.096	1.096	1.096	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	12.970	13.195	12.793	
		Zuschuss		8.593	8.818	8.421	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII.
Die Familienheimfahrten werden als Teil der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII gewährt.
Die Zahlung der Barbeträge (§ 35 Abs. 2 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für Betreuung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und Datenverarbeitungsanlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten.

Zu 511 99

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Geschäftsbedarf	4	4
2. Post- und Fernmeldegebühren	-	-
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	8	8
4. Verbrauchsmaterial	4	4
Zusammen	16	16

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für den Verwaltungsbereich durch das LSKN infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT (mit.niedersachsen).
Weniger aufgrund der Umsetzung von Haushaltsmitteln zum LSKN im Rahmen des Desktopmanagements.

Zu 812 99

	2013	2012
	1000 EUR	
1. PC und Bildschirme in den Klassen, im Ausbildungsbereich und Internat	39	39
2. Datensicherungsbänder	3	3
3. Update-Vergrößerungssoftware	9	9
Zusammen	51	51

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 10-2	234	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	15	—
119 11-0	234	Sonstige Einnahmen im Rahmen der TBC-Hilfe		1	1	1	0
162 10-5	234	Einnahmen aus Darlehn, die im Rahmen der Sozialhilfe und TBC-Hilfe gewährt worden sind - Zinseinnahmen -		30	30	30	29
182 10-6	234	Wie 162 10 - Darlehnsrückflüsse		250	250	250	248
231 10-7	234	Erstattungen des Bundes zu den Kosten der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland		30	30	30	26
231 11-5	234	Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gem. § 46 a SGB XII *Vgl. K-Vermerk zu 633 28.*		370.398	207.081	64.638	57.041
233 19-3	234	Erstattungen von den örtl. Trägern für sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen - außerhalb von Einrichtungen -		—	—	40	6
233 20-7	234	wie 233 19 - in Einrichtungen -		—	—	440	248
		A U S G A B E N					
546 10-8	234	Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluß des Haushaltsjahres	—	—	—	—	—
631 10-5	234	Erstattungen an den Bund für Aufwendungen in der Tbc-Hilfe *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 10, 633 10, 633 11, 633 24, 633 25, 671 10, 671 12, 671 13 und 681 10.*	—	112	112	157	101
633 10-8	234	Kostenerstattung - an überörtl. und örtl. Träger der Sozialhilfe - gem. § 108 SGB XII *Vgl. D-Vermerk zu 631 10.* **** Überzahlungen aus Vorjahren bei den Titeln 633 10 bis 681 10 sind abweichend von §35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	—	446	450	1.081	216
633 11-6	234	Zuweisungen an Gemeinden im Quotalen System (Erstattungen an die örtl. Träger) *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 631 10.* **** Vgl. Vermerk zu Titel 633 10.*	—	1.803.441	1.717.562	1.570.863	1.563.072
633 24-8	234	Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen - außerhalb von Einrichtungen - (Erstattungen an die örtl. Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 631 10.* **** Vgl. Vermerk zu Titel 633 10*	—	—	—	2.164	995
633 25-6	234	Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen (Festbeträge an die örtl. Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 631 10.* **** Vgl. Vermerk zu Titel 633 10*	—	32.975	34.200	22.586	17.009
633 27-2	234	Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Erstattung an die örtlichen Träger)	—	111.815	109.622	107.473	105.366
633 28-0	234	Allgemeine Zuweisung an Grundsicherungsträger gem. § 46 a SGB XII *Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 231 11.* **** Abschlagszahlungen nach § 13 Abs. 1 i. V.*	—	370.398	207.081	64.638	57.041

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0530

Allgemeine Vorbemerkungen

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) i.d.F. vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) ist durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 ff.) mit Wirkung zum 1. Januar 2005 aufgehoben und durch das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ersetzt worden. Die Regelungen über die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in § 100 BSHG sind zum 01.01.2007 außer Kraft getreten. Als Folge ist das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Nds. AG BSHG) i.d.F. vom 20. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2000 (Nds. GVBl. S. 294) ebenfalls zum 01. Januar 2005 aufgehoben und durch das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 81), ersetzt worden.

Durch das Nds. AG SGB XII werden folgende Eckpunkte der schon nach dem AG BSHG bestehenden Rechtslage fortgeführt:

1. Aus § 2 Nds. AG SGB XII ergibt sich, dass das Land überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ergibt sich aus § 6 Abs. 2 bis 5 AG SGB XII.
2. Mit dem Gesetz zur Änderung des Nds. AG BSHG vom 21. 11. 2000 (Nds. GVBl. S. 294) wurde zum 1. 1. 2001 das "Quotale System" zur Finanzierung der Sozialhilfe eingeführt. Danach beteiligen sich das Land – als überörtlicher Träger der Sozialhilfe – sowie die Landkreise und kreisfreien Städte – als örtliche Träger der Sozialhilfe – jeweils gegenseitig mit bestimmten, vorher festgelegten Anteilen an den Pflichtaufwendungen des Anderen, indem die Sozialhilfeaufwendungen gem. § 12 Abs. 1 Nds. AG SGB XII zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach Quotenklassen verteilt werden. Gem. § 12 Abs. 3 Nds. AG SGB XII erstreckt sich das Quotale System u. a. nicht auf Leistungen gem. §§ 24, 67 bis 69 SGB XII sowie die Kostenerstattungen nach §§ 108 und 115 SGB XII.
3. Gem. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB XII zahlt das Land für die voraussichtlich nach seiner Quote zu tragenden Aufwendungen mtl. Abschläge an die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Gem. § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB XII werden die jährlich entstehenden Aufwendungen nach § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB XII einmal jährlich abgerechnet und etwaige Ausgleichsbeträge festgestellt. Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen der Abrechnung verrechnet. Es erfolgt nur noch eine Buchung auf der Ausgabenseite. Dieses Nettoprinzip des Quotalen Systems wird auch bei der Veranschlagung der Ausgaben berücksichtigt; der gesamte Aufwand des überörtlichen Trägers ist beim Titel 633 11 veranschlagt. Informationen über die einzelnen Hilfearten werden im Rahmen der Abrechnung erhoben (§§ 14 bis 18 DVO AG SGB XII vom 27. 06.2011, Nds. GVBl. Nr. 13/2011, S. 178).
4. Mit Inkrafttreten des SGB XII wurde auch das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462) aufgehoben. Die bisher nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen sind in das 4. Kapitel des SGB XII überführt worden. Die Aufgaben sind auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe und z. T. auch auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Die Finanzierung der Leistungen nach dem GSiG war bisher im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Nds. AG GSiG) vom 20. November 2002 (Nds. GVBl. S. 728) festgelegt und sah vor, dass der auf Niedersachsen entfallende Anteil des vom Bund nach § 34 Abs. 2 WoGG erstatteten Festbetrages an die Grundsicherungsträger in vollem Umfang nach einem Verteilschlüssel weitergeleitet wird. Die Regelungen des Nds. AG GSiG sind ebenfalls zum 01. Januar 2005 aufgehoben worden. Das Nds. AG SGB XII führt sie fort.

   Durch das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856) wurde die bisherige Erstattung eines Festbetrages für grundsicherungsbedingte Mehrkosten nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) zum 01.01.2009 durch eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Noch zu Kapitel 0530

   im SGB XII ersetzt. Diese Bundesbeteiligung gem. § 46 a SGB XII wurde erstmals für das Jahr 2009 in Höhe von 13 % der bundesweiten Nettoausgaben des Vorvorjahres gezahlt. Sie erhöht sich in den folgenden drei Jahren jeweils um 1 %-Punkt und erreicht somit 2012 einen Anteil von 16 %.

   Im Wege einer Protokollnotiz hat der Bund im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugesagt. In 2012 soll die Bundesbeteiligung bei 45 %, in 2013 bei 75 % und ab 2014 bei 100 % liegen. Diese Zusage ist bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze entsprechend berücksichtigt worden. Die gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Protokollnotiz befindet sich im Rahmen des Entwurfs eines „Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen" in Vorbereitung. Der Anteil des Landes Niedersachsen an dem vom Bund für ein Kalenderjahr zu übernehmenden Ausgaben entspricht dem prozentualen Anteil Niedersachsens an den bundesweiten Nettoausgaben des Vorvorjahres.

   § 12 Abs. 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Nds. AG SGB XII) sieht vor, dass die Bundesbeteiligung als Einnahme weiterhin allein den örtlichen Trägern der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung zufließt, weil ihnen durch den Ausschluss des Unterhaltsrückgriffs in der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII der Großteil der Mindereinnahmen entsteht. Bei der Verteilung des Bundeszuschusses wird wie bisher der aufwandsbezogene Maßstab zugrunde gelegt.

Zu 119 11, 162 10 und 182 10

Durch Artikel 26 des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. 12. 1986 (BGBl. I S. 2441) sind die Vorschriften über die Tuberkulosehilfe und die Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. 1. 1987 aufgehoben worden. Es sind jedoch noch Einnahmen im Zusammenhang mit früheren Darlehensbewilligungen sowie sonstige Einnahmen wie z. B. Rückzahlungen von Überzahlungen aus Vorjahren und Schadensersatzleistungen abzuwickeln (119 11, 162 10 und 182 10). Der auf die Einnahmen entfallende Bundesanteil ist bei Titel 631 10 veranschlagt.

Zu 182 10

Voraussichtliches Aufkommen nach den vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tuberkulosehilfe gewährt worden sind.

Zu 231 10

Erstattung des Bundes gemäß § 24 SGB XII i. V. mit dem Rundschreiben des BMI vom 24. 7. 1962 (GMBl. S. 329).
Vgl. Erläuterung zu 681 10.

Zu 231 11

Durch das "Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches" ist die bisherige Erstattung eines Festbetrages für grundsicherungsbedingte Mehrkosten nach § 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG) zum 01.01.2009 durch eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung im SGB XII ersetzt worden.

Zu Titel 233 19 und 233 20

Künftig wegfallend, vgl. Erläuterungen zu Titel 633 25.

Zu 631 10

Vgl. Erl. zu 119 11, 162 10 und 182 10.

Zu Titel 633 10 und 671 10

Kostenerstattungen bei Einreisen aus dem Ausland gem. § 108 SGB XII.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 11

Veranschlagt sind die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.
Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kap. 05 30.

Zu Titel 633 24 und 671 13

Künftig wegfallend, vgl. Erläuterungen zu Titel 633 25.

Zu 633 25

Nach § 13 Abs. 4 des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Nds. AG SGB XII i. d. F. vom 16.3. 2011, Nds. GVBl. S. 81) i. V. m. § 13 der Verordnung zur Durchführung des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (DVO Nds. AG SGB XII i. d. F. vom 27.6.2011, Nds. GVBl. S. 178) gleicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen der zur Aufgabenwahrnehmung herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe für die in § 13 Abs. 4 Nds. AG SGB XII genannten Leistungen ab 01.01.2011 durch die Gewährung von Festbeträgen aus. Die zuvor bei den Titeln 233 19, 233 20, 633 24, 633 25 und 671 13 veranschlagten Haushaltsansätze sind nunmehr in der Summe bei Titel 633 25 (Gesamtbudget) zusammengefasst.

Zu 633 27

Das Land beteiligt sich gem. § 14 a Nds. AG SGB XII an den Aufwendungen, die den örtlichen Trägern im Bereich vollstationärer Dauerpflege entstehen.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 633 28-0		*m. § 12 Abs. 4 AG SGB XII können vor Eingang der Erstattungsleistungen des Bundes bei Titel 231 11 gezahlt werden.*					
633 29-9	234	Blindenhilfe nach § 72 SGB XII (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 29 und 0536-633 10.* **** Soweit die Ausgaben für die Blindenhilfe gem. SGB XII den Betrag i. H. v. 7,0 Mio. EUR unterschreiten, dürfen diese Minderausgaben in voller Höhe als Ausgaberest gebildet und nach Kapitel 05 36 Titel 633 10 (Landesblindengeld) und Titel 681 10 (Härtefallfonds für blinde Menschen) übertragen werden.*	—	7.000	7.000	7.000	6.663
671 10-7	234	Kostenerstattung an (Einrichtungs-) Träger gem § 108 SGB XII *Vgl. D-Vermerk zu 631 10.* **** Vgl. Vermerk zu Titel 633 10*	—	145	146	58	149
671 12-3	234	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - in Einrichtungen - *Vgl. D-Vermerk zu 631 10.* **** Vgl. Vermerk zu Titel 633 10*	—	451	440	452	399
671 13-1	234	Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen - außerhalb von Einrichtungen *Vgl. D-Vermerk zu 631 10.* **** Vgl. Vermerk zu Titel 633 10*	—	—	—	10.292	9.626
681 10-2	234	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland *Vgl. D-Vermerk zu 631 10.* **** Vgl. Vermerk zu Titel 633 10*	—	190	200	168	143
		Abschluss Kapitel 0530					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		282	282	296	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		370.428	207.111	65.148	
		Summe der Einnahmen		370.710	207.393	65.444	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	2.326.973	2.076.813	1.786.932	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.326.973	2.076.813	1.786.932	
		Zuschuss		1.956.263	1.869.420	1.721.488	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 28

Auf die Erläuterung zu Titel 231 11 wird verwiesen.

Zu 671 12

Eingliederungshilfe in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG SGB XII).

Zu 681 10

Hilfen gemäß §§ 24 SGB XII für Deutsche im Ausland.
Der Bundesanteil ist bei Tit. 231 10 veranschlagt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 10-3	290	Eigenbeteiligung an den Aufwendungen für die unentgeltl. Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentl. Personenverkehr **** Zu erstattende Eigenbeteiligungsbeträge sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.(Vgl. Vermerk zu 631 10)*		2.900	2.900	2.900	2.823
119 01-5	249	Vermischte Einnahmen		20	20	20	31
119 41-4	234	Rückzahlung von Überzahlungen		75	75	75	396
182 10-8	236	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Spielbankabgabe		1	1	1	1
231 10-9	244	Erstattungen des Bundes für Leistungen nach Art.2 2.SED-UnBerG (BerRehaG)		60	60	60	60
231 66-4	251	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II *Vgl. K-Vermerk zu 633 66.*		464.000	464.000	330.000	292.727
233 10-1	234	Beteiligung der Unterhaltshilfeempf. an der Krankenvers. nach § 276 LAG (Erstattung von den örtlichen Trägern)		1	1	1	—
234 10-8	234	Erstattungen des Bundes zu der Krankenversorgung nach § 276 LAG		1	1	1	0
282 10-2	290	Erstattung der Kosten der Unterbringung von nach §§ 63, 64 StGB untergebrachten Personen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
546 10-0	234	Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluß des Haushaltsjahres	—	—	—	—	—
631 10-7	290	Abführung von Eigenbeteiligungsbeträgen an den Bund **** Ausgaben dürfen geleistet werden bis zur Höhe der gesetzlich abzuführenden Einnahmen bei 05 36 - 111 10.*	—	1.000	1.000	1.000	899
633 10-0	290	Landesblindengeld (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 0530-633 29.*	—	22.500	22.500	22.000	22.758
633 11-8	243	Krankenversorgung gem. § 276 LAG (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11 und 671 14.*	—	108	108	90	128
633 12-6	244	Ausgleichsleistungen nach Art.2 2.SED-UnBerG (BerRehaG) - Erstattungen an die örtlichen Träger	—	100	100	100	100
671 12-5	312	Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz	—	112.475	107.925	104.074	102.564
671 14-1	243	Krankenversorgung gemäß § 276 Lastenausgleichsgesetz *Vgl. D-Vermerk zu 633 11.*	—	1	1	1	1
681 10-4	290	Härtefallfonds für blinde Menschen **** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO*	—	1.000	1.000	1.000	935

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 10

Gemäß § 145 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1045 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.6.2011 (BGBl. I S. 1114) haben sich bestimmte Personengruppen schwerbehinderter Menschen an den Kosten für die unentgeltliche Beförderung mit einem Betrag von 60 EUR jährlich oder 30 EUR halbjährlich zu beteiligen. Der schwerbehinderte Mensch hat die Freifahrtberechtigung durch den Schwerbehindertenausweis und eine entsprechende Wertmarke nachzuweisen. Gem. § 152 SGB IX ist von den Einnahmen aus der Abgabe von Wertmarken ein bestimmter Anteil an den Bund abzuführen (vgl. Titel 631 10).

Zu 231 10

Erstattungen des Bundes nach § 29 BerRehaG für Aufwendungen gem. Art. 2, 3. Abschnitt, § 8 2. SED-UnBerG (BerRehaG) vom 23. 6. 1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022)
Vgl. Erläuterungen zu Titel 633 12.

Zu 234 10

Die Krankenversorgung für Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S.845), zuletzt geändert durch Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), obliegt den zuständigen Trägern der Sozialhilfe (75 v.H.) und dem Bund (25 v.H.). Etwaige Erstattungen sind hier zu vereinnahmen.

Zu 631 10

Vgl. Erl. zu Tit. 111 10.

Zu 633 10

Gemäß §§ 1 und 9 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde i. d. F. vom 18. 1. 1993 (Nieders. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. S. 115) ist Landesblindengeld durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu leisten. Der monatliche Satz gemäß § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes beträgt ab dem 01.01.2009 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 320 EUR und nach Vollendung des 25. Lebensjahres 265 EUR. .
Das Landesblindengeld geht der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII vor.
Gemäß § 9 wird das Gesetz von den herangezogenen Gebietskörperschaften ausgeführt.
0,5 Mio. EUR Mehrkosten ab 2012, da sich die Anzahl der blinden Menschen aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung erhöht.

Zu 633 11

Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit Krankenversorgung (einschließlich Erstattung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge), die gem. § 276 Abs. 3 Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S.845), zuletzt geändert durch Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zu 75 v. H. von den Trägern der Sozialhilfe getragen werden. Der verbleibende Betrag wird der Krankenkasse vom Bund erstattet (vgl. Tit. 233 10 und 234 10).

		2013	2012
		1000 EUR	
Hilfeempfänger in stationärer Behandlung und Hilfeempfänger in ambulanter Behandlung		109	109
davon bei	633 11	108	108
	671 14	1	1

Zu 633 12

Ausgleichsleistungen gem. § 8 BerRehaG (3. Abschnitt). Der Bund erstattet gem. § 29 BerRehaG 60 v. H. der Aufwendungen der Länder (vgl. Erl. zu Titel 231 10).

Zu 671 12

Kosten der Unterbringung aufgrund einer strafrichterlichen Entscheidung in psychiatrischen Krankenhäusern oder in Entziehungsanstalten.

	Patientinnen/ Patienten
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	
- Brauel	120
- Bad Rehburg	85
- Moringen	361
Forensische Abteilung Göttingen	63
Forensische Abteilung Hildesheim	72
Forensische Abteilung Königslutter	91
Forensische Abteilung Lüneburg	108
Forensische Abteilung Osnabrück	85
Forensische Abteilung Wehnen	97
Forensische Abteilung Wunstorf	93
Unterbringung in Einrichtungen anderer Bundesländer	15
Insgesamt	1.190

Mit enthalten sind die Kosten der forensisch-psychiatrischen Nachsorge in den forensischen Institutsambulanzen der o. a. Maßregelvollzugseinrichtungen sowie die Kosten der Prognose-Begutachtungen vor Gewährung bestimmter Lockerungen des Maßregelvollzugs.

Enthalten sind darüber hinaus die Kosten für diverse Maßnahmen zur Schaffung weiterer Kapazitäten und Sicherung im Bereich des Maßregelvollzugs.

Zu 671 14

Vgl. Erl. zu Tit. 633 11.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 681 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen (Härtefallfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenslagen (Erl. d. MS vom 10.2.2011, Nds. MBl. S. 164).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	521	756	912	935	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Mehrkosten ab 2012 zum Ausgleich der Kosten- und Fallzahlensteigerung.

Empfänger:
[ ] Unternehmen [ ] Vereine/Verbände [ ] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:
[ ] Gesetzliche Finanzhilfe [ ] Projektförderung [ ] Institutionelle Förderung [X] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2001

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
682 10-0	290	Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsträger *Übertragbar.*	—	23.386	22.704	22.067	21.376
684 11-1	236	Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 684 17, 684 20, 684 24, Ausgabetitelgruppe 90, Ausgabetitelgruppe 91/92 und Ausgabetitelgruppe 94.*	—	60	70	80	80
684 13-8	236	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.*	—	460	460	460	456
684 14-6	236	Zuschuss zur Förderung d. Niedersächsischen Beratungsstelle für Sinti und Roma *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.*	—	220	220	220	220
684 15-4	234	Zuschüsse zu Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.*	—	210	210	343	206
684 16-2	290	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.*	—	289	289	289	286
684 17-0	290	Zuschüsse an Träger von Schuldnerberatungsstellen *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.*	—	576	576	576	572
684 18-9	290	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsvereinen nach dem Betreuungsgesetz	—	880	880	900	872
684 20-0	236	Förderung der palliativmedizinischen Versorgung und Hospizarbeit *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.*	—	150	155	250	198
684 24-3	236	Zuschüsse an Familienentlastende Dienste *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.*	—	550	550	550	318
684 25-1	290	Förderung der theaterpädagogischen Arbeit für Menschen mit Behinderungen	—	40	40	—	—
684 51-0	236	Finanzhilfe gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 NGlüSpG, Anteil für Aufgaben der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege *Übertragbar.* **** Die Ausgaben dürfen die gesetzlich festgelegte Höhe nicht überschreiten. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	—	20.252	20.252	20.252	20.252

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 10

Nach § 151 Abs. 1 Satz 2 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1045 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. 6. 2011 (BGBl. I S. 1114), tragen die Länder die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und der mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, soweit nicht gemäß § 151 Abs. 2 Satz 1 der Bund zur Kostentragung verpflichtet ist. Das Land erstattet den Verkehrsträgern die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach einem durchschnittlichen (§ 148 Abs. 4 SGB IX) bzw. einem im Einzelfall ermittelten (§ 148 Abs. 5 SGB IX) Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO ; jährlicher Bescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	80	80	80	80	80	70	60	50	40
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					80	70	60	50	40

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1961 – in unterschiedlicher Höhe und nach verschiedenen Rechtsgrundlagen; von 1977 bis 2004 und ab 2006 eigener Haushaltsmittelansatz.

Befristung:
[ ]Nein [X] Ja, Haushaltsansatz und Bewilligungsbescheid sind immer auf ein Haushaltsjahr beschränkt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert wird die Herstellung von Punktschriftliteratur, um dadurch sicherzustellen, dass blinde Menschen diese Produkte zu vertretbaren Preisen erwerben können sowie die Herstellung, die Adaption und der Vertrieb von Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen.

Zielgruppe: Deutsche Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover (vormals Verein zur Förderung der Blindenbildung)

Durchschnittliche Förderhöhe: 80.000 EUR

Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger wird eine Reduzierung des Zuschusses vorgenommen.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. MS vom 30.5.2011, Nds. MBl. S. 381).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 13

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	446	454	457	456	460	460	460	460	460
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					460	460	460	460	460

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfestrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr.

Zielgruppe: Gefördert werden die Träger der fünf Regionalvertretungen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 92.000 EUR je Beratungsstelle.

Zu 684 14
Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss zur Förderung der Nieders. Beratungsstelle für Sinti und Roma.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V. mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	220	220	220	220	220	220	220	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					220	220	220	220	220

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1983

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 14

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Persönliche Beratung und Unterstützung der Sinti und Roma in allen Lebensbereichen mit dem Ziel der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 – 69 SGB XII und der sozialen und wirtschaftlichen Integration des Personenkreises. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, eine adäquate Betreuung dieses Personenkreises sicherzustellen.

Zielgruppe: Nds. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 220.000 EUR

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (RdErl. MS vom 13.09.2011 (Nds. MBl. S. 648 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	182	186	186	206	343	210	210	210	210
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					343	210	210	210	210

Minderausgaben ab 2012 aufgrund der Anpassung an die Ist-Ausgaben in den Vorjahren. Auch mit dem neuen Ansatz kann eine Förderung im bisherigem Umfang erfolgen.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1990

Befristung:
[ ]Nein [X] Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zuschüsse zu Maßnahmen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern. Durch rechtzeitige und qualifizierte Früherkennung und Frühförderung können häufig teilstationäre und stationäre Einrichtungsaufenthalte, die mit erheblichen und in der Regel langjährigen finanziellen Folgen für die Träger der Sozialhilfe verbunden sind, vermieden werden.

Zielgruppe: Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Landkreise und kreisfreie Städte in ihrer Funktion als örtliche Träger der Sozialhilfe, die ein interdisziplinär arbeitendes Früherkennungsteam oder eine interdisziplinäre Frühförderstelle unterhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 13.700 EUR

Zu 684 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten (Erl. d. MS vom 14.1.2011, Nds. MBl. S. 25).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 16

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	289	286	286	286	289	289	289	289	289
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					289	289	289	289	289

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:
[ ]Nein [X] Ja, bis 30.11.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den benachteiligten Wohngebieten, Wohnumfeldverbesserungen, Abbau von Sicherheitsdefiziten, mittelfristig Auflösung der sozialen Brennpunkte und landesweit weitestgehende Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Zielgruppe: Jur. Personen des öffentl. Rechts mit Sitz in Niedersachsen sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich neben öffentl. Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. finanzieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Neben der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Nds. e.V. (institutionell) i. H. v. rd. 170.000 EUR wurden 15 Einzelprojekte in Höhe von durchschnittlich rd. 7.900 EUR gefördert.

Zu 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 07.09. 2009, Nds. MBl. S. 882).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	559	570	560	572	576	576	576	576	576
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					576	576	576	576	576

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 17

[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 7.780 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

Zu 684 18

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsvereinen nach dem Betreuungsgesetz.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen (RdErl. d. MS vom 26.02. 2010; Nds. MBl. S. 640).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	803	827	848	872	900	880	880	880	880
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					900	880	880	880	880

Empfänger:

[ ]Unternehmen [X] Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:

[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

[ ]Nein [X] Ja, bis 31.12.2014.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zuschüsse zu Personal- und Sachausgaben anerkannter Betreuungsvereine, vorrangig zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, ihre Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie deren erfolgreiche Motivierung, weitere weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen; Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, nach Richtlinien des MS.
Durch die Werbung, Vorbereitung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wird der Landeshaushalt, insbesondere der des MJ, wirksam entlastet, weil die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Verhältnis zu Berufsbetreuern erheblich geringere Ausgaben verursachen.

Zielgruppe: Anerkannte Betreuungsvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 17.263 EUR.

Zu 684 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der palliativmedizinischen Versorgung und Hospizarbeit

Rechtliche Grundlage: für 2006: Rahmenkonzept des Landes zur Weiterentwicklung der Palliativversorgung in Niedersachsen. Ab 2007: eine noch zu erstellende Förderrichtlinie

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 20

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	475	400	334	198	250	155	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					250	155	150	150	150

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2006

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2013.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Landesweit flächendeckender Aufbau von Palliativstützpunkten im Sinne des o. a. Rahmenkonzeptes zur Vernetzung und Kooperation der an der Palliativversorgung beteiligten Leistungserbringer einschließlich der ehrenamtliche Hospizarbeit. Die Förderung setzt voraus, dass mit der Maßnahme eine nachhaltige Verbesserung der Palliativversorgung in Niedersachsen erreicht wird. Gefördert werden Maßnahmen, die den Aufbau und die Verstetigung eines Palliativstützpunktes einschließlich der Kooperation der an diesem Palliativstützpunkt beteiligten Leistungserbringer sicherstellen. Nach Ablauf der vierjährigen Förderung zum Aufbau eines Palliativstützpunktes wird die Vorhaltung einer 24-Stunden-Hotline mit jährlich 5.000 EUR je Palliativstützpunkt gefördert.

Zielgruppe: An der Palliativversorgung beteiligte Leistungserbringer sowie Träger von ambulanten und stationären Hospizen.

Durchschnittliche Förderhöhe: voraussichtlich 25.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	70	—	— —	70
2013	25	—	— —	25
2014	—	—	— —	—
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	95	—	— —	95

Zu 684 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED).

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED) vom 26. 06.2008 (Nds. MBl. S. 743 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 684 24

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	314	339	329	318	550	550	550	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					550	550	550	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:
[ ]Nein [X] Ja, bis 31.12.2011 (die Verlängerung bis 2013 ist vorgesehen).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zweck der Förderung ist, FED zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen. Durch FED sollen Personen entlastet werden, die in ihrem Haushalt einen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX i.V. mit § 53 SGB XII wesentlich geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten Menschen betreuen. Durch die Entlastung der Familien wird die Betreuungs- und Pflegebereitschaft erhalten und dadurch in vielen Fällen ein Aufenthalt in einer teilstationären oder stationären Einrichtung – der für das Land regelmäßig mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre – vermieden.

Zielgruppe:
Zuwendungen können gewährt werden für FED in der Trägerschaft der Freien Wohnfahrtspflege oder sonstiger freigemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 12.100 EUR

Zu 684 25

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der theaterpädagogischen Arbeit zur Inklusion

Rechtliche Grundlage: Befristete Projektförderung analog der Lotto-Toto-Richtlinie

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Für 2012 und 2013 stehen jeweils 40.000 EUR zur Verfügung.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:
[ ]Nein [X] Ja, bis 31.12.2013.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Unterstützung theaterpädagogischer Projekte, die die Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Phasen des Projektes zum Inhalt haben bzw. diese umsetzen.

Zielgruppe: Freie, private oder öffentliche Träger theaterpädagogischer Projekte

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten bei einem in der Regel zumindest 10%igen Eigenanteil

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 51

Veranschlagt sind die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz – NGlüSpG – vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 9.12.2011, Nds. GVBl. S. 471 f.) festgelegten Anteile für Aufgaben der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 65		**Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.*	(1.407) (1.637) (1.637)	(1.707)	(1.707)	(1.707)	(1.318)
547 65-3	236	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
684 65-0	236	Zuschüsse zur Durchführung von Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen	700 930 700	930	700	667	817
893 65-9	236	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	707 707 937	777	1.007	1.040	502
TGr. 66		**Finanzzuweisungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)**	(—)	(590.000)	(590.000)	(466.000)	(428.727)
613 66-4	910	Zuweisungen an die kommunalen Träger nach § 5 Nds. AG SGB II (Landeszuschuss)	—	126.000	126.000	136.000	136.000
633 66-5	251	Zuweisungen des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung an die kommunalen Träger nach § 46 Abs. 5 SGB II und § 4 Nds. AG SGB II *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 66. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	464.000	464.000	330.000	292.727
TGr. 70/71		**Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege** *Übertragbar.*	(—) (1.000) (1.000)	(6.500)	(6.500)	(6.500)	(2.673)
541 70-1	290	Ideenwettbewerb des Landespflegeausschusses in der Altenpflege	—	—	—	—	—
547 70-0	290	Dienstleistung Außenstehender	—	—	—	—	—
633 70-3	290	Förderung von Ausbildungsplätzen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	—	100	100	100	3
682 70-4	290	Förderung von Ausbildungsplätzen in privaten Einrichtungen	—	2.200	2.400	2.400	779
682 71-2	290	Zuschüsse zur Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung an privaten Altenpflegeschulen	—	2.000	2.000	2.000	1.746
684 70-7	290	Förderung von Ausbildungsplätzen in Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft	—	1.800	2.000	2.000	145
684 71-5	290	Förderung von Ausbildungskosten bei Umschulungen	— 1.000 1.000	400	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind die in § 14 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Glückspielgesetz – NGlüSpG – vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 9.12.2011, Nds. GVBl. S. 471 f.), festgelegten Anteile für die Förderung allgemeiner wohlfahrtspflegerischer Aufgaben durch das MS entsprechend der hierfür geltenden Richtlinie (RdErl. MS v. 15. 10. 2010, Nds. MBl. S. 1021).

Zu 684 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	—	700	— —	700
2013	—	—	930 —	930
2014	—	—	— 700	700
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	700	930 700	2.330

Zu 893 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	70	937	— —	1.007
2013	607	—	707 —	1.314
2014	—	—	— 707	707
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	677	937	707 707	3.028

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt ist der Landeszuschuss nach § 5 Nds. Ausführungsgesetz zum SGB II (Nds. AG SGB II i. d. F. v. 16.9.2004, Nds. GVBl S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.5.2011, Nds. GVBl. S. 138) sowie die Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5, 6, 8 SGB II und § 4 Abs. 1,2 Nds. AG SGB II ab dem 1.1.2011.

Die Quote der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung beträgt 30,4 v. H. bis zum Jahr 2013. Sie beinhaltet im Umfang von 2,8 v. H. befristete Sondermittel für Mittagessen von Schülern in Einrichtungen nach § 22 SGB VIII und erhöht sich um 5,4 Prozentpunkte für die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sowie § 6b BKGG.

Die kommunalen Träger erhalten vom Land gemäß § 4 Abs. 1 Nds.

Noch zu Titelgruppe 66

AG SGB II einen Anteil von 26,4 v. H. an ihren Kosten für Unterkunft und Heizung. Daneben erhalten sie gemäß § 4 Abs. 2 Nds. AG SGB II weitere 9,4 v. H. zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets, die aus dem landesweiten Aufwand für Unterkunft und Heizung nach der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder auf die Kommunen verteilt werden.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titel 633 70, 682 70 und 684 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege
- Förderung von Ausbildungsplätzen in der Altenpflege

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege (Erl. d. MS. v. 15. 6.2010, Nds. MBl. S. 615).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	927	4.500	4.500	4.100	3.700	3.900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					4.500	4.500	4.100	3.700	3.900

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2010

Befristung:
[ ]Nein [X] Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeausbildung und zur Sicherstellung der Qualität in der Pflege erhalten Pflegeeinrichtungen einen monatlichen Zuschuss für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zur Altenpflegerin/Altenpfleger im stationären und ambulanten Bereich.
Zielgruppe: zugelassene Pflegeeinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: noch unbekannt

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 682 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege
- Zuschüsse zum Schulgeld an Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO und noch zu erstellende Richtlinie

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	1.746	2.000	2.000	2.000	1.800	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	1.800	2.000

Empfänger:
[x]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2010

Befristung:
[ ]Nein [X] Ja, bis 31.12.2014.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeausbildung und Sicherstellung der Qualität in der Pflege erhalten Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft für abgeschlossene Schulverträge Zuschüsse zu den von den Schülern zu entrichtenden Schulentgelten, die sich durch die Förderung verringern.

Zielgruppe: Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: noch unbekannt

Zu 684 71

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	—	—	— —	—
2013	—	400	— —	400
2014	—	600	400 —	1.000
2015	—	—	600 —	600
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	1.000	1.000 —	2.000

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 81		**Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(2.046) (2.046) (2.046)	(2.062)	(2.062)	(2.062)	(1.371)
547 81-5	236	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
684 81-2	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege **** Die Ausgaben dürfen die gesetzlich festgelegte Höhe in einem Anteil von 15.750 EUR nicht überschreiten.*	—	16	16	16	—
686 81-5	236	Zuschüsse an Sonstige	400 400 400	400	400	400	669
893 81-0	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn.Träger sowie an Sonstige	1.646 1.646 1.646	1.646	1.646	1.646	702
TGr. 86 bis 88		**Förderung der Investitionsfolgekosten nach §§ 9 und 10 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG)**	(—)	(39.409)	(37.318)	(34.322)	(41.466)
883 86-6	290	Zuweisungen an Gemeinden nach § 9 NPflegeG	—	—	—	—	—
883 87-4	290	Zuweisungen an Gemeinden für teilstationäre Pflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	—	—	—	—
883 88-2	290	Zuweisungen an Gemeinden für Kurzzeitpflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	—	—	—	—
893 86-1	290	Zuschüsse an Sonstige nach § 9 NPflegeG	—	27.682	26.017	24.452	23.741
893 87-0	290	Zuschüsse an Sonstige für teilstationäre Pflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	6.116	5.938	4.750	4.353
893 88-8	290	Zuschüsse an Sonstige für Kurzzeitpflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	5.611	5.363	5.120	13.372
TGr. 89		**Förderung der Investitionsfolgekosten nach § 13 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) a. F.** **** Abweichend von § 37 LHO können durch den Abschluss von Rechtsstreitigkeiten begründete Ausgaben im Rahmen der Förderung nach § 13 NPflegeG a. F. geleistet werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–1)
883 89-0	290	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
893 89-6	290	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	–1
TGr. 90		**Förderung der Investitionsfolgekosten nach § 12 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) a. F.** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.*	(—)	(790)	(840)	(950)	(806)
883 90-4	290	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
893 90-0	290	Zuschüsse an Sonstige	—	790	840	950	806

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Zuwendungen gemäß Richtlinie des MS vom 15. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1021).
Zur Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Nieders. Spielbankgesetzes – NSpielbG – vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605 ff).
Veranschlagt ist der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zur Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich entsprechend der Landtagsentschließung vom 5. 7. 1973 – LT-Drucksache 7/2077 –. Die Mittel dienen u.a. der Verstärkung der Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Niedersachsen (Kapitel 0574 – Titelgruppe 65).

Zu 686 81

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	—	400	— —	400
2013	—	—	400 —	400
2014	—	—	— 400	400
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	400	400 400	1.200

Zu 893 81

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	—	1.646	— —	1.646
2013	—	—	1.646 —	1.646
2014	—	—	— 1.646	1.646
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	1.646	1.646 1.646	4.938

Zu Titelgruppe 86 bis 88

Die im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) getroffenen Regelungen und Vorgaben bedürfen der Ausführung und Umsetzung durch den Landesgesetzgeber. Das Land Niedersachsen ist den Vorgaben durch das Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. 10/1996, S. 245 ff.), in der Fassung vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. 15/2004, S.157), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 631 ff.) sowie der Durchführungsverordnung zum Nds. Pflegegesetz (DVO-NPflegeG) in der Fassung vom 30.3.2005 (Nds. GVBl. 8/2005, S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.11.2009 (Nds. GVBl. S. 408), nachgekommen.

Zu Titel 883 86 und 893 86

Das Land fördert die Investitionsfolgekosten ambulanter Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe des § 9 NPflegeG n. F..

Zu Titel 883 87, 883 88, 893 87 und 893 88

Gemäß § 10 NPflegeG n. F. i. V. mit § 1 und §§ 3 ff. DVO-NPflegeG erhalten Träger von teilstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege Investitionsfolgekostenzuschüsse. Gefördert werden der Bestand sowie neue Plätze, soweit diese durch Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI belegt sind (leistungsfolgende Förderung).

Zu Titelgruppe 90

Gemäß § 12 Abs. 1 NPflegeG in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung (Nds. GVBl. 14/2002, S. 145) erhielten Träger von vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege für Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung oder zum Ersatz einer Einrichtung oder wesentlicher Teile einer Einrichtung, die die Qualität der Pflege oder Unterkunft verbessern, eine Förderung in Höhe der Zinskosten gem. § 5 Abs. 3 DVO-NPflegeG für das zur Durchführung der Maßnahmen eingesetzte Fremdkapital. Die Förderung erfolgt leistungsfolgend nur für belegte Plätze. Die Maßnahmen werden durch ein jährliches Förderprogramm nach Maßgabe des Haushaltsplans aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen (§ 12 Abs. 2 NPflegeG a. F.).

Belastungen durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	840	-	-	840
2013	790	-	-	790
2014	790	-	-	790
2015	790	-	-	790
2016	790	-	-	790
2017 ff.	8.454	-	-	8.454
Summe	12.454	-	-	12.454

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 91/92		**Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, Modellprojekten, ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach den §§ 45 c und d SGB XI** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.*	(1.700) (1.800) (1.800)	(2.110)	(1.940)	(2.410)	(1.248)
547 91-2	290	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
633 91-6	290	Zuschüsse für Modellprojekte nach § 45 c SGB XI (§ 13 NPflegeG) an Gemeinden	—	—	—	—	—
633 92-4	290	Zuschüsse für niedrigschwellige Betreuungsangebote, ehrenamtliche Strukturen sowie Selbsthilfe nach § 45 c und d SGB XI (§ 14 NPflegeG) an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 91-0	290	Zuschüsse für Modellprojekte nach § 45 c SGB XI (§ 13 NPflegeG) an Sonstige	—	60	60	60	—
684 92-8	290	Zuschüsse für niedrigschwellige Betreuungsangebote, ehrenamtliche Strukturen sowie Selbsthilfe nach § 45 c und d SGB XI (§ 14 NPflegeG) an Sonstige	1.700 1.800 1.800	2.050	1.880	2.350	1.248
TGr. 94		**Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.*	(—) (3.454) (3.454)	(706)	(1.106)	(956)	(279)
547 94-7	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 94-0	236	Zuschüsse an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 94-4	236	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	— 400 400	200	600	450	279
686 94-7	236	Zuschüsse an Sonstige	— 3.054 3.054	506	506	506	—
883 94-7	236	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
892 94-6	236	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
893 94-2	236	Zuschüsse für Investitionen bei sozialen oder ähnlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 91/92

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gewährung von Zuwendungen
– zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI sowie
– zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI.

Rechtliche Grundlage:

– § 45 a bis § 45 d SGB XI - Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3728 ff.)-;
– §§ 13 und 14 NPflegeG (Nds.GVBl.15/2004, S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631 ff.);
– a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI (RdErl. MS vom 17.11.2008; Nds. MBl. S. 1213),
– b) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XII (RdErl. MS vom 17.10.2010, Nds. MBl. S. 1017).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	615	756	915	1.248	2.410	1.940	2.110	2.230	2.410
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.410	1.940	2.110	2.230	2.410

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

Befristung:
[ ]Nein [X] Ja, a) bis 31.12.2013 / b) 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
In Ausführung der Vorschriften der §§ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:
- niedrigschwellige Betreuungsangebote,
- Modellvorhaben zur Verbesserung der Versorgung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (insbes. Altersdemenz),
- Auf- und Ausbau
– von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und
– von Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen im Bereich Pflege als Kofinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung

Die demographische Entwicklung wird in Zukunft zu einem weiter wachsenden Bedarf in diesem Bereich führen. Die Förderung trägt dazu bei, pflegende Angehörige zu entlasten und auf diese Weise wesentlich kostenintensivere vollstationäre Unterbringungen zu verhindern, mindestens aber zu verzögern.

Zielgruppe:
Pflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige, sowie Pflegebedürftige der Pflegestufe I bis III, Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (Pflegestufe 0) und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe:
Rd. 7.900 EUR je niedrigschwelliges Betreuungsangebot (nur Landestitel).
Die Förderung nach den o. g. Richtlinien erfolgen seit dem 01.01.2004 und setzen sich aus Bundesmitteln der Pflegekassen und Landesmitteln zusammen (50:50).

a) Niedrigschwellige Betreuungsangebote
Die bewilligte jährliche Förderung betrug im HH-Jahr 2010 durchschnittlich rd. 7.900 Euro je niedrigschwelliges Betreuungsangebot (nur Landesmittel). Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden HH-Jahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes. Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre sind weiter ansteigend:
Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im lfd. Haushaltsjahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes. Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre sind ansteigend:
2008 = 153 Bewilligungen
2009 = 177 Bewilligungen
2010 = 183 Bewilligungen

b) Modellprojekte
Im HH-Jahr ist auch die Fortsetzung der in den Programmjahren 2009 und 2010 begonnenen Modellprojekte vorgesehen.

c) Ehrenamt und Selbsthilfe
Die im Haushaltsjahr 2010 begonnene Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI wird ebenfalls fortgesetzt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 684 92

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	—	1.800	— —	1.800
2013	—	—	1.800 —	1.800
2014	—	—	— 1.700	1.700
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	1.800	1.800 1.700	5.300

Zu Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung von schwerstkranken Kindern (Rd. Erl. MS vom 17.08.2010; Nds. MBl. S. 896).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	207	361	228	279	956	1106	706	606	606
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					956	1106	706	606	606

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis.31.12.2012

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder. Dazu zählen:
– Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker Kinder; dazu zählen auch Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zu häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerstkranken Kinder, aber auch nicht verwandter Privatpersonen, bei denen das schwerstkranke Kind lebt;
– die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
– eine qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung schwerstkranker Kinder.
Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerstkranken Kinder und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.
Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentschließungen vom 13. 6. 2001 - Flächendeckende Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder sicherstellen“ -(Lt. Drs. 14/2567) und 26.01.2005 - “Versorgung schwer kranker Kinder in Niedersachsen qualitativ verbessern“ - (Lt. Drs. 15/1652).
Zielgruppe: Schwerstkranke oder vom Tode bedrohte Kinder, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 94

werden sollen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 71.200 EUR

Zu 684 94

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	200	200	— —	400
2013	—	—	200 —	200
2014	—	—	100 —	100
2015	—	—	100 —	100
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	200	200	400 —	800

Zu 686 94

Die Mittel dienen der Förderung einer Kurzzeitpflegeeinrichtung für Kinder.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	—	506	— —	506
2013	—	—	506 —	506
2014	—	—	506 —	506
2015	—	—	506 —	506
2016	—	—	1.536 —	1.536
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	506	3.054 —	3.560

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0536					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.996	2.996	2.996	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		464.062	464.062	62	
		Summe der Einnahmen		467.058	467.058	3.058	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.800 7.584 7.354	784.919	779.702	185.201	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.353 2.353 2.583	42.622	40.811	37.958	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	5.153 9.937 9.937	827.541	820.513	223.159	
		Zuschuss		360.483	353.455	220.101	

ERLÄUTERUNGEN

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
162 10-4	247	Darlehenszinsen - Altdarlehen - - *Vgl. K-Vermerk zu 631 10.*		2	2	2	0
182 10-5	247	Darlehensrückflüsse -Altdarlehen - *Vgl. K-Vermerk zu 631 10.*		180	180	180	106
231 10-6	247	Erstattungen durch den Bund für Aufwendungen in der Kriegsopferfürsorge		21.560	22.360	25.994	23.179
233 10-9	247	Ersatzl. v. Anspruchsber., Unterhaltsverpfl., sonst.Dritten sowie Erst. v. zu Unrecht erh. Leistg. (Erst. v.d.örtl.Trägern) *Vgl. K-Vermerk zu 631 11.*		2.000	2.000	4.000	2.398
233 11-7	247	Darlehensrückflüsse (Zinsen) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen *Vgl. K-Vermerk zu 631 10.*		1	1	1	1
333 10-3	247	Darlehensrückflüsse (Tilgung) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen *Vgl. K-Vermerk zu 631 10.*		30	30	70	10
		A U S G A B E N					
631 10-4	247	Abführung von Darlehensrückflüssen an den Bund *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei 162 10, 182 10, 233 11 und 333 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	171	171	203	93
631 11-2	247	Abführung der sonstigen Einnahmen im Rahmen der KOF an den Bund *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei 233 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	1.600	1.600	3.200	1.919
633 11-5	247	Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (Erstattungen an die örtl. Träger) *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 633 15, 633 19, 633 21, 633 22, 633 23, 633 24, 633 25, 633 26 und 633 29.* **** Überzahlungen aus den Vorjahren bei den Titeln 633 11 bis 633 29 sind abweichend von § 35 Abs.1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	—	10	10	50	0
633 12-3	247	wie 633 11 -Beihilfe an Beschäd. für Beschaffg., Betrieb, Unterh., Unterstell. u. Abstellen eines Kfz.- (Erst. a.d.ö. Träger)	—	—	—	—	—
633 15-8	247	Krankenhilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 633 11.*	—	15	15	10	23
633 16-6	247	Hilfe zur Pflege -Beihilfen an Beschädigte für häusliche Pflege einschl. Pflegegeld(Erstattungen an die örtlichen Träger)	—	—	—	—	—
633 17-4	247	wie 633 16 -Sonstige Hilfen zur Pflege an Beschädigte(Erstattungen an die örtlichen Träger)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0538

Allgemeine Vorbemerkung zum Kapitel:
Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 27.06.1960 (BGBl. I S. 453), i.d.F.v. 22.01.1982 (BGBl. I S. 21), als besondere Hilfen im Einzelfall. Die KOF hilft, bei Beschädigten die Folgen der erlittenen Schädigung oder bei Hinterbliebenen die Folgen des Verlustes des Ernährers in allen Lebenslagen nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Allgemeine Vorbemerkungen zu den Ausgaben:
Der überörtliche Träger der KOF hat zur Durchführung seiner Aufgaben die örtlichen Träger herangezogen (VO über die Heranziehung örtlichen Träger der KOF zur Durchführung von Aufgaben der KOF vom 25.03.1981, Nds. GVBl. S. 47). Die Titel sind daher mit dem Zusatz "Erstattungen an die örtlichen Träger" versehen.

Durch die Neufassung der Statistik der Kriegsopferfürsorge ab 2010 musste die Struktur des Kapitels entsprechend angepasst werden. Dadurch wurden Titel zusammengefasst und zum Teil umbenannt.

Zu Titel 162 10 und 182 10

Zur Abwicklung der bis 1987 vom Nds. Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben unmittelbar bewilligten und ausgezahlten Darlehen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 231 10, 631 10 und 631 11.

Zu 231 10

	2013	2012
	1 000 EUR	
Der Bund trägt die Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ab 01.01.1964 zu 80 v.H.		
Die Höhe der Erstattung errechnet sich wie folgt:		
Ausgaben bei Titel 633 11 bis 633 29	26 950	27 950
hiervon 80 v. H.	21 560	22 360

Zu 233 10

Rückerstattungen gemäß § 50 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469) und Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen (§ 115 SGB X, § 27 g BVG und § 81 a BVG), Erstattungsansprüchen (§ 104 SGB X) und Auslagenersatz (§ 109 SGB X) für Aufwendungen der KOF (aus Titel 633 11 bis 633 29).

Zu 631 10

	2013	2012
	1000 EUR	
Abführung des Bundesanteils (80v.H.) an den Darlehensrückflüssen im Rahmen der KOF.		
Der Ansatz errechnet sich wie folgt:		
Voraussichtliches Zinsaufkommen		
Titel 162 10 und 233 11	3	3
Voraussichtliches Tilgungsaufkommen		
Titel 182 10 und 333 10	210	210
Zusammen	213	213
hiervon 80 v. H.	171	171

Zu 631 11

	2013	2012
	1 000 EUR	
Abführung des Bundesanteils (80 v.H.) an den übrigen Einnahmen im Rahmen der KOF.		
Der Ansatz errechnet sich danach wie folgt:		
Voraussichtliche Einnahmen bei Titel 233 10	2 000	2 000
hiervon 80 v. H.	1 600	1 600

Vgl. Erläuterung zu Titel 233 10.

Zu 633 11

Gewährung von Leistungen nach §§ 26 und 26 a BVG.

Infolge der Neufassung der Statistik der KOF werden ab 2010 die Ansätze der bisherigen Titel 633 12 und 883 10 hier zusammen veranschlagt.

Zu Titel 633 12 und 883 10

Infolge der Neufassung der Statistik der KOF werden ab 2010 die Haushaltsmittel bei Titel 633 11 mit veranschlagt.

Zu 633 15

Gewährung von Leistungen nach § 26 b BVG.

Zu 633 16 und 633 17

Infolge der Neufassung der Statistik der KOF werden ab 2010 die Haushaltsmittel bei Titel 633 19 mit veranschlagt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 19-0	247	Hilfe zur Pflege (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 633 11.*	—	12.800	13.800	16.000	14.853
633 21-2	247	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 633 11.*	—	10	10	10	5
633 22-0	247	Altenhilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 633 11.*	—	3	3	5	1
633 23-9	247	Erziehungsbeihilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 633 11.*	—	1	1	8	1
633 24-7	247	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 633 11.*	—	367	367	800	386
633 25-5	247	Erholungshilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 633 11.*	—	14	14	30	13
633 26-3	247	Wohnungshilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 633 11.*	—	30	30	80	32
633 27-1	247	Hilfen in besonderen Lebenslagen - Beihilfen an Beschädigte ohne Kfz-Beihilfen(Erstattungen an die örtlichen Träger)	—	—	—	—	—
633 28-0	247	wie 633 27 -Beih. an Beschäd. für Beschaffung, Betrieb, Unterh., Unterst. u. Abstellen eines Kfz.- (Erst.a.d.ö.Träger)	—	—	—	—	—
633 29-8	247	Hilfen in besonderen Lebenslagen (Erstattungen an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 633 11.*	—	13.700	13.700	15.500	13.659
883 10-3	247	Hilfen z.berufl.Rehabilitation -Darlehen an Beschädigte zur Beschaffung, zum Unterstellen u. zum Abstellen eines Kfz- *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 883 10, 883 12 und 883 13.*	—	—	—	—	—
883 12-0	247	Wohnungshilfe -Darlehen- *Vgl. D-Vermerk zu 883 10.*	—	—	—	—	—
883 13-8	247	Hilfen in besonderen Lebenslagen - Darlehen- *Vgl. D-Vermerk zu 883 10.*	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 19

Gewährung von Leistungen nach § 26 c BVG.
Infolge der Neufassung der Statistik der KOF werden ab 2010 die Ansätze der bisherigen Titel 633 16 und 633 17 hier zusammen veranschlagt.

Zu 633 21

Gewährung von Leistungen nach § 26 d BVG.

Zu 633 22

Gewährung von Leistungen nach § 26 e BVG.

Zu 633 23

Gewährung von Leistungen nach § 27 BVG.

Zu 633 24

Gewährung von Leistungen nach § 27 a BVG.

Zu 633 25

Gewährung von Leistungen nach § 27 b BVG.

Zu 633 26

Gewährung von Leistungen nach § 27 c BVG.
Infolge der Neufassung der Statistik der KOF wird ab 2010 hier der Ansatz des bisherigen Titels 883 12 mit veranschlagt.

Zu 633 27, 633 28 und 883 13

Infolge der Neufassung der Statistik der KOF werden ab 2010 die Haushaltsmittel bei Titel 633 29 mit veranschlagt.

Zu 633 29

Gewährung von Leistungen nach § 27 d BVG i.V. mit dem fünften, sechsten und achten Kapitel sowie § 72 SGB XII.
Infolge der Neufassung der Statistik der KOF werden ab 2010 die Ansätze der bisherigen Titel 633 27, 633 28 und 883 13 hier zusammen veranschlagt.

Zu 883 12

Infolge der Neufassung der Statistik der KOF werden ab 2010 die Haushaltsmittel bei Titel 633 26 mit veranschlagt.

Zu 883 13

Infolge der Neufassung der Statistik der KOF werden ab 2010 die Haushaltsmittel bei Titel 633 29 mit veranschlagt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0538					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		182	182	182	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		23.561	24.361	29.995	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		30	30	70	
		Summe der Einnahmen		23.773	24.573	30.247	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	28.721	29.721	35.896	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	28.721	29.721	35.896	
		Zuschuss		4.948	5.148	5.649	

ERLÄUTERUNGEN

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-5	314	Gebühren und tarifliche Entgelte		5	5	5	4
111 10-4	311	Erstattungen von den Kammern für Heilberufe		—	—	—	—
119 01-6	311	Vermischte Einnahmen		3	3	3	0
119 41-5	311	Rückzahlung von Überzahlungen		50	50	50	38
119 46-6	311	Ersatzleistungen		—	—	—	—
281 10-7	314	Erstattungen nach der Influenzaschutzimpfung-GKV-LeistungspflichtVO (ISchGKVLV)		—	—	—	1.894
		Titelgruppe(n)					
TGr. 68/72		**Krankenhausfinanzierung**		(38.552)	(37.259)	(37.500)	(40.678)
233 68-4	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1,2 und 3 KHG		1.285	1.259	1.500	1.302
333 72-7	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 und 6 sowie (3) KHG		37.267	36.000	36.000	39.376
TGr. 74		**Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74/75.*		(50.327)	(44.175)	(48.657)	(59.893)
233 74-9	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte - Schuldendiensthilfen -		1.531	1.451	1.375	1.272
333 74-3	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte		48.796	42.724	47.282	58.620
TGr. 90		**Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens**		(438)	(438)	(418)	(453)
232 90-4	314	Erstattungen der norddeutschen Länder aufgrund d. gemeins. Aufgabenwahrnehmung auf versch. Gebieten des Gesundheitswesens *Vgl. K-Vermerk zu 682 90.*		268	268	268	267
261 90-4	314	Erstattung von Kosten für Arzneimitteluntersuchungen und andere Dienstleistungen der AMI-Nord GmbH *Vgl. K-Vermerk zu 632 90.*		170	170	150	186
		A U S G A B E N					
511 10-2	314	Anteil d. Landes Nds. a. d. Kosten d. Nutzung d. AMIS-DB d. DIMDI i. R. d. Arzneimittelüberwachung; Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken d. KH-Planung	—	13	13	13	12
514 10-1	314	Bekämpfung von Seuchen, einschließlich Geschlechtskrankheiten *Übertragbar.*	—	97	132	88	21.842
525 01-4	311	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	—	—	—	—
526 01-0	314	Sachverständige	—	1	1	1	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 281 10

Vorsorglich Leertitel

Zu Titel 233 68 und 333 72

Nach dem Nds. KHG vom 12. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 231) in der Fassung vom 12. 11. 1986 (Nds. GVBl. S. 343), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 19.12.1995 (Nds. GVBl. S. 463) sind die Aufwendungen nach § 9 (2) 1, 2, 3, 5 und 6 und (3) KHG (s. Ausgabe-TGrn. 67/68–73/76) zu 66 2/3 v. H. vom Land und zu 33 1/3 v. H. von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringen.

Zu 233 74

Tilgungsanteil der kommunalen Gebietskörperschaften i.R. der gewährten Schuldendiensthilfen (vgl. 661 74 und 662 74).

Zu 333 74

Die Aufwendungen nach § 9 (1) KHG für den Krankenhausbau (s. Ausgabe-TGr. 74/75) sind nach dem Nds. KHG vom 12. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 231) in der Fassung vom 12. 11. 1986 (Nds. GVBl. S. 343), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 19.12.1995 (Nds. GVBl. S. 463) zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringen.
Hierin enthalten sind auch die Kommunalanteile, die über den nach § 2 (2) Nr. 3 Nds. KHG für das vorvergangene Jahr genannten Betrag hinausgehen (siehe § 2 (2) Nr. 4 Nds. KHG).

Zu 232 90

Zur Vereinnahmung der Anteile der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein am gemeinsam in Niedersachsen betriebenen Giftinformationszentrum für Norddeutschland – GIZ-Nord – (vgl. Titel 682 90).

Zu 261 90

Es handelt sich um Einnahmen von Verwaltungsgebühren nach AllGO für Untersuchungsleistungen der AMI-Nord i. R. der Durchführung des Arzneimittelgesetzes. Zuständig für die Überwachung sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Z-Ämter) BS, H, LG und OL und die Apothekerkammer Niedersachsen. In einzelnen Fällen werden Einnahmebuchungen auch durch MS veranlasst.

Zu 511 10

Die Datenbanken des Arzneimittelinformationssystems (AMIS) beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) werden von der deutschen Arzneimittelzulassungsstelle, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), unterhalten und stehen den Ländern im Rahmen der Überwachung der Herstellung und des Verkehrs von Arzneimitteln zur Verfügung. In Niedersachsen nutzen im Bereich der Humanarzneimittelüberwachung die Pharmazeutischen Inspektorate bei den Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern und die Apothekerkammer, sowie im Bereich der Tierarzneimittel- und der Lebensmittelüberwachung das LAVES als zuständige Überwachungsbehörden die Datenbank. Daneben wurde seitens MS polizeilichen Ermittlungsbehörden (Landeskriminalamt) die Mitnutzung ermöglicht.
Nach dem Medizinproduktegesetz besteht für die mit der Durchführung betrauten Behörden eine Verpflichtung zur Nutzung.
Die Kosten der AMIS-Datenbanken werden anteilig von den Ländern nach dem "Königsteiner Schlüssel" getragen.
Mit Haushaltsgesetz 2006 ist die Zweckbestimmung für diesen Haushaltsansatz erstmals erweitert worden. Nach den Erläuterungen werden aus dem Titel andere Verpflichtungen mit bedient (Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken der KH-Planung).

Zu 514 10

1. Vorsorgemittel für den Fall des Ausbruchs eines besonderen Seuchengeschehens und Mittel für Präventionsmaßnahmen im Rahmen des medizinischen Katastrophenschutzes (z.B. im Rahmen der Seuchenalarm- bzw. Pockenalarmplanung, Informationsmittel, sonstige Sachkosten).
2. Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Fachtagungen; Beteiligung Dritter) im Bereich des ÖGD.

Berücksichtigt sind Mehraufwendungen für die Verlängerung von Verwahrverträgen für antivirale Arzneimittel für den Pandemiefall.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 02-9	314	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
526 10-0	311	Kosten verschiedener Ausschüsse	—	97	97	97	97
547 10-7	314	Überwachung und Untersuchungen zur Umwelthygiene *Übertragbar.*	—	70	70	70	9
547 11-5	314	Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen *Übertragbar.*	—	10	10	10	50
633 10-0	311	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für die Wahrnehmung des hafenärztlichen Dienstes	—	700	700	540	398
637 10-6	314	Erstattungen an die Kammern für Heilberufe und den Zweckverband NiZza für die Erfüllung staatlicher Aufgaben *Übertragbar.*	—	425	425	425	196
661 10-4	312	Schuldendiensthilfe an die NBank für die Schwerstverbrannteneinheit der MHH	—	141	141	141	140
671 11-8	312	Kosten der Unterbringung gem. § 37 Abs. 2 NPsychKG	—	2	2	2	—
671 12-6	314	Erstattung der Kosten der Unterrichtsveranstaltungen für Apothekeranwärter	—	30	30	30	32
685 10-0	314	Zuschüsse an die Akademie für Sozialmedizin in Hannover *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 10, 685 11, 685 12, 685 14, Ausgabetitelgruppe 79/80, Ausgabetitelgruppe 85 und Ausgabetitelgruppe 88.*	—	48	48	48	48
685 11-9	314	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung *Vgl. D-Vermerk zu 685 10.*	—	332	332	332	332
685 12-7	314	Gesundheitsfördernde Projekte *Vgl. D-Vermerk zu 685 10.*	—	247	247	247	246
685 14-3	314	Hebammenfortbildung *Vgl. D-Vermerk zu 685 10.*	—	40	40	40	40
685 15-1	175	Zuschuss an die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	—	481	481	370	378
685 16-0	314	Anteil des Landes Niedersachsen zur Weiterführung der Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen"	—	320	320	320	—
685 17-8	290	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	—	58	58	56	57
685 18-6	314	Zuschüsse an das zentrale Substitutionsregister im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	—	28	28	28	27
685 19-4	139	Zuschuss an das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	—	500	496	494	487
686 10-7	314	Förderung des Bundeskongresses der Ärzte und Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitswesens	—	—	—	—	—
686 11-5	314	Förderung der hausärztlichen Versorgung	—	1.000	1.000	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 10

1. Mitglieder der Gutachterausschüsse für Heilpraktiker erhalten Entschädigung nach dem RdErl. d. MS vom 01. 03. 2007 (Nds. MBl. S. 253).
2. Prüfungsausschuss für die staatl. Weiterbildung in den Gesundheitsberufen.

Die Aufwendungen werden im Wege des Auslagenersatzes erstattet und bei 05 20 – 111 01 vereinnahmt.

Zu 547 10

Veranschlagt sind Ausgaben für epidemiologische und humanmedizinische Untersuchungen über Auswirkungen schädlicher Umweltbelastungen.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Mittel für die kooperative Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen an künftig nur noch einem zentralen Standort in Niedersachsen. Nach § 23 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) stellt der Bund den Ländern für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Die Länder können das Sanitätsmaterial in ihre Katastrophenschutzvorsorge einplanen. Das Material soll damit insbesondere dem Nachschub der an den Standorten der Katastrophenschutz- und Rettungsdiensthilfsorganisationen eingelagerten Sanitätsmaterialien und Arzneimittel der „Medizinischen Task Force“ bei einer Großschadenslage dienen. Aus dem Ansatz werden die Sach- und anteiligen Personalaufwendungen der kooperierenden Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) vergütet, in deren Räumlichkeiten die Sanitätsmittel im Regelbetrieb seit 2011 zentral eingelagert werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen wurde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land und der MHH abgeschlossen. Des Weiteren soll zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Bundes, des Landes und des Krankenhauses im Rahmen des § 23 ZSKG eine trilaterale Vereinbarung getroffen werden.

Zu 633 10

Die Aufgaben der Schiffshygiene (Hafenärztlicher Dienst) sind vor allem

1. Verpflichtungen nach dem Bundesgesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) IGV) i.V. mit Artikel 13, 19 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) vom 23.05. 2005. Nach Artikel 13 Abs. 1 IGV 2005 hat jeder Vertragsstaat die Kapazitäten (Strukturen und Mittel) zu schaffen, zu stärken und zu unterhalten, um umgehend und wirksam an den Grenzübergangsstellen (z.B. Häfen und Flughäfen) auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit und gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite reagieren zu können. Die IGV 2005 passen die Gesundheitsvorschriften an aktuelle Erfordernisse, insbesondere auf neue Krankheitserreger, die Globalisierung des Handels und die Mobilität der Bevölkerung an. Mit dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-DG) definiert der Bund die Strukturen der Umsetzung der IGV im Besonderen. Dazu gehören neben anderem die Festlegung der Aufgaben der zuständigen Behörden, insbesondere der Hafenärztliche Dienst, die Konkretisierung der zu schaffenden Kapazitäten für den Gesundheitsschutz in Häfen und Verfahrensvorgaben für die Überprüfung der Schiffshygiene. Dadurch wird eine Erweiterung des bisherigen Standards der Schiffshygiene und der Hafenärztlichen Dienste erforderlich.
2. Aufgaben nach der Verordnung des Bundes über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. Seeschiffe unter deutscher Flagge sind nach den Vorschriften der Verordnung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und Hilfsmitteln der Krankenfürsorge auszurüsten. Diese Ausrüstung ist von den zuständigen Stellen zu überwachen.

Die Ausführung der Bundesregelungen obliegt den Ländern. Das Land bedient sich hierzu der Kommunen mit Schiffsverkehr und hat im Rahmen der Konnexität die angemessenen Personal- und Sachkosten für die notwendigen Hafengesundheitsaufseher und Hafenärzte zu tragen.

Zu 637 10

Die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen für die Heilberufe sowie die Apothekenaufsicht werden seit 01.01.2005 von den Kammern wahrgenommen. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben haben die Ärzte-, die Zahnärzte- und die Psychotherapeutenkammer den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) gegründet.

Soweit die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben bei der Apothekerkammer und dem Zweckverband nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, sind sie durch das Land zu erstatten. Veranschlagt sind für die Apothekerkammer 245.000 Euro und für den Zweckverband NiZzA 180.000 Euro.

Zu 661 10

Abwicklung der 2006 in Anspruch genommenen VE für den darlehensfinanzierten Anteil an der Finanzierung der Einrichtung einer Schwerstverbrannteneinheit im Rahmen einer Baumaßnahme zur Verlegung der Abteilung Plastische Chirurgie des Krankenhauses Oststadt-Heidehaus in Hannover an die MHH.

Zu 671 11

Die Kosten einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme sind vom Land zu tragen, wenn

1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet oder
2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird

und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

Zu 671 12

Nach § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. 7. 1989 (BGBl. I S. 1489) sind die Länder verpflichtet, begleitende Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen, an denen die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung teilnehmen müssen. Durch Beschluss der Landesregierung vom 17. 12. 1973 (Nds. MBl. S. 1713) wurde die Aufgabe der Apothekerkammer Niedersachsen übertragen Die Kosten sind an die Apothekenkammer zu erstatten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 10 und 685 11

Seit dem 1.1.2008 werden die Akademie für Sozialmedizin e.V. und die Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen e.V. als gemeinsamer Verein unter dem Namen „Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin e.V.“ geführt. Die Vereinsarbeit ist in zwei Arbeitsbereichen organisiert, die jeweils den bisherigen Bereichen der alten Vereine entsprechen und ihre Aufgaben eigenständig unter gemeinsamer Geschäftsführung erfüllen. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sind unter den Titeln 685 10 und 685 11 dargestellt.

Zu 685 10

Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Sozialmedizin innerhalb der „Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.“. Gefördert werden die satzungsgemäßen Aufgaben der Akademie für Sozialmedizin, d.h. landesweite Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und andere interessierte Gruppen auf dem Gebiet der Sozialmedizin. Die Akademie für Sozialmedizin u.a. organisiert Veranstaltungen zu den Themenfeldern AIDS, Sucht, öffentliches Gesundheitswesen, übertragbare Krankheiten, Ernährung, Alter, soziale Faktoren und Gesundheit. Aus Charakter, Umfang und vielfach anerkannter Qualität der Fortbildungsaktivitäten des Arbeitsbereichs Sozialmedizin ergibt sich ein erhebliches sozial- und gesundheitspolitisches Interesse an der Weiterführung der Förderung.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an die Akademie für Sozialmedizin in Hannover

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	43	48	46	48	48	48	48	48	48
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					48	48	48	48	48

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1969

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zuschüsse zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige von Fachberufen im Gesundheitswesen; Organisation von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen.

Zielgruppe: Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 48.000 EUR

Zu 685 11

1. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Gesundheitsförderung und Prävention innerhalb der „Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.“. Die Landesvereinigung leistet wichtige Schnittstellenarbeit, indem sie die verschiedenen Ansätze der Gesundheitsförderung bündelt und durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen den professionell Arbeitenden wie auch interessierten Laien vermittelt. Für diese Zusammenführung von Inhalten und Logistik besteht in Niedersachsen keine alternative Struktur.
2. Institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege e. V (LAGJ). An der Förderung der LAGJ beteiligen sich zu gleichen Teilen das Land Niedersachsen, die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen sowie die Zahnärztekammer/Kassenzahnärztliche Vereinigung.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 685 11

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.

	Betrag für 2013 EUR	Betrag für 2012 EUR	Betrag für 2011 EUR	Ist-Ergebnis für 2010 EUR
Ausgaben	1 088 000	1 069 600	1 150 644	1 239 149
Einnahmen	131 000	142 050	129 050	119 292
Mithin Fehlbetrag	957 000	927 550	1 021 594	1 119 857

Der Fehlbetrag 2012 und 2013 soll gedeckt werden durch:

	2013 EUR	2012 EUR
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0	0
2. das Land (Titel 685 10 und 685 11) mit	344 500	344 500
3. den Bund und EU-Mittel	137 000	113 000
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	425 500	420 050
5. andere Mittel	50 000	50 000
Zusammen	957 000	927 550

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an a) Landesvereinigung für Gesundheit e.V. (LVG) und b) Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Nds. e.V. (LAGJ)

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	332	332	332	332	332	332	332	332	332
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					332	332	332	332	332

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1958 b) 1986

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die LVG und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens sowie die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe.

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: a) 296.500 EUR b) 35.500 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 685 12

1. Förderung der Niedersächsischen Krebsgesellschaft. Gefördert werden der Gesundheitsvor- und –fürsorge in Niedersachsen dienliche Maßnahmen und Aktivitäten mit Bezug zu Krebs, insbesondere zur Verbesserung und Erhaltung des Gesundheitszustandes der niedersächsischen Bevölkerung (z.B. Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung).
2. Förderung von Projekten zur transkulturellen Gesundheitsförderung und Prävention, u.a. im Bereich der kultursensiblen gesundheitlichen Aufklärung, z.B. durch das Ethno-Medizinische Zentrum Hannover e.V. (EMZ).
3. Anteil des Landes Niedersachsen an der Fortführung des Vorhabens „Gesundheitsziele.de“ bis einschl. 2013 (nach Königsteiner Schlüssel).

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte a) Niedersächsische Krebsgesellschaft und b) Projekt zur transkulturellen Gesundheitsförderung c) Gesundheitsziele.de

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	128	249	244	246	247	247	247	204	204
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					247	247	247	204	204

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) Krebsgesellschaft seit 1986 (damals „Landes-AG für Krebsbekämpfung) b) 2008 c) 2011

Befristung:
[X]Nein bei a) und b) [X]Ja, bis 2013 bei c)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1. Gefördert werden der Gesundheitsvor- und fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
2. Qualifikation von Multiplikatoren im Rahmen des MiMi - Gesundheitsprojekts Niedersachsen.
3. Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: a) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte b) Migrantinnen und Migranten c) Allgemeine Bevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: 247.000 EUR, davon a) 104.000 EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 EUR für Beratungsstellen und Krebsselbsthilfe, 22.000 EUR für eigene gesundheitsfördernde krebsbezogene Arbeit) b) 140.000 EUR für Projekte zur transkulturellen Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich des EMZ, c) 3.000 EUR für „Gesundheitsziele.de“.

Zu 685 14

Die kontinuierliche Fortbildung der Angehörigen des Hebammenberufs wird durch das Nds. Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs – NHebG – vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 71) vorgeschrieben. Zur Sicherstellung der Fortbildungspflicht gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Hebammenfortbildung

Rechtliche Grundlage: § 2(2) i.V.m. § 7 (1) NHebG – Niedersächsisches Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 685 14

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	31	35	38	40	40	40	40	40	40
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					40	40	40	40	40

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind, gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Zielgruppe: (mittelbar) Hebammen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 40.000 EUR

Zu 685 15

Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und die Unterhaltung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ist nach Artikel 7 (1) des Länderabkommens vom 9. 2. 1971 (Nds. MBl. S. 885) von den Ländern zu tragen. Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich nach Artikel 7 (2) je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmer.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (nach den Empfehlungen der Haushaltskommission)

	Ansatz für 2013 EUR	Ansatz für 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	Ist - Ergebnis 2010 EUR
Ausgaben	2 521 900	2 521 900	2 180 200	2 394 500
Einnahmen	412 100	412 100	399 400	425 400
Mithin Fehlbetrag	2 109 800	2 109 800	1 780 800	1 702 900

Der Fehlbetrag 2012 und 2013 soll gedeckt werden durch:

a)	das Land mit	481 000 EUR
b)	sonstige Gebietskörperschaften und öffentche Hand mit den Ländern: Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein	1 628 800 EUR
c)	Private	-
	Zusammen	2 109 800 EUR

Zu 685 16

Nach dem 83. GMK - Beschluss vom 01.07.2010 wird festgestellt, dass die Länder die weitere Finanzierung der Stiftung bis zum Jahr 2016 eingeplant haben. Ab dem Jahr 2011 stellen die Länder in 4 Jahresraten einen Betrag von insgesamt 13,12 Mio. Euro zur Verfügung. Die Erstattung der Länderbeiträge erfolgt anteilig nach dem gültigen „Königsteiner Schlüssel“.

Zu 685 17

Das Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz, AntiDHG) vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270) sieht eine Kostenbeteiligung der alten Bundesländer in Höhe von 12,4 v. H. an den neben den im Gesetz vorgesehenen Einmalzahlungen (Kostenträger Bund) entstehenden Kosten vor (§ 10 Abs. 3). Die veranschlagten Beträge werden jeweils ausgehend von den für das kommende Haushaltsjahr erwarteten Ausgaben ermittelt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 18

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) soll auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) i. V. mit § 5 a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) ein Register mit Daten über das Verschreiben von Substitutionsmitteln errichten und führen. Dies schließt die laufende fachliche und technische Verwaltung des Registers ein. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern erstatten diese sämtliche durch die Errichtung, Führung und Verwaltung des Registers entstehenden Personal- und Sachkosten des BfArM einschließlich der notwendigen Auslagen nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 19

Die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) tragen nach Art. 11 des Länderabkommens vom 14. 10. 1970 i. d. F. vom 20.12.2002 die Länder. Der Fehlbetrag des Instituts wird für 2012 und 2013 auf 5.320.600 EUR geschätzt. In dieser Höhe benötigt das Institut Länderzuweisungen. Das Land Niedersachsen hat nach dem "Königsteiner Schlüssel" voraussichtlich 9,314 % = rd. 496.000 EUR zu übernehmen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts f. medizinische u. pharmazeutische Prüfungsfragen

	Betrag für 2013 1 000 EUR	Betrag für 2012 1 000 EUR	Betrag für 2011 1 000 EUR	Istergebnis 2010 1 000 EUR
Ausgaben	5 966	5 966	5 783	5 344
Einnahmen	645	645	544	702
Fehlbetrag	5 321	5 321	5 239	4 642

Der Fehlbetrag soll 2012 u. 2013 gedeckt werden durch		1 000 EUR
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		-
2. das Land mit	rd.	496
3. den Bund mit		—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit rd.		4 825
5. Private		—
Zusammen	rd.	5 321

Zu 686 11

Veranschlagt sind Mittel für die Stärkung der ärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte) im ländlichen Raum, z.B. Zuschüsse zu Investitionskosten bei Neuniederlassung oder Gründung von Zweigpraxen in Regionen mit einem Versorgungsgrad von unter 90 Prozent. Ggf. spätere finanzielle Beteiligung am Strukturfonds nach dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz des Bundes (GKV-VStG) und damit „Mitsprachemöglichkeit" des Landes.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
882 10-0	314	Zuweisung f.d.Behandlungszentrum f. hochinfektiöse Erkrankungen (BZHI) der Hansestadt Hamburg	—	—	—	—	769
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62		**Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz**	(—)	(9.345)	(9.112)	(9.116)	(8.701)
429 62-7	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 62-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
681 62-8	290	Entschädigungen **** Überzahlungen aus Vorjahren aus Leistungen nach dem IfSG i.V. mit dem BVG sind abweichend von §35 LHO durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	—	9.345	9.112	9.116	8.701
TGr. 67/68		**Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1 KHG** **** Überzahlungen aus Vorjahren bei den Titelgruppen 67/68 und 69 sowie 72 und 73/76 sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.*	(—)	(3.535)	(3.379)	(3.000)	(2.519)
682 67-5	312	Zuführungen an kaufmännisch geführte landeseigene Krankenhäuser *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 67, 682 68, 683 67, 684 67, 682 69, 683 69, 684 69, 682 72, 683 72, 684 72, 891 72, 892 72 und 893 72.*	—	—	—	—	—
682 68-3	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	228	185	240	123
683 67-1	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	2.667	2.607	2.430	2.135
684 67-8	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	640	587	330	262
TGr. 69		**Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 3 KHG** **** Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67.*	(—)	(320)	(398)	(1.500)	(401)
682 69-1	312	Zuschüsse für lfd. Zwecke an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	196	196	600	195
683 69-8	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	—	78	690	82
684 69-4	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	124	124	210	124
TGr. 72		**Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 u. 6 KHG** **** Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
682 72-1	312	Zuschüsse für lfd. Zwecke an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 62

Bislang waren hier die Ausgaben für das gem. § 36 Abs. 4 IfSG durchzuführende Tbc – Eingangsscreening der im Grenzdurchgangslager Friedland aufzunehmenden Spätaussiedler veranschlagt. Die Ausgaben sind jetzt bei Kapitel 05 42 Titel 547 13 veranschlagt.

Zu 681 62

Entschädigungen gem. §§ 56, 58, 60 und 62, i. V. mit § 64 sowie § 65 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1 045). Aus dem Ansatz werden im Wesentlichen laufende Rentenzahlungen, Heilbehandlungskosten, Beiträge zur Pflegeversicherung u. ä. Leistungen in Impfschadensfällen in analoger Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes getragen.

Zu Titelgruppen 67/68 bis 74/75

Förderung aufgrund eines Rechtsanspruchs nach dem KHG.
Im Einzelnen für:

	2013 Tsd. EUR	2012 Tsd. EUR
1. Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (Miete, Pacht usw.) nach § 9 (2) 1 KHG (TGr. 67/68)	3.535	3.379
2. Lasten für förderungsfähige Investitionen, für die auf dem Kapitalmarkt Darlehen aufgenommen wurden - Alte Last - nach § 9 (2) 3 KHG (TGr. 69)	320	398
3. die Erleichterung der Schließung und zur Umstellung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 (2) 5 und 6 KHG i. V. m. § 7 Nds. KHG (TGr. 72).	0	0
4. die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und kleine Baumaßnahmen nach § 9 (3) KHG (vgl. Erl. zu TGr. 73/76)	121.051	117.218
5. Investitionsprogramme nach § 6 KHG		
5.1 für den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002	5.000	5.000
5.2 für die Investitionsprogramme bis 2007 (vgl. Erl. zu TGr. 74/75)	42.611	46.032
5.3 für die Investitionsprogramme ab 2008 (vgl. Erl. zu TGr. 74/75)	108.600	87.010
Summe	281.117	259.037
Die Fördermittel nach dem KHG werden gem. § 2 Nds. KHG vom Land und den kommunalen Gebietskörperschaften getragen (vgl. Erl. zu den Einnahme - TGr. 68/72 und 74).		
Es werden aufgebracht:		
a) von den kommunalen Gebietskörperschaften (Titel 233 68, 333 72, 233 74 und 333 74)	88.879	81.434
b) vom Land	192.238	177.603

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 72-8	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	—	—	—	—
684 72-4	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	—	—	—	—
891 72-0	312	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	—	—	—	—
892 72-6	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	—	—	—	—
893 72-2	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser *Vgl. D-Vermerk zu 682 67.*	—	—	—	—	—
TGr. 73/76		**Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (3) KHG** *Übertragbar.* **** Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67.*	(—)	(121.051)	(117.218)	(117.472)	(118.336)
661 73-2	312	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank	—	9.251	9.218	9.472	9.570
891 76-2	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen	—	45.503	44.000	44.000	40.340
892 73-4	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten	—	36.111	35.000	35.000	19.590
893 73-0	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	30.186	29.000	29.000	48.735
893 76-5	312	Zuschüsse für Investitionen an die NBank (Durchleitung der Kommunalanteile)	—	—	—	—	101
TGr. 74/75		**Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Textziffer 1 der Erläuterung verbindlich.* *Ausgaben für Krankenhaus-Investitionsprogramme ab 2008 dürfen im Einvernehmen mit MF bis zu der Höhe geleistet werden, die zur Erfüllung der sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG ergebenden Verpflichtungen für die in das Investitionsprogramm (§ 6 KHG) aufgenommenen Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser gesetzlich notwending sind.*	(100.000) (135.000) (120.000)	(133.568)	(124.049)	(116.772)	(126.218)
661 74-0	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen - Schuldendiensthilfen -	—	2.500	2.500	2.500	1.034
661 75-9	312	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank	—	14.612	14.119	15.578	13.620
663 74-3	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendiensthilfen -	—	2.500	2.500	2.500	3.515
671 74-6	312	Aufwendungsersatz an die NBank für die Aufgabenwahrnehmung in der Krankenhausfinanzierung	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73/76

1. Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 (3) KHG (Pauschalmittel). Die Pauschalmittel setzen sich zusammen aus einer Grundpauschale nach der Zahl der Planbetten und der teilstationären Plätze, deren Höhe nach Fachrichtungen differenzieren kann, einer Leistungspauschale, die insbesondere die Zahl der stationär behandelten Personen und den Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt, und einem Zuschlag zur Förderung der für Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a KHG notwendigen Investitionen. Die Aufwendungen nach § 9 (3) KHG i. H. v. 108.000.000 EUR in 2012 bzw. i.H.v. 111.800.000 EUR in 2013 sind nach § 2 Nds. KHG zu 66 2/3 v. H. vom Land und zu 33 1/3 v. H. von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringen.

2. Die Finanzierung der Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter ist auf die NBank übertragen worden. Das Land verpflichtet sich der NBank den erforderlichen Schuldendienst zu erstatten.

Zu 661 73

Der NBank werden aus dem Landeshaushalt für Kreditverbindlichkeiten in Zusammenhang mit der Durchführung der Krankenhausfinanzierung nur die Zinsbelastungen und keine Tilgungsleistungen erstattet.

Zu 893 76

Die Durchleitung des Kommunalanteils an die NBank entfällt, da ab dem Haushaltsjahr 2009 die Finanzierung der Kosten der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter direkt aus dem Landeshaushalt vorgenommen wird.

Zu Titelgruppe 74/75

1. Für die Krankenhausinvestitionsprogramme 2011 bis 2013 steht ein Verpflichtungsrahmen in Höhe von 360 Mio. EUR zur Verfügung. Der Verpflichtungsrahmen darf, soweit er im Rahmen der Haushaltsführung nicht belegt wird, auch in den folgenden Haushaltsjahren bis 2013 in Anspruch genommen werden.

2. -Investitionsprogramme –
Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausstattung mit Anlagegütern nach § 9 (1) 1 KHG und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (soweit sie nicht von § 9 (3) KHG erfasst werden – s. TGr. 73/76) nach § 9 (1) 2 KHG aufgrund der jeweiligen Nieders. Krankenhausinvestitionsprogramme nach § 6 KHG.
Die Aufwendungen nach § 9 (1) KHG für den Krankenhausbau sind nach § 2 Nds. KHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringen.
Aus den Krankenhaus-Investitionsprogrammen bis 2007 ist folgender Finanzierungsbedarf entstanden:

Voraussichtlicher Fördermittelabfluss an die Krankenhäuser

Haushaltsjahre	durch die bis 2003 in Anspruch genommenen VE und den Verpflichtungsrahmen 2004 - 2007	für den Verpflichtungsrahmen 2008 bis 2014	Gesamtbelastung Finanzierungsbedarf	davon Landesanteil 60 v.H.	davon Kommunalanteil 40 v.H.
	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
2012	46.032	87.010	133.042	90.318	42.724
2013	42.611	108.600	151.211	102.415	48.796
2014	125.057	112.500	237.557	190.152	47.405
2015	75.693	115.500	191.193	144.621	46.572
2016 ff.	161.499	247.500	408.999	309.999	99.000

3. Die Finanzierung des Krankenhausinvestitionsprogramms ist auf die NBank übertragen. Die Kommunalanteile von 7.920.000 EUR werden an die NBank durchgeleitet (vgl. Titel 893 75). Der NBank werden aus dem Landeshaushalt für bestehende Kreditverpflichtungen aus den bis einschl. 2007 in das Krankenhausinvestitionsprogramm aufgenommenen Maßnahmen nur die Zinsbelastungen und keine Tilgungsleistungen erstattet.

4. Für die Bedienung der Maßnahmen, die ab 2008 in das Investitionsprogramm aufgenommen werden, werden Haushaltsmittel bereitgestellt (vg. Titel 891 75, 892 74 und 893 74).

5. Die Abwicklung der VE für den darlehensfinanzierten Teil des Krankenhausinvestitionsprogramms 2002 nach § 5 (1) 2 Nr. 1 Nds. KHG mit einem Investitionsvolumen von 50.000.000 EUR wird fortgeführt. Für entsprechende Annuitätendarlehen werden 15-jährige Aufwendungszuschüsse gewährt (vgl. Titel 661 74 und 663 74).

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 661 74 und 663 74

Belastung

der Haushaltsjahre	durch die 2002 in Anspruch genommene VE in 1 000 EUR
2012	5.000
2013	5.000
2014	5.000
2015	5.000
2016 ff.	10.000
Summe	30.000

Der Kapital-(Tilgungs-)Anteil 2012 beträgt rd. 3.626.000 EUR und 2013 rd. 3.825.000 EUR.

Zu 661 75

Der NBank werden aus dem Landeshaushalt für Kreditverbindlichkeiten in Zusammenhang mit der Durchführung der Krankenhausfinanzierung nur die Zinsbelastungen und keine Tilgungsleistungen erstattet.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
891 75-4	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen	33.300 44.956 40.000	36.164	28.974	27.146	38.416
892 74-2	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten	26.700 36.044 32.000	28.996	23.232	21.766	16.336
893 74-9	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	40.000 54.000 48.000	43.440	44.804	32.608	13.297
893 75-7	312	Zuschüsse für Investitionen an die NBank (Durchleitung der Kommunalanteile)	—	5.356	7.920	14.674	40.000
TGr. 78		**Aufbau und Betrieb eines Krebsregisters**	(—)	(1.264)	(1.264)	(1.157)	(1.047)
547 78-6	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.264	1.264	1.157	1.047
812 78-1	314	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 79/80		**Ambul. Versorgung u. Nachsorge i. Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Förderg. v. Aktivität. psychisch Kranker u. ambul. gerontopsych. Kompetenzzentren** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 685 10.*	(—) (100) (—)	(693)	(693)	(713)	(590)
547 79-4	314	Nicht aufteilbare sächl.Verwaltungsausgaben	—	48	48	48	45
683 79-5	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Träger	—	—	—	—	—
684 79-1	314	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	—	300	300	300	303
684 80-5	314	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	— 20 —	290	290	300	243
685 79-8	314	Zuschüsse zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker	—	15	15	25	—
686 79-4	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention im Bereich Pädophilie	— 80 —	40	40	40	—
TGr. 85		**Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln** *Vgl. D-Vermerk zu 685 10.*	(—)	(1.463)	(1.463)	(1.463)	(1.463)
547 85-9	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 85-2	314	Zuschüsse an Verbände, Vereine u.ä.	—	1.463	1.463	1.463	1.463
TGr. 88		**Maßnahmen zur Suchtbekämpfung** *Vgl. D-Vermerk zu 685 10.*	(—)	(7.013)	(7.013)	(7.013)	(7.198)
547 88-3	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 88-7	314	Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtbekämpfung	—	7.013	7.013	7.013	7.198

ERLÄUTERUNGEN

Zu 891 75

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	16.487	12.000	— —	28.487
2013	6.027	16.000	13.487 —	35.514
2014	1.166	8.000	17.982 9.990	37.138
2015	—	4.000	8.991 13.320	26.311
2016	—	—	4.496 6.660	11.156
2017 ff.	—	—	— 3.330	3.330
Summe	23.680	40.000	44.956 33.300	141.936

Zu 892 74

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	13.219	9.600	— —	22.819
2013	4.833	12.800	10.813 —	28.446
2014	934	6.400	14.418 8.010	29.762
2015	—	3.200	7.209 10.680	21.089
2016	—	—	3.604 5.340	8.944
2017 ff.	—	—	— 2.670	2.670
Summe	18.986	32.000	36.044 26.700	113.730

Zu 893 74

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	19.804	14.400	— —	34.204
2013	7.240	19.200	16.200 —	42.640
2014	1.400	9.600	21.600 12.000	44.600
2015	—	4.800	10.800 16.000	31.600
2016	—	—	5.400 8.000	13.400
2017 ff.	—	—	— 4.000	4.000
Summe	28.444	48.000	54.000 40.000	170.444

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 893 75

Durchleitung des 40%igen Kommunalanteils für die Bedienung der bis 2007 in das Investitionsprogramm aufgenommenen Maßnahmen (vgl. Titel 333 74) an die NBank.

Zu Titelgruppe 78

Am 01.01.2000 ist das Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN) vom 16. 11. 1999 (Nds. GVBl. S. 390) in Kraft getreten.
Von Januar 2000 an sind vom EKN in der ersten Ausbaustufe (unter Beibehaltung der bereits während der Erprobungsphase funktionierenden Meldewege) die innerhalb des ehem. Regierungsbezirks Weser-Ems gemeldeten Krebserkrankungen (einschließlich ihrer Frühformen) dokumentiert worden. Ab Januar 2001 wurden der ehem. Regierungsbezirk Lüneburg, ab 2002 Braunschweig und ab 2003 Hannover einbezogen.
Hier sind insbesondere die Personal- und Sachkosten der Registerstelle veranschlagt sowie andere Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb des EKN in Niedersachsen - z.B. Öffentlichkeitsarbeit; erhöhter Anteil des Landes am Kinderkrebsregister Mainz lt. Bund-Länder-Vereinbarung vom 09./10.06.1999 wegen Erfassung jetzt auch der Krebsdiagnosen von Heranwachsenden im Alter von 15 bis unter 18 Jahren von 2010 an (GMK –Beschluss 2009). Der Haushaltsansatz berücksichtigt ferner die durch das Bundeskrebsregisterdatengesetz / Art. 5 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform vom 10.08.2009 (BGBl. I S. 2707) verursachten zusätzlichen Aufwendungen.
Ab 2012 entsteht ein personeller Mehrbedarf in Höhe von insgesamt 107.000 EUR durch die ab 2011 zusätzlich zu übertragenden Aufgaben im Rahmen der Einführung eines kleinräumigen Monitorings und einer allgemeinen Meldepflicht gemäß GEKN-ÄndG.
Diese neuen Aufgaben übernimmt die Registerstelle entsprechend dem noch zu ändernden Beleihungsvertrags vom 15.06./27.06.2007.
Die Kosten der Vertrauensstelle sind bei Kapitel 05 42 und die Kosten der Fachaufsicht bei Kapitel 05 01 mit veranschlagt.

Zu Titelgruppe 79/80

Bezeichnung des Förderprogramms: Ambulante Versorgung und Nachsorge im Bereich gemeindenaher Psychiatrie sowie Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker und ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren.

Rechtliche Grundlage: Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Versorgung und Nachsorge im Bereich gemeindenaher Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker (Nds. MBl. 1/2006, S. 4, Nds. MBl. 45/2010, S. 1120).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	535	560	557	590	713	693	693	693	653
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					713	693	693	693	653

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991 / 2004 (amb. gerontopsych. Kompetenzzentren)

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Mittel sollen verwendet werden für gemeindenahe Psychiatrie, Sozial- und Psychotherapie sowie für die ambulante Behandlung ehemals forensischer Patientinnen und Patienten, die ambulante Versorgung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie, die Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die gemeindenahe Versorgung psychisch kranker Eltern und Kinder. Des weiteren sollen Selbsthilfegruppen von Kranken und deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen an Autismus leidender Kinder gefördert werden.
Zielgruppe der Förderung sind Vereine und Verbände, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten sowie die an Selbsthilfe interessierte Bevölkerung.
Beabsichtigt ist weiterhin eine infrastrukturelle Förderung der o.g. Bereiche und der Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit und Vernetzung vor Ort.
In Niedersachsen hat sich die Zahl der Selbsthilfegruppen und Aktivitätenangebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und gefestigt.
Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrecht erhalten werden kann.
Die Angebote der Vereine und Selbsthilfegruppen haben sich als das wesentliche Element der Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt.

Zielgruppe: Vereine und Verbände, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten sowie die an Selbsthilfe interessierte Bevölkerung.
Durchschnittliche Förderhöhe: 2.400 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 79/80

Hierin findet allerdings die Förderung der ambulanten gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren keine Berücksichtigung, da derzeit der hierfür vorgesehene Ansatz von 290.000 EUR lediglich auf zwei Zuwendungsempfänger bezogen ist.

Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Die Förderung der beiden ambulanten gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren erfolgt nach § 44 LHO. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu unterstützen.
Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von bisher regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land zu begrüßen.

Zu 684 80

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	—	—	— —	—
2013	—	—	— —	—
2014	—	—	20 —	20
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	20 —	20

Zu 686 79

Projekt zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahme für noch nicht straffällig gewordene Pädophile).

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	—	—	— —	—
2013	—	—	40 —	40
2014	—	—	40 —	40
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	80 —	80

Zu Titelgruppe 85

Die epidemiologische Entwicklung des HI-Virus erfordert weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung insbesondere bei den Betroffenengruppen, zur geeigneten Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe sowie zur Assistenz Betroffener.
Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS“ (Erl. d. MS v. 6.5.2008) werden mit den Mitteln aus diesem Titel Verbände und Vereine gefördert, deren Zielsetzung in der Verhinderung von Neuinfektionen (insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen), Beratung und Unterstützung der HIV-Infizierten und AIDS-Kranken, Verbesserung und Stabilisierung ihrer Lebenssituation sowie der Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung Betroffener besteht.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 85

Bezeichnung des Förderprogramms: HIV-Prävention sowie Beratung und Unterstützung für Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (Erl. d. MS v. 06.05.2008; Nds. MBl. 20/2008, S. 558).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	1 403	1 433	1 463	1 463	1 463	1 463	1 463	1 463	1 463
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 463	1 463	1 463	1 463	1 463

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1987

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Gefördert werden die Primär- und Sekundärpräventionen von HIV-Infektion und AIDS-Erkrankungen; die Beratung und psychosoziale Unterstützung sowie die Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit HIV und AIDS. 13 regionale AIDS-Hilfen, der Landesverband sowie weitere HIV- und AIDS-Einrichtungen und –Projekte erhalten Fördermittel.

Zielgruppe: AIDS-Hilfen HIV- und AIDS-Einrichtungen und -Projekte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.800 EUR

Zu Titelgruppe 88

Titel 685 88

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche vorgesehen:

	1 000 EUR
1. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	4 104
2. Präventionsmaßnahmen	460
3. Psychosoziale Betreuungsmaßnahmen Substituierter	2 045
4. Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten	65
5. Landesstelle für Suchtfragen	332
6. Nieders. Suchtkonferenz	7
Zusammen	7 013

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (RdErl. MS v. 12.10. 2010 – Nds. MBl. S. 1015) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die Landesstelle für Suchtfragen, die u.a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Sucht kranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle Förderung.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 685 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 12.10.2010 (Nds. MBl. S. 1015)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	7 006	7 003	7 181	7 198	7 013	7 013	7 013	7 013	7 013
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7 013	7 013	7 013	7 013	7 013

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 12/2015 (bezüglich geltender Förderrichtlinien)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiter führender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge. Psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden.
Die Maßnahmen sind auch Vorfeldarbeit für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA‘ en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und –kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 85.000 EUR

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 88-9	314	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
TGr. 90 bis 92		**Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens**	(—)	(1.279)	(1.279)	(1.279)	(1.251)
632 90-2	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut der norddeutschen Länder *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 261 90.*	—	406	406	406	406
632 91-0	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Sicherstellung der Pflege	—	70	70	70	70
632 92-9	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an die Einr. f. Forschung u. Beratung a. d. Gebiet d. Schifffahrtsmedizin der nordd. Länder	—	106	106	106	105
682 90-0	314	Zuführungen an die Kliniken der Universität Göttingen für den Betrieb eines Giftinformationszentrums für Norddeutschland *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 232 90.*	—	697	697	697	671
		Abschluss Kapitel 0540					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		58	58	58	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		3.254	3.148	3.293	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		86.063	78.724	83.282	
		Summe der Einnahmen		89.375	81.930	86.633	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.600	1.635	1.484	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 100 —	56.815	55.974	57.159	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	100.000 135.000 120.000	225.756	212.930	204.194	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	100.000 135.100 120.000	284.171	270.539	262.837	
		Zuschuss		194.796	188.609	176.204	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90 bis 92

Die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens ihre Aufgaben gemeinsam wahr.
Die Ratifizierung des entsprechenden Staatsvertrages erfolgte durch Gesetz vom 01.10.1995, die Ratifizierung des Zweiten Änderungsvertrages hierzu durch Gesetz vom 14.02.2002.

Zu 632 90

Veranschlagt sind Zuweisungen an das gemeinsame Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord GmbH (AMI-Nord GmbH) in Bremen.
Die Untersuchungskapazitäten stehen neben der originären Arzneimittelüberwachung (Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, Apothekerkammer) allen Landesbehörden zur Verfügung, z.B. auch den Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeiten zum illegalen Arzneimittelverkehr.
Die Gebühreneinnahmen des Landes Niedersachsen für Dienstleistungen der AMI-Nord GmbH werden bei 261 90 vereinnahmt.

Zu 682 90

Veranschlagt sind Zuschüsse für das in Niedersachsen betriebene gemeinsame Informationszentrum für Vergiftungen (GIZ-Nord).
Die Anteile der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein werden bei Titel 232 90 vereinnahmt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-2	314	Gebühren und tarifliche Entgelte *Vgl. K-Vermerk zu 514 11.* **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben: An das Finanzamt abzuführende vereinnahmte Umsatzsteuer.*		1.200	1.200	1.200	1.451
119 01-3	314	Vermischte Einnahmen		1	1	1	—
119 03-0	314	Einnahmen aus Nebentätigkeit		17	17	17	9
119 05-6	314	Erstattung von Ausgaben für Laborverbrauchsmaterialien für mikrobiologische Untersuchungen für die JVA'en		150	150	150	150
119 41-2	314	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	—
119 61-7	314	Gebühren und tarifliche Entgelte für die Ausrichtung von Ringversuchen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.* **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben: An das Finanzamt abzuführende vereinnahmte Umsatzsteuer.*		270	270	210	282
119 67-6	314	Erstattung für Aus- und Fortbildung *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.*		80	80	31	99
124 01-7	314	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
132 01-0	314	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	1	0
231 10-7	314	Erstattungen des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes *Vgl. K-Vermerk zu 427 10.*		—	—	—	—
231 66-2	314	Zuweisungen des Bundes für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben "Polioeradikation in Europa " *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.*		—	—	—	35
235 01-3	314	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		**Kostenerstattungen für Projekte im Auftrage Dritter** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.*		(150)	(150)	(150)	(207)
231 63-8	314	Zuweisungen des Bundes		—	—	—	—
282 63-1	314	Zuschüsse Dritter		150	150	150	207
		A U S G A B E N					
422 01-8	314	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	8.200	8.200	7.646	445
422 19-0	314	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
422 31-0	314	Dienstbezüge aufgrund dienstlicher Freistellung bei Personalüberhang	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0542

Allgemeine Erläuterung
Sitz des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes:
Hannover mit Standort Aurich.

Hauptsächliche Rechtsgrundlagen des NLGA:
- Entscheidung des Europ. Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epid. Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft,
- Entscheidung der Kommission vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten,
- EU-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80778/EWG),
- EU-Richtlinie vom 08.12.1975 über die Qualität der Badegewässer,
- Richtlinie 2006/7 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG.
- Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung – BadegewVO -) vom 10. April 2008
- Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits – und des Sozialrechts (ZustVO-GuS) vom 1. Dezember 2004
- Infektionsschutzgesetz,
- Krebsregistergesetze des Bundes und des Landes,
- Trinkwasserverordnung,
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Aufbau des NLGA:
Das NLGA ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 2 NGöGD, Nds. GVBl. S.178) und unmittelbar dem MS unterstellt.
Die Bereitstellung von Laborleistungen zur Unterstützung von Seuchenabwehrmaßnahmen leitet sich aus § 9 Nr. 2 NGöGD ab.
Es hat intensive Kooperationsbeziehungen zu den kommunalen Gesundheitsämtern und anderen Einrichtungen des ÖGD (MS, übrige Ressorts und Fachbehörden), die das NLGA als zentrale Kompetenzbehörde für bevölkerungsmedizinische Problemstellungen und Serviceleistungen zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben hinzuziehen.

Die Aufgaben des NLGA liegen in
- der Bereitstellung qualitätsgesicherter Laborleistungen für die Seuchenabwehrmaßnahmen der kommunalen Gesundheitsämter und des übrigen öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer, nicht übertragbarer und umweltbedingter Krankheiten auf der Basis von Untersuchungsergebnissen eines eigenen qualitätsgesicherten Laborbetriebs,
- der Bündelung eines breiten epidemiologischen Sachverstands und einer hohen Beratungs- und Unterstützungskompetenz für den ÖGD,
- der Aufbereitung eigener und fremder Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Belastungen in Form von problem- und handlungsorientierten Auswertungen,
- der Sicherstellung der modernen “Public Health" - Aufgaben (z. B. Gesundheitsberichterstattung),
- der ständigen Beratung und Unterstützung der Kooperationspartner des NLGA durch den Einsatz moderner epidemiologischer Verfahren und Datensysteme,
- der Gewährleistung einer kompetenten und handlungsorientiert ausgerichteten Infrastruktur für Präventionsaufgaben und zur Abwehr epidemiologischer Krisenfälle –“Task Force“- (Teil der "Seuchenfeuerwehr" des Landes) durch Einrichtung eines Zentrums für Gesundheits- und Infektionsschutz (ZGI),
- Erfassung von virologisch zu untersuchenden Atemwegsinfektionen bei Patienten in ärztlichen Praxen sowie von klinisch erfassten Atemwegsinfektionen bei Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen als Instrument zur Früherkennung und Warnung bei Influenzawellen auch im Hinblick einer möglichen Pandemie (wirksame Surveillancemaßnahme auf Länderebene).

Zur Erlangung eigener epidemiologischer Erkenntnisse werden für die bevölkerungsmedizinisch relevanten Aufgabengebiete Untersuchungslabors betrieben, in denen Proben im Auftrag der Gesundheitsämter und einer Reihe von Krankenhäusern und anderen Auftraggebern untersucht werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Daten anderer Quellen epidemiologisch aufbereitet und bilden die fachliche Basis der Beratung und Unterstützung des ÖGD und anderer Kooperationspartner sowie der Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte und weiteren Informationsmaßnahmen (z. B. über das Internet).
Darüber hinaus führt das NLGA epidemiologische Sonderuntersuchungen und - z. T. drittmittelfinanzierte - Projekte durch.

Noch zu Kapitel 0542

Zu 111 01

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen erhoben.
Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Die Gebühren und tarifliche Entgelte für die Ausrichtung von Ringversuchen werden bei Titel 119 61 vereinnahmt.

Zu 119 03

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material des Landes oder der Arbeitskraft anderer Landesbediensteter in Ausübung einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt gem. § 12 Abs. 1 NNVO an das Land abzuführen.

Zu 119 05

Das NLGA führt für die Justizvollzugsanstalten mikrobiologische Untersuchungen, insbesondere HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogenscreening, durch.

Zu 119 61

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen im Rahmen der Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien erhoben.
Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Mehr wegen Ist-Anpassung.

Zu Titelgruppe 63

Zur Vereinnahmung von durchlaufenden Bundesmitteln und Zuschüssen Dritter. Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 63.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 01-0	314	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	2	2	2	—
427 10-9	314	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	—
427 11-7	314	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
427 39-7	314	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-6	314	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	6.898
428 04-0	314	Entgelte für Auszubildende	—	41	41	41	65
428 06-7	314	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	91	91	91	98
428 10-5	314	Entgelte der ständigen nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	—	—	—	—	—
453 01-0	314	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	3	3	3	—
453 11-8	314	Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	1	1	1	—
511 01-0	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Ger äte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	447	447	447	430
514 01-0	314	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	16	16	16	14
514 10-9	314	Impfstoffe, Verbandsstoffe, Arznei- und Heilmittel u.ä.	—	39	39	39	34
514 11-7	314	Laborbedarf, Röntgen- und Photobedarf *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zu 50 v.H. der Mehreinnahmen bei 111 01.*	—	1.330	1.330	1.330	1.330
517 01-9	314	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	284	284	284	284
518 01-5	314	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	54	54	54	59
518 02-3	314	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	9	9	9	10
519 01-1	314	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	19	19	19	28
519 02-0	314	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	43	43	43	65
519 10-0	314	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	2	2	2	0
525 01-1	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	27	27	27	22
526 01-8	314	Sachverständige	—	25	25	5	3
526 02-6	314	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 04

Für 5 Auszubildende im Labor- und Verwaltungsdienst.

Zu 428 06

Für Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen aus Anlass des regelmäßigen Sonn- und Feiertagsdienstes.
Für Maßnahmen zur Früherkennung von Infektionskrankheiten, zur Risikobewertung und zur fachlichen Unterstützung des Managements von besonderen gesundheitlichen Gefahrensituationen (ZGI) ist eine 24-stündige Erreichbarkeit des Fachpersonals erforderlich.

Zu 453 11

Für die Erstattung von Fahrkosten an Auszubildende, die eine auswärtige Berufsschule besuchen, § 10 Abs. 3 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Bundesbildungsgesetz (TVA-L BBiG).

Zu 511 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Büro- und Kanzleibedarf	73	73
2. Bücher und Zeitschriften	40	40
3. Post- und Fernmeldegebühren	150	150
4. Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	6	6
5. Ersatz und Ergänzung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände	21	21
6. Dienst- und Schutzkleidung	1	1
7. Dienst- und Schutzkleidung für das Fachpersonal	20	20
8. Unterhaltung der Geräte für den Untersuchungsbetrieb mit den dazugehörigen Einrichtungen	60	60
9. Ersatz und Ergänzung der Geräte für den Untersuchungsbetrieb mit den dazugehörigen Einrichtungen	61	61
10. Wach- und Sicherungskosten	15	15
Zusammen	447	447

Zu 514 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Betriebsstoffe	7	7
2. Unterhaltung und Instandsetzung	8	8
3. Kraftfahrzeugsteuer	1	1
Zusammen	16	16

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2012	Soll 2012	Für 2013 erforderlich
Kombi-Fahrzeuge	5	5	5

	Ist 1. 1. 2011	Soll 2011	Für 2012 erforderlich
Kombi-Fahrzeuge	5	5	5

Zu 514 11

Untersuchungen im Bereich der Virologie ("Virologische Survaillance" durch Untersuchungen respiratorischer Erreger), der Mikrobiologie (u.a. HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogenscreening für die JVA‘en) sowie bei den Wasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).
Die Ausgaben für die “Einrichtung von Ringversuchen“ werden bei 547 61 nachgewiesen.

Zu 517 01

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Wassergeld	7	7
2. Vertragliche Wartungskosten betriebstechnischer Anlagen	7	7
3. Reinigungskosten	55	55
4. Heizung	60	60
5. Licht- und Kraftstrom	140	140
6. Entsorgungskosten	15	15
Zusammen	284	284

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Anmietung von Diensträumen für die Unterbringung der Vertrauensstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen.

Zu 518 02

Leasingkosten für Dienst - Kfz.

Zu 526 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Akkreditierung im Bereich Qualitätsmanagement der Labore und die dazugehörigen Audits (externe Kontrolle durch Sachverständige) durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (bis 2011 durch die Staatliche Anerkennungsstelle Hannover (AKS).

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 01-4	314	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	36	36	36	37
527 02-2	314	Reisekostenvergütungen f. Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten u. in Vertretung der Interessen der Schwerbehinderten	—	1	1	1	—
529 10-6	314	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes	—	—	—	—	0
546 01-9	314	Vermischte Verwaltungsausgaben	—	6	6	6	7
546 05-1	314	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Regulierung von Schäden, die nicht versichert sind	—	—	—	—	—
547 10-4	314	Umweltmedizin	—	69	69	69	73
547 11-2	314	Dienstleistungen Außenstehender	—	54	54	54	28
547 12-0	314	Meldehonorare nach dem GEKN *Übertragbar.*	—	769	769	769	580
547 13-9	314	Untersuchungen nach § 36 Abs. 4 IfSG *Übertragbar.*	— 750 1.400	250	250	700	611
681 10-2	314	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	1	—
684 10-1	314	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	5	4
812 10-0	314	Erwerb von Geräten,Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	370	370	370	366
981 10-6	990	Abführung an 1321-381 05	—	361	361	361	360
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Ausrichtung von Ringversuchen** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 61.*	(—)	(160)	(160)	(100)	(101)
429 61-6	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	45	45	—	19
547 61-9	314	Laborbedarf und sonstige Sachkosten	—	85	85	70	67
812 61-4	314	Erwerb von Geräten,Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	30	30	30	15
TGr. 63		**Projekte im Auftrage Dritter** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(150)	(150)	(150)	(172)
429 63-2	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	86	86	86	138
547 63-5	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	64	64	64	34

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 01

Die Reisekostenvergütungen für Dienstreisen zur Durchführung gebührenpflichtiger Untersuchungen werden neben den Gebühren wieder eingezogen und bei Titel 111 01 vereinnahmt.

Zu 529 10

Ausgaben sind bei Kapitel 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 547 10

Veranschlagt sind Ausgaben für die Überwachung und Untersuchungen zur Umwelthygiene und Toxikologie.

Zu 547 11

Kosten für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz sowie Einführung und Betrieb der KLR.

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Betriebsarzt	10	10
2. Sicherheitsingenieur	15	15
3. Beratungsaufwand Kosten– und Leistungsrechnung	20	20
4. Aufbau einer Geodaten-Infrastruktur	9	9
Zusammen	54	54

Zu 547 12

Meldehonorare nach dem Gesetz über das epidemiologische Krebsregister Nds. (GEKN) vom 16.11.1999 (GVBl. S. 390) in der jeweils gültigen Fassung.
Eine Novellierung des GEKN ist in Vorbereitung.

Die Aufwendungen für die beim NLGA angesiedelte Vertrauensstelle nach dem GEKN sind in den Haushaltsmitteln des Kapitels 0542 enthalten (z.B. Titel 518 01).
Für die Kostenerstattungen zum Betrieb der Registerstelle des EKN an das damit beliehene Institut OFFIS CARE sind die Mittel im Kapitel 0540 TGr. 78 veranschlagt.

Zu 547 13

Nach § 36 Abs. 4 des am 01. 01. 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1 045) haben Personen, die in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler oder eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.
Die Kosten für die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG sind nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 IfSG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.
Die Vorschrift erfasst die im Grenzdurchgangslager Friedland aufzunehmenden Spätaussiedler aus dem Zuwanderungsbereich der ehemaligen Sowjetunion.
Da Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind und die übrigen Untersuchungskosten sowie die Zeugniskosten nicht von den mittellosen Spätaussiedlern getragen werden können, steht das Land – ressortzuständig das MS – in der Kostenverpflichtung sowie in der Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zu treffen. Zur Umsetzung der Untersuchungspflichten werden Dienstleistungen Dritter (Vergabe der Untersuchungsleistungen einschl. Zeugniserteilung an ein geeig-

Noch zu 547 13

netes medizinisches Dienstleistungsunternehmen) in Anspruch genommen.

Die Verringerung des Haushaltsansatzes basiert auf einer Neuregelung des Untersuchungsablaufes aufgrund rückläufiger Zuwandererzahlen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	250	—	— —	250
2013	—	—	250 —	250
2014	—	—	250 —	250
2015	—	—	250 —	250
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	250	—	750 —	1.000

Zu 684 10

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Deutscher Verein für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e.V.	1	1
2. Deutscher Verein zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V.	4	4
Zusammen	5	5

Zu 812 10

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 812 10

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Ionenchromatograph	-	40
2. GC-ECD/FID	-	60
3. Molekularbiologischer Arbeitsplatz	50	70
4. serol. Arbeitsplatz (Zentrifuge, Stepper)	-	38
5. Kühlschrank (-70 °)	-	20
6. Werkbank	-	12
7. Brutschrank	-	6
8. Zentrifuge	5	8
9. Heißluftsterilisator	-	7
10.Autokav	28	19
11.Reinstwassergerät	-	10
12.TOC-Gerät	-	40
13.Termologger	-	20
14.Mikrobiologischer Messplatz	-	10
15.Aquachem Zusatzmodule	-	10
16.Tiefkühltruhe (-80°)	20	-
17.Gefrierschrank (-20°)	5	-
18.Lichtmikroskop	12	-
19.Automat zur Abarbeitung von Western-Blotuntersuchungen	14	-
20.Gefrierschrank (-35°)	5	-
21.Laborspülmaschine	8	-
22.Muffelofen	10	-
23.GC-ECD	60	-
24.Photometer	10	-
25.Laborspülautomat	12	-
26.Analyseeinheit für biologische Proben	40	-
27.EU Badegewässerproben automatisierbares Beimpfungssystem	30	-
28.Filtrationsanlage	8	-
29.Datenlogger	37	-
30.Säulenofen LC/MS umschaltbar	16	-
Zusammen	370	370

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Das NLGA (Standort Aurich) führt seit mehreren Jahren Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien durch. Die Teilnahme ist für alle Laboratorien, die gem. § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV) Trinkwasseruntersuchungen durchführen, verpflichtend. Das NLGA ist hierbei die einzige Institution in Deutschland, die diese Versuche auf dem Gebiet der Mikrobiologie anbietet.

Anpassung des Ansatzes aufgrund erhöhter Kosten infolge des Anstiegs der Ringversuchteilnehmer.

Zu 812 61

	2013	2012
Ringversuch (Aurich)	1000 EUR	
1. Photometer	-	8
2. Kühlbrutschrank	-	12
3. Werkbank	-	10
4. Arbeitsplatzausstattung	10	-
5. Voltammetrie System	20	-
Zusammen	30	30

Zu Titelgruppe 63

Für die Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten, die von Dritten finanziert werden (z. Zt. Erstattung von Kosten durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) für die Untersuchungen im Rahmen der Qualitätssicherung bei koloskopisch tätigen Arztpraxen).

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 66		**Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens "Polioeradikation in Europa" aus Bundesmitteln** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 66. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(63)
429 66-7	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	25
547 66-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	39
TGr. 67		**Aus- und Fortbildung im Gesundheitsdienst** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 67.*	(—)	(74)	(74)	(25)	(87)
427 67-2	314	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	—	—	10	18
525 67-4	314	Fortbildung von Fachkräften des Gesundheitsdienstes	—	30	30	15	69
547 67-8	314	Fortbildungsbedarf sowie sonstige Sachkosten	—	44	44	—	—
TGr. 98/99		**Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik**	(—)	(327)	(327)	(326)	(401)
511 99-1	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	73	73	73	82
525 99-2	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	5	5	5	1
527 99-5	314	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	1
538 98-9	314	Dienstleistungen des LSKN	—	29	29	28	23
538 99-7	314	Dienstleistungen Außenstehender	—	100	100	100	158
812 99-1	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	120	120	120	137

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Erhöhung des Ansatzes aufgrund der Zunahme von Fortbildungsveranstaltungen.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und –anlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten.

Zu 511 99

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Geschäftsbedarf	6	6
2. Bücher und Zeitschriften	1	1
3. Post- und Fernmeldegebühren	3	3
4. Geräte- und Gebrauchsgegenstände	21	21
5. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der besonderen Betriebseinrichtungen	18	18
6. Verbrauchsmaterial	24	24
Zusammen	73	73

Zu 538 98

Kosten für die Lieferung und den Austausch von Komponenten sowie die DV-Systembetreuung durch das LSKN.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege. Inanspruchnahme von Dienstleistungen Außenstehender (ohne LSKN) z.B. für das LIMS.

Zu 812 99

	2013	2012
	1000 EUR	
1. Cabletron SS2200 Switche	-	20
2. Update der Laborsoftware (LIMS)	-	35
3. MOLIS DataWarehouse	18	10
4. Serverraum (EKN) – 19“ Rack, Switche, Server	-	25
5. All-in-One-PC’s, Applications-Server, Beamer für Seminar- u. Schulungsraum	-	25
6. Hygienestatistik „Hybase“ - Update des Servers	-	5
7. Reference Manager Software-System	26	-
8. Hardware für Reference Manager	8	-
9. RackServer – LIMIS	38	-
10. Betriebssystem-Software für Domänen-Controller (Server) nd Domänen-APC	25	-
11. Antiviren-Software und Server-Backup Software	5	-
Zusammen	120	120

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0542					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.719	1.719	1.610	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		150	150	150	
		Summe der Einnahmen		1.869	1.869	1.760	
		4 Personalausgaben	—	8.469	8.469	7.880	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	— 750 1.400	3.910	3.910	4.265	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	6	6	6	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	520	520	520	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	361	361	361	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 750 1.400	13.266	13.266	13.032	
		Zuschuss		11.397	11.397	11.272	

ERLÄUTERUNGEN

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-1	272	Vermischte Einnahmen		2	2	2	1
119 41-0	272	Rückzahlung von Überzahlungen		100	100	100	44
119 62-3	213	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.*		—	—	—	121
119 63-1	213	Einnahmen nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII - KJHG - *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.*		3	3	3	4
233 11-6	266	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe der IBN *Vgl. K-Vermerk zu 684 11.*		30	30	25	38
282 10-9	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für das Projekt "Weiterentwicklung der Vollzeitpflege in Niedersachsen" *Vgl. K-Vermerk zu 547 10.*		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
526 01-6	213	Sachverständige	—	2	2	2	1
547 10-2	266	Weiterentwicklung der Vollzeitpflege in Niedersachsen *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	—
632 10-0	272	Erstattung von Verwaltungsausgaben an länderübergreifende Kontrollinstitutionen des Jugendmedienschutzes	—	80	80	80	80
632 11-8	266	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Hamburg für die gemeinsame zentrale Adoptionsstelle	—	355	355	335	353
633 11-4	266	Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe	—	14.000	15.000	7.400	7.400
634 11-0	290	Zuweisungen an den Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975"	— 3.178 —	1.362	1.362	—	—
671 10-5	272	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Landesstelle Jugendschutz; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen	—	340	340	340	340
684 10-0	272	Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 10, Ausgabetitelgruppe 64/65 und Ausgabetitelgruppe 75.*	—	140	140	140	140
684 11-8	272	Zuschüsse an das Institut GEBIT für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe IBN *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 233 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	30	30	25	38

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0572

Allgemeine Erläuterung
In diesem Kapitel sind insbesondere ausgebracht:
a) Allgemeine Jugendhilfe
b) Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes,
c) Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu 233 11

Erstattung der Kommunen für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN)

Zu 526 01

Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder des Gremiums nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AG KJHG.

Zu 632 10

Anteile des Landes Niedersachsen für:
– den ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003
– Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle “jugendschutz.net“; Ländervereinbarung vom 01.04. 2003
– Unterhaltungssoftwareselbstkontrolle (USK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003

	1000 EUR
1. FSK	33
2. jugendschutz.net	33
3. USK	14
Zusammen	80

Zu 632 11

Kostenbeitrag an das Land Hamburg für die Unterhaltung der gemeinsamen zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Hamburg gem. Art. 8 des Abkommens über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (Nds. GVBl. 2008 S. 319).

Zu 633 11

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach den §§ 89 bis 89 e SGB VIII (insbesondere gem. § 89 d Abs. 3 SGB VIII – minderjährige unbegleitete Flüchtlinge).
Anpassung des Ansatzes aufgrund der bundesweiten Zunahme der minderjährig unbegleiteten Flüchtlinge und der dadurch erhöhten Zuweisungszahl durch das Bundesverwaltungsamt.

Zu 634 11

Aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ kann ehemaligen Heimkindern Unterstützung gewährt werden, bei denen durch den Heimaufenthalt ein Folgeschaden und dadurch ein besonderer Hilfebedarf entstanden ist. Der Nds. Landesanteil an dem Fonds beträgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“ insgesamt 4,54 Mio. EUR, die in vier Jah-

Noch zu 634 11

resraten bis 2015 zu zahlen sind.
Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	—	—	— —	—
2013	—	—	1.362 —	1.362
2014	—	—	908 —	908
2015	—	—	908 —	908
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	—	—	3.178 —	3.178

Zu 671 10

Die Landesstelle Jugendschutz ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Sie nimmt Landesaufgaben i. S. des § 14 i. V. m. § 82 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 SGB VIII wahr. Aufgrund des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14. 10. 1994 werden die Verwaltungsausgaben erstattet.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 684 10

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse an die Landesgeschäftstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:
§ 10 AG KJHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	94	94	130	140	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
seit vielen Jahren

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen und Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch.
Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z.B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern.

Zielgruppe:
Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:
140.000 EUR

Zu 684 11

Weiterleitung eines Zuschusses an das Institut GEBIT für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 10-6	271	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	13	13	13	12
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62		**Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe** *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(41)	(41)	(41)	(151)
427 62-0	213	Entschädigungen an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	20	20	20	126
527 62-4	213	Reisekostenvergütungen	—	14	14	14	21
547 62-5	213	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	7	7	4
TGr. 63		**Kosten der Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII - KJHG -** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(3)	(3)	(3)	(3)
412 63-0	213	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	1	1	1	3
526 63-6	213	Kosten für Sachverständige u.ä.	—	—	—	—	—
527 63-2	213	Reisekosten	—	1	1	1	1
546 63-7	213	Rückzahlungen	—	—	—	—	—
547 63-3	213	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	0
TGr. 64/65		**Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 10.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(1.907)	(1.907)	(1.897)	(1.827)
547 64-1	272	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	57
547 65-0	272	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für eine/ einen Landesbeauftragte/ n für Kinderschutz	—	5	5	5	—
684 64-9	272	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	—	698	698	608	677
685 64-5	272	Zuschüsse für Kinderschutzzentren und Beratungsstellen	—	1.204	1.204	1.284	1.093

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 10

	EUR
1. Vereinsbeitrag für das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. in Heidelberg	1.500
2. Beitrag des Landes Niedersachsen für die BAG der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden	1.100
3. Mitgliedsbeitrag für die AG für Erziehungshilfe (AFET) in Hannover	4.100
4. Beitrag für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt	100
5. Beitrag für den "Deutschen Jugendhilfepreis" – (Hermine-Albers-Preis)	950
6. Beitrag für die AG für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)	3.800
7. Beitrag für die AG der Jugendämter Niedersachsen/Bremen	1.100
Zusammen	12.650
rd.	13.000

Zu Titelgruppe 62

Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung sowie Prüfung Außenstehender. Zusätzlich zu den veranschlagten Ausgaben dürfen die bei Titel 119 62 vereinnahmten Teilnehmerbeiträge verausgabt werden.

Zu 427 62

Davon gelten je Lehrkraft bis zu mtl. 38,55 EUR, höchstens jedoch bis zu jährlich 614,00 EUR sämtlicher Einnahmen, bei Prüfungsvergütungen höchstens jedoch bis zu jährlich 614,00 EUR sämtlicher Einnahmen aus Nebentätigkeiten, als steuerfreie Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Zu Titelgruppe 63

Das Land Niedersachsen hat die Geschäftsführung für die Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII vom 22. 3. 2000, GVBl. S. 54 (Leistungen und Entgelte in Einrichtungen der Jugendhilfe) übernommen. Die Geschäftsstelle wird beim LS -Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie - geführt. Die mit der Führung der Geschäftsstelle entstehenden Personal- und Sachkosten werden vollständig aus Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 119 63) gedeckt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 64/65

Bezeichnung des Förderprogramms:
1) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
2) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
3) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder
4) Zuschüsse für Koordinierungszentren Kinderschutz, Kommunale Netzwerke früher Hilfen

Rechtliche Grundlage:
Zu 1), 2) und 4) § 10 AG KJHG, §§ 23 und 44 LHO
Zu 3) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 18.2.2009 (Nds. MBl. S. 302)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	1.290	1.617	1.750	1.770	1.892	1.902	1.902	1.902	1.702
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.892	1.902	1.902	1.902	1.702

Ergänzende Förderung in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Zu 1) und 2) 1991, 3) 2009, 4) 2007

Befristung:
[X]Nein, zu 1) 2) und 4) [X]Ja, bis 2013 zu 3)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz, verantwortungsbewusster Umgang von Kindern und Jugendlichen z.B. mit Mobiltelefonen und kostenpflichtigen Internetangeboten. Gefördert werden soll u. a. die Stiftung „Eine Chance für Kinder“ - Familienhebammenprojekt.
2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Notruftelefone und Krisenintervention ergänzen dieses Angebot. Außerdem entwickeln sie fachlich-innovative Ansätze für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit.
3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.
4. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt wird ein Netzwerk früher Hilfen fortentwickelt und gefördert. Hierzu gehört die Förderung von Koordinierungszentren Kinderschutz / Netzwerken früher Hilfen in den Städten Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg sowie bei der Landeshauptstadt und Region Hannover.

Zielgruppe:
Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:
zu 1) 30.400 EUR zu 2) 195.000 EUR zu 3) 21.800 EUR zu 4) 30.000 EUR.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 75		**Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 10.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(—)	(—)	(118)	(118)
547 75-7	272	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 75-0	272	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
684 75-4	272	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	118	118
TGr. 76		**Maßnahmen gegen die wachsende Kinderdelinquenz** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(400)
547 76-5	275	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 76-2	275	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
893 76-0	275	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	400
		<u>Abschluss Kapitel 0572</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		105	105	105	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		30	30	25	
		Summe der Einnahmen		135	135	130	
		4 Personalausgaben	—	21	21	21	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	30	30	30	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 3.178	18.222	19.222	10.343	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— —	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— 3.178	18.273	19.273	10.394	
		Zuschuss		18.138	19.138	10.264	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75
Das Förderprogramm endete zum 31.12.2011.

Zu Titelgruppe 76
Das Förderprogramm endete zum 31.12.2010.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
119 01-5	261	Vermischte Einnahmen		15	15	15	10
119 41-4	276	Rückzahlung von Überzahlungen		200	200	200	184
119 42-2	271	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentspr. verwendeten Zuweisungen d. Bundes u.Dritter (einschl. Zinsen) *Vgl. K-Vermerk zu 546 10.*		—	—	—	—
119 61-9	271	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen		—	—	—	—
119 75-9	262	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentspr. verwendeten Zuwendungen des Landes (einschl.Zinsen) *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.*		80	80	80	67
119 79-1	262	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentspr. verwendeten Zuwendungen des Landes (einschl.Zinsen)		—	1	5	2
119 80-5	262	Rückflüsse aus nicht in in Anspruch genommenen oder nicht zweckentspr. verwendeten Zuwendungen des Landes (einschl. Zinsen) *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80/81.*		10	10	10	—
231 10-9	262	Zuweisungen vom Bund für die Förderung von Beratungsnetzwerken - Mobile Interventionsteams gegen Rechtsextremismus *Vgl. K-Vermerk zu 547 10.*		—	—	—	250
231 95-8	261	Bundeszuweisungen für die Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95.*		80	80	70	77
231 96-6	261	Bundeszuweisungen für die Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 96.*		5	5	5	1
231 97-4	261	Bundeszuweisungen für die Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97.*		50	50	50	32
282 91-9	261	Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Jugendlichen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.*		45	45	45	29
282 92-7	261	Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.*		75	75	75	71
		AUSGABEN					
546 10-0	271	Rückzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentsprechend verwend. Zuweis. d.Bundes u.Dritter(einschl. Zinsen) *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 42. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0573

Allgemeine Erläuterung
In diesem Kapitel sind insbesondere ausgebracht:

1. Zuschüsse und Zuwendungen nach dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (JFG),
2. Förderprogramme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und sonstige Maßnahmen der Jugendsozialarbeit,
3. Förderung von Projekten zur Erziehungs- und Bildungskooperation und zur Gewaltprävention,
4. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten sübergreifende er Berücksichtigung auc älterer Menschen.

Zu 231 10

Das bisher vom Bund geförderte Programm „ kompetent. Für Demokratie – Förderung von Beratungsnetzwerken – Mobile Interventionsteams gegen Rechtsextremismus“ endete zum 31.12.2010.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 10-6	262	Verwendung der Zuweisungen vom Bund für die Förderung von Beratungsnetzwerken - Mobile Interventionsteams gegen Rechtsextremismus *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	—	—	—	254
547 11-4	271	Kosten des Landesbeirats für Jugendarbeit und seiner Mitglieder	—	1	1	1	1
684 10-3	271	Zuschüsse gem. §§ 6 und 7 des Jugendförderungsgesetz an anerkannte Träger der Jugendarbeit *Übertragbar.*	—	6.300	6.300	6.500	6.049
684 11-1	271	Zuschüsse für das DJI	—	23	23	23	23
684 13-8	271	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugenarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	—	256	256	256	256
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz** *Übertragbar.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 61, Ausgabetitelgruppe 75, Ausgabetitelgruppe 76 und Ausgabetitelgruppe 80/81.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(708)	(708)	(708)	(612)
547 61-0	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	12	12	12	20
633 61-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	153	153	153	88
684 61-8	271	Zuschüsse an Sonstige	—	543	543	543	505
TGr. 71/72		**Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft** *Übertragbar.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 71/72 und Ausgabetitelgruppe 73.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(2.181)	(2.181)	(1.951)	(1.739)
547 71-8	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	160	160	160	130
633 71-1	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
633 72-0	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	38

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 10

Das bisher vom Bund geförderte Programm „ kompetent. Für Demokratie – Förderung von Beratungsnetzwerken – Mobile Interventionsteams gegen Rechtsextremismus“ endete zum 31.12.2010.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Ausgaben gem. §§ 15 und 16 Jugendförderungsgesetz zu den Kosten des Landesbeirats für Jugendarbeit.

Zu 684 10

Gemäß § 6 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes sind Zuschüsse zu den Personalkosten der hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten/-innen sowie Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 JFG veranschlagt. Zuschüsse werden für 69 Jugendbildungsreferenten/-innen gewährt.

Reduzierung des Ansatzes aufgrund Anpassung an die Ist-Entwicklung.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Rechtliche Grundlage:
Beschluss der Jugendministerkonferenz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	23	23	23	23	23	23	23	23	23
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					23	23	23	23	23

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
ca. 1990

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) untersucht die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Familien sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung. Der institutionell geförderte Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, also im Rahmen einer Kostenumlage.

Zielgruppe:
Fachkräfte der Jugendhilfe

Durchschnittliche Förderhöhe:
23.000 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Landesjugendringes Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:
§ 7 (4) Jugendförderungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz *	256	256	256	256	256	256	256	256	256
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					256	256	256	256	256

* Ergänzende Förderung in Höhe von 48.000 EUR aus TGr. 93.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1948

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften) zusammengeschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände mit rund 500.000 Mitgliedern. Der Landesjugendring nimmt Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im Interesse des Landes wahr, unterstützt seine Mitglieder und ist Informations- und Servicestelle für die Jugendarbeit in Niedersachsen.

Zielgruppe:
Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe:
304.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendringes Niedersachsen e.V.

	Betrag für 2013 EUR	Betrag für 2012 EUR	Betrag für 2011 EUR	Istergebnis 2010 EUR
Ausgaben	462.306	462.306	460.734	489.028
Einnahmen	26.965	26.965	26.965	43.005
Fehlbetrag	435.341	435.341	433.769	446.023

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

	2013 EUR	2012 EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-
2. das Land mit		
Zuwendungen gem. § 7 (4) JFG (Titel 684 13 und TGr. 93)	304.000	304.000
Zuschuss gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (2) JFG (Titel 684 10)	61.341	61.341
Zuwendungen Jugendserver (TGr. 61 und 93)	70.000	70.000
3. den Bund mit		
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-	-
5. Private	-	-
Zusammen	435.341	435.341

Zu Titelgruppe 61

	1000 EUR
Vorgesehen sind Zuwendungen zur Förderung von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere	466
– zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausfall	
– für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit	
– für besondere Einzelvorhaben	
– für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V.	
– für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	
– von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	72
– von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendar beit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	140
– ein Freiwilliges Soziales Jahr Politik	30
Zusammen	708

Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen 90 (Spielbankabgabe) und 93 (Konzessionsabgaben).

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 71/72

Bezeichnung des Förderprogramms:
1. Zuwendungen zur Förderung von innovativen Projekten des bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen)
2. Zuschüsse an die Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen –KIB-

Rechtliche Grundlage:
1. Richtlinie vom 01.07.2008 (Nds. MBl. S. 760)
2. Nicht veröffentlichte Fördergrundsätze vom 08.12.1997 i.d.F. vom 08.03.2005

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 71 und 684 72)

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	1.355	1.483	1.606	1.609	1.791	2.021	2.021	2.021	2.021
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.791	2.021	2.021	2.021	2.021

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1. 2002
2. 1991

Befristung:
1. [ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2012
2. [X]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
1. Gefördert werden innovative Projekte bürgerschaftlichen Engagements und außergewöhnliche Einzelvorhaben (u.a. Freiwilligenagenturen mit 650.000 EUR, Freiwilligenserver Nds. mit 81.630 EUR, Freiwilligenakademie Nds. mit 61.400 EUR, Engagementlotsen (ELFEN) mit 53.600 EUR, Landesagentur Generationendialog mit 90.000 EUR, die Arbeitsgemeinschaft Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen (amfn) mit 40.000 EUR und die Landesinitiative Nds. Generationengerechter Alltag (LINGA) mit 110.000 EUR).
2. Infrastrukturelle Förderung der Selbsthilfe durch Selbsthilfekontaktstellen.

Zielgruppe:
Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:
1. 23.900 EUR
2. 38.300 EUR

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 71-5	271	Sonstige Zuschüsse	—	987	987	987	810
684 72-3	236	Zuschüsse an Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen -KIB-	—	1.034	1.034	804	761
TGr. 73		**Beratung und Unterstützung generationenübergreifender Zusammenarbeit** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71/72.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(1.439)	(2.060)	(2.152)	(1.465)
547 73-4	235	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben *Übertragbar.*	—	70	70	70	27
633 73-8	235	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 73-1	235	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	1.279	1.900	2.082	1.439
686 73-4	235	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	—	90	90	—	—
TGr. 75		**Förderung von Jugendwerkstätten** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 75.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(7.838)	(7.838)	(7.838)	(7.825)
547 75-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	50	—
633 75-4	153	Zuweisungen an Gemeinden	—	2.288	2.288	2.288	2.157
684 75-8	153	Zuschüsse an Sonstige	—	5.500	5.500	5.500	5.668
TGr. 76		**Förderung von Projekten zur Erziehungs- und Bildungskooperation und zur Gewaltprävention** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(—)	(—)	(1.825)	(1.825)
527 76-8	272	Reisekosten	—	—	—	—	—
531 76-5	272	Veröffentlichungen **** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.*	—	—	—	—	—
547 76-9	272	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	30	—
633 76-2	272	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	890	1.127

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

1. Seniorenservicebüros (SSB) mit dem Freiwilligen Jahr für Senioren und Seniorinnen und der Alltagsbegleitung und Haushaltsassistenz für Seniorinnen und Senioren (DUO)
2. Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“ (http://www.neues-wohnen-nds.de/)

Rechtliche Grundlage:
Zu 1.) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Seniorenservicebüros (Rd.Erl. d. MS v. 15.12.2008, Nds. MBl. 2009 S. 49)
Zu 2.) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 73.)

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	0	193	1.140	1.439	2.082	1.900	1.279	819	336
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.082	1.900	1.279	819	336

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2008

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zu 1.)
Schrittweiser Aufbau einer seniorenpolitischen Infrastruktur in Form von Seniorenservicebüros als örtliche Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für ältere Menschen. Ziel ist es, Potenziale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Über die Seniorenservicebüros sollen ältere Menschen, die ihre freie Zeit in soziales Engagement investieren möchten, im Rahmen eines freiwilligen Jahres für Seniorinnen und Senioren (FJS) die Möglichkeit erhalten, einen Beitrag zur Gestaltung und zum Funktionieren des Gemeinwesens zu erbringen (40.000 EUR jährlich pro Seniorenservicebüro).
Fördervolumen: 2011 = 1.600.000 EUR, 2012 = 1.480.000 EUR, 2013 = 940.000 EUR, 2014 = 560.000 EUR, 2015= 200.000 EUR

Zusätzlich erfolgt die Übernahme der Kosten für die Qualifizierung von ehrenamtlicher Alltagsbegleitung und Haushaltsassistenz (6.000 EUR jährlich pro Seniorenservicebüro):
Fördervolumen: 2011 = 240.000 EUR, 2012 = 222.000 EUR, 2013 = 141.000 EUR, 2014 = 84.000 EUR, 2015 = 30.000 EUR

Zu 2.)
Das Förderprogramm soll dazu beitragen, dass ältere Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen.
Fördervolumen: jährlich 150.000 EUR

Zielgruppe: Kommunen und Freie Wohlfahrtsverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:
Zu 1.) jährlich 40.000 EUR (SSB)
jährlich 6.000 EUR (DUO)
Zu 2.) jährlich 150.000 EUR

Zu 547 73

Einrichtung und Betrieb eines Seniorenservers (www.senioren-in-Niedersachsen.de).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 73

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	1.685	—	— —	1.685
2013	762	—	— —	762
2014	302	—	— —	302
2015	36	—	— —	36
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	2.785	—	— —	2.785

Zu 686 73

Veranschlagt sind Mittel für Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats Niedersachsen e.V., für Betreuung, Schulung und Informationen der Mitgliedsverbände der kommunalen Seniorenvertretungen und Personal- und anteilige Sachkosten für die Geschäftsstelle des Beirats für Seniorenpolitik.

Landesseniorenrat 60.000 EUR
Beirat für Seniorenpolitik 30.000 EUR.

Zu Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuwendungen zu den Ausgaben von Jugendwerkstätten

Rechtliche Grundlage:
§ 10 AG KJHG und Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten (RdErl. d. MS v. 25.11.2010, Nds. MBl. Nr.47, S.1165).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	2.436	9.228	7.587	7.825	7.788	7.788	7.788	5.188	5.188
Korrespondierende Einnahmen aus EU					11.000	11.000	11.000	*	*
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7.788	7.788	7.788	5.188	5.188

* Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 sind derzeit noch nicht bekannt.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2008

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2015

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 75

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den Pro-Aktiv-Centern.
Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kap. 08 04 veranschlagt sind.

Zielgruppe:
Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren.

Durchschnittliche Förderhöhe:
ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)

Zu 633 75

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	2.288	—	— —	2.288
2013	2.288	—	— —	2.288
2014	—	—	— —	—
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	4.576	—	— —	4.576

Zu 684 75

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	5.500	—	— —	5.500
2013	5.500	—	— —	5.500
2014	—	—	— —	—
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	11.000	—	— —	11.000

Zu Titelgruppe 76

Das Förderprogramm endete zum 31.12.2011.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 76-6	272	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	905	698
TGr. 80/81		**Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 80.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(7.340)	(7.340)	(7.340)	(4.970)
547 80-7	276	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	50	3
633 80-0	153	Zuweisungen an Gemeinden	—	6.000	6.000	6.000	4.473
633 81-9	153	Zuweisungen an Gemeinden für zusätzliche Eingliederungsmaßnahmen der Pro-Aktiv-Centren	—	—	—	—	259
684 80-4	153	Zuschüsse an Sonstige	—	1.290	1.290	1.290	235
TGr. 84		**Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(1.635)	(1.789)	(1.789)	(1.789)
633 84-3	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	511	511	511	536
684 84-7	271	Zuschüsse an Sonstige	—	1.124	1.278	1.278	1.253
TGr. 90		**Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Abweichend v. §61 Abs.1 u. §63 Abs.3 LHO dürfen Fach-Veröffentlichungen f. Zwecke der Jugendhilfe unentgeltlich abgegeben werden.* *Die Ausgaben dürfen die gesetzlich festgelegte Höhe in einem Anteil von 792.750 EUR nicht überschreiten.*	(—)	(793)	(793)	(793)	(900)
547 90-4	276	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	51	51	51	201
633 90-8	276	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	115	115	115	39
684 90-1	271	Zuschüsse an Sonstige	—	627	627	627	409
883 90-4	276	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 90-0	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	250

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 80/81

Bezeichnung des Förderprogramms:
Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit – Förderung von "Pro-Aktiv-Centren"

Rechtliche Grundlage:
§ 10 AG KJHG sowie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Activ-Centren (PACE)
(Erl. d. MS v. 17.11.2010, Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1117)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant sind nur der Titel 633 80, 633 81 und 684 80.)

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	3.685	5.699	5.262	4.986	7.290	7.290	7.290	4.890	4.890
Korrespondierende Einnahmen aus EU					5.428	5.428	5.428	*	*
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7.290	7.290	7.290	4.890	4.890

*Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 sind derzeit noch nicht bekannt.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2008

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Daher sind seit 2004 bei den niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover insgesamt 45 Pro-Aktiv-Centren sowie flankierende Maßnahmen eingerichtet worden, um benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren bei der beruflichen Eingliederung zu unterstützen. Die PACE fördern durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und durch soziale Stabilisierung die Integration in Ausbildung und Beruf. Durch präventive Angebote, insbesondere in Kooperation mit Schulen, soll der Übergang in eine berufliche Ausbildung gefördert werden.
Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kap. 08 04 veranschlagt sind.

Zielgruppe:
Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren

Durchschnittliche Förderhöhe:
ca. 270.000 EUR je Pro-Aktiv-Center (Landes – und ESF-Mittel)

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 80

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	6.000	—	— —	6.000
2013	6.000	—	— —	6.000
2014	—	—	— —	—
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	12.000	—	— —	12.000

Zu 684 80

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	1.290	—	— —	1.290
2013	1.290	—	— —	1.290
2014	—	—	— —	—
2015	—	—	— —	—
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	2.580	—	— —	2.580

Zu Titelgruppe 84

Bezeichnung des Förderprogramms:
Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage:
§ 10 AG KJHG und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (Gem. Erl. d. MS u. d. MJ v. 22.10.2010, Nds. MBl. Nr. 42 /2010 S. 1048 ff.)

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 84

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.759	1.728	1.789	1.789	1.789	1.789	1.635	1.635	1.635
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.789	1.789	1.635	1.635	1.635

*ergänzende Förderung in Höhe von 212.500 EUR aus TGr. 90, ab 2013 in Höhe von 366.500 EUR

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1985

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2012 (eine Verlängerung der Richtlinie ist geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige wird auf einen verstärkten Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen verzichtet. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe:
Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:
32.000 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder-und Jugendhilfe.
Für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 stehen aus Mitteln der Spielbankabgabe 9.504.000 EUR zur Verfügung. Auf den Bereich Kinder- und Jugendhilfe entfällt hiervon ein Anteil von 814.500 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.750 EUR (rd. 22.000 EUR) ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.
Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung

	1000 EUR
– der Integration von Migrantinnen und Migranten in der Jugendarbeit – Modellprojekt „neXTkultur“ (nur in 2012)	154,00
– von Maßnahmen im Bereich “Gewalt“ einschl. FAN-Projekte – Umsetzung des “Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit“	45,70
– von Fortbildung sozialpädagogischer Fachkräfte und von Sondermaßnahmen der Jugendhilfe	4,00
– von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik	65,00
– von Landesverbänden (Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung und Landesverband der Pflege- und Adoptiveltern)	14,00
– von besonderen Maßnahmen im Bereich der familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung	75,00
– der sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter - (TGr. 84) [in 2013 in Höhe von 366.5 Tsd. Euro]	212,50
– von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz - (TGr. 61)	50,00
– von Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	154,50
– von familienbezogenen Maßnahmen - (Kap. 05 74 TGr. 61)	18,05
Zusammen	792,75

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 91		**Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Jugendlichen** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 91. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(45)	(45)	(45)	(29)
633 91-6	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	7	7	7	11
684 91-0	261	Zuschüsse an andere Träger	—	38	38	38	17
TGr. 92		**Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 92. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(75)	(75)	(75)	(71)
547 92-0	261	Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Zuschüsse an das DPJW	—	—	—	—	6
633 92-4	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	45	45	45	39
684 92-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	30	30	30	25
TGr. 93		**Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGlüSpG** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe von 3.022.750 EUR geleistet werden.*	(—)	(3.023)	(3.023)	(3.023)	(2.679)
547 93-9	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	50	41
633 93-2	271	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden	—	96	96	96	—
684 93-6	271	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	—	1.836	1.836	1.836	2.283
686 93-9	271	Einlage für die Errichtung der Stiftung Jugendbildungsstätte Juist	—	—	—	—	—
883 93-9	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	518	518	518	55
893 93-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	523	523	523	301
TGr. 95		**Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 95. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(80)	(80)	(70)	(77)
633 95-9	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	30	30	20	34

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 91

Bezeichnung des Förderprogramms:
Verwendung der Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerks (Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds der Organisation)

Rechtliche Grundlage:
Regierungsabkommen über die Errichtung eines Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 5. 7. 1963 (BGBl. II S. 1613)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	39	56	51	29	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					45	45	45	45	45

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1963

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Franzosen.

Zielgruppe:
Kinder und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
2.025 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse, die von den Trägern an das Deutsch-Französische Jugendwerk zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden.
Die Zuschüsse zur Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schüler beider Länder sind bei Kap. 07 07 TGr. 80 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:
Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	1	116	82	71	75	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					75	75	75	75	75

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 92

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1991

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
2.303 EUR

Zu Titelgruppe 93

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGlüSpG festgelegte Anteil für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.363.750 EUR für 2012 und 2013. Konzessionsabgabemittel sind für den Schulsport bei Kap. 07 02 TGr. 81 i. H. v. 390.000 EUR veranschlagt. Der Anteil für Zwecke der Jugendarbeit beträgt 2.973.750 EUR.
Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR für 2012 und 2013. Konzessionsabgabemittel sind für familienbezogene Maßnahmen bei Kapitel 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.
Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

	1000 EUR
– Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG (Titel 684 13)	48,00
– auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 JFG (TGr. 61)	1.464,80
– verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der Jugendarbeit gem. § 11 JFG	50,00
– internationale Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61)	35,00
– regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61)	76,85
– Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	300,00
– Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. §§ 12 und 13 JFG einschließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
– Vorhaben der politischen Jugendbildung	180,00
– Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72 TGr. 64)	50,00
– Fachkräfteportal	4,75
– familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	236,95
– Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr.61)	500,00
Zusammen	3.022,50

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 95

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" - ConAct)

Rechtliche Grundlage:
Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	64	79	76	77	70	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					70	80	80	80	80

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
7.014 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 95-2	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	50	50	50	43
TGr. 96		**Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 96. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(5)	(5)	(5)	(1)
633 96-7	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	5	5	5	1
684 96-0	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 97		**Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 97. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	(—)	(50)	(50)	(50)	(32)
633 97-5	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	25	25	25	21
684 97-9	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	25	25	25	11
		Abschluss Kapitel 0573					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		305	306	310	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		255	255	245	
		Summe der Einnahmen		560	561	555	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	444	444	474	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	30.307	31.082	32.929	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.041	1.041	1.041	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	31.792	32.567	34.444	
		Zuschuss		31.232	32.006	33.889	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 96

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutsch – Tschechischen Jugendaustauschs (Bundesmittel der Koordinierungsstelle TANDEM in Bayern)

Rechtliche Grundlage:
Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	24	13	4	1	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Langjähriges Förderprogramm. Seit 2004 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2003 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
2.286 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Koordinierungsstelle TANDEM zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Koordinierungsstelle TANDEM zurück zu überweisen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 97

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutsch – Russischen Jugendaustausches (Bundesmittel der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH)

Rechtliche Grundlage:
Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz			28	32	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2008

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
4.540 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurück zu überweisen.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-9	272	Vermischte Einnahmen		3	3	3	13
119 41-8	272	Rückzahlung von Überzahlungen		30	30	30	423
282 64-5	263	Sonstige Zuschüsse Dritter für den "Niedersächsischen Familienpreis" *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.*		—	—	—	—
331 66-2	274	Zuweisung des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013		—	—	—	1.878
		Titelgruppe(n)					
TGr. 72		**Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle**		(38.200)	(38.200)	(38.990)	(37.277)
231 72-2	237	Erstattungen durch den Bund für Leistungen an die Berechtigten		31.700	31.700	31.700	31.005
233 72-5	237	Erstattungen von Kommunen aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen *Vgl. K-Vermerk zu 631 72.*		6.500	6.500	7.290	6.272
		A U S G A B E N					
547 10-0	237	Maßnahmen der Fachaufsicht in den Bereichen Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz	—	8	8	8	2
684 11-5	273	Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten durch das Land *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11 und Ausgabetitelgruppe 63.*	—	1.220	1.220	1.220	1.220
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.*	(—)	(780)	(780)	(780)	(534)
547 61-4	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2
684 61-1	236	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	780	780	780	641
893 61-0	236	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	–109

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0574

Allgemeine Erläuterung
Mit gezielten Maßnahmen wird auf die speziellen Bedürfnisse von Familien präventiv eingegangen. Es sollen damit Familien in besonderen Lebenslagen, insbesondere auch in schwieriger Einkommenssituation, entlastet, das Selbsthilfepotential aktiviert und die Erziehungsfähigkeit von Familien gestärkt werden.

Zu 331 66

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 27.04.2010 zur Umbildung der Landesregierung seit 2011 verlagert nach Kap. 0774 Titel 331 74.

Zu 231 72

Veranschlagt sind bei einem geschätzten Gesamtbedarf von rd. 95,0 Mio. EUR jährlich die zu erwartenden Erstattungen des Bundes von rd. 31,7 Mio. EUR jährlich. Die Rückflüsse an den Bund werden bei Titel 233 72 vereinnahmt.

Zu 233 72

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den zu erwartenden Rückflüssen aufgrund der Einziehung von den zum Unterhalt Verpflichteten. Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 72.

Zu 547 10

Aufwendungen für zentrale, jährlich durchzuführende sowie für regionale Veranstaltungen mit den kommunalen Unterhaltsvorschuss- und Elterngeldstellen, die darauf ausgerichtet sind, die Arbeitsweise der Unterhaltsvorschuss- und Elterngeldstellen im Hinblick auf einen effektiven und einheitlichen Vollzug der genannten Gesetze zu lenken.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
§ 10 AG KJHG und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (Erl. d. MS v. 03.11. 2010, Nds. MBl. Nr.43/2010 S.1065)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	920	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.220	1.220	1.220	1.220	1.220

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.1972

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 11

in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 25 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt. Die Familienbildungsstätten sind Projektpartner bei dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Projekt Erziehungslotsen.

Zielgruppe:
Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:
48.800 EUR

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt jeweils 1.218.750 EUR für 2012 und 2013. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. jeweils 390.000 EUR für 2012 und 2013 ausgebracht.
Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

	1000 EUR
1. Mütterzentren nach Maßgabe der geltenden Fördergrundsätze	312
2. Familienfreizeiten nach Maßgabe der geltenden Richtlinie	297
3. Familienerholungsaufenthalte (Verstärkung der TGr. 63)	219
4. Investitionen Familienerholung (Verstärkung der TGr. 63)	80
5. Familienverbände	118
6. Sonstige familienpolitische Maßnahmen	9
Zusammen	1.035

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 255.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 90 (18.050 EUR) und Kap. 05 73 TGr. 93 (236.950 EUR) finanziert.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 62		**Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(40)	(40)	(50)	(28)
547 62-2	960	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	25	12
684 62-0	960	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	20	20	25	16
TGr. 63		**Förderung von familienbezogenen Maßnahmen; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 684 11.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(363)	(363)	(363)	(363)
547 63-0	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-4	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 63-8	236	Zuschüsse zu den Kosten von Familienerholungsaufenthalten	—	363	363	363	363
893 63-6	236	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
TGr. 64		**Familienpolitik/Mehrgenerationenhäuser; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Satz 1 der Erläuterung ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO verbindlich.*	(—)	(—)	(—)	(72)	(188)
541 64-0	263	Niedersächsischer Familienpreis	—	—	—	22	22
547 64-9	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 64-2	273	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-6	273	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	50	166

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 62)

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz				16	25	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					25	20	20	20	20

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2010

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Umsetzung der Landtagsentschließung vom 11.07.2006 „Die aktive Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung stärken“ (LT-Drs. 15/3697).
Die Förderung dient der Unterstützung von Vätern, die ihre Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung aktiv wahr nehmen oder wahr nehmen wollen und dabei die selben Probleme insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf treffen, wie die Mütter.
Gefördert werden Informationsveranstaltungen und- angebote, Forbildungsmaßnahmen, Praxisprojekte und Studien, die zur Stärkung und Unterstützung einer aktive Vaterrolle beitragen, indem sie z.B. die Bildung von Netzwerken unterstützen oder eine Erhebung von Barrieren, Schwierigkeiten und des erforderlichen Unterstützungsbedarfs zur Vorbereitung konkreter Maßnahmen ermöglichen.

Zielgruppe:
Väter, Aktive und Multiplikatoren in der Väterarbeit und Einrichtungen mit speziellen Angeboten für Väter zur Stärkung der Vaterrolle und Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Zu Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von familienbezogenen Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:
§ 10 AG KJHG und Richtlinie über die Förderung von Familienurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung) vom 01.02.2011 (Nds. MBl. Nr.8/2011, S.162)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 63

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz*	264	286	363	363	363	363	363	363	363
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					363	363	363	363	363

* Ergänzende Förderung in Höhe von 219.000 EUR aus TGr. 61.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1961

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2015 (Geltungsdauer der neuen RL)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Zentrales politisches Anliegen der Landesregierung ist, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen.
Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient insbesondere auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens.
Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der allein Erziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.
Außerdem können Zuschüsse insbesondere zu den Ausgaben der Kosten der Erneuerung und Einrichtung von gemeinnützigen Erholungseinrichtungen gewährt werden.

Zielgruppe:
Einkommensschwächere Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:
496 EUR (je Familie, die von den Verbänden als Maßnahmeträger/Zuwendungsempfänger in die Fördermaßnahme einbezogen werden).

In Höhe von 50.000 Euro sollen Zuschüsse für Familienfreizeiten gewährt werden.

Zu Titelgruppe 64

Der Ansatz berücksichtigt Mittel für Maßnahmen zur Unterstützung, fachlichen Begleitung, Fortbildung und Vernetzung der Mehrgenerationenhäuser. Zum 01.01.2012 ist dieser Ansatz zu Kapitel 0574 Titelgruppe 65 (Titel 684 65) verlagert worden.
Der niedersächsische Familienpreis wird ab 2012 nicht mehr verliehen.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 65		**Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(4.275)	(4.275)	(4.265)	(31.126)
547 65-7	274	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	—	—	—	—	132
633 65-0	274	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	4.000	4.000	4.000	30.802
681 65-5	263	Leistungen an Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) **** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.*	—	45	45	45	37
684 65-4	274	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	230	230	220	155
883 65-7	274	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
893 65-2	274	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 66		**Inv.progr. d. Bundes "Kinderbetr.finanzierung" 2008-2013, Tagespflege für Kinder unter 3 Jahren; Offensive kinder- und familienfreundl. Niedersachsen** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.872)
883 66-5	274	Sonstige Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	1.872
893 66-0	274	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmittel	—	—	—	—	—
TGr. 67		**Kofinanzier.mittel f. d. Investitionsprogr. d. Bundes 2008-2013, Tagespflege f. Kinder unter 3 J., Offensive kinder- u. familienfreundl. Niedersachsen** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(106)
883 67-3	274	Sonst. Zuweisungen an Gemeinden u. Gemeindeverbände f. Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	106
893 67-9	274	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 72		**Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle** *Übertragbar.*	(—)	(82.500)	(82.500)	(83.290)	(80.680)
631 72-0	237	Erstattungen an den Bund aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 233 72. Die*	—	6.500	6.500	7.290	6.267

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 65

Mit Beschluss der Landesregierung vom 27.04.2010 zur Umbildung der Nds. Landesregierung wurde die Aufgabe „Kindertagespflege“ zum Kultusministerium verlagert.
Aus diesem Grunde erfolgt die Förderung der laufenden Kosten der Kindertagespflege, die Maßnahmen zur Qualifizierung, Beratung, etc. der Tagespflegepersonen und die Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII (Förderung des Niedersächsischen Kindertagespflegebüros, Weiterentwicklung der Kindertagespflege) ab dem HJ 2011 aus dem Kap. 0774 TGr. 68 und TGr. 70/71/72.

Zu 633 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO und Richtlinie (zzt. in Aufstellung) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützender Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	0	0	0	4.220	4.230	4.230	4.230	4.230
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.220	4.230	4.230	4.230	4.230

*Ergänzende Förderung in Höhe von 285.000 Euro aus Kap. 0536 TGr.81 für Mehrgenerationenhäuser.

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Nach der RL Familienförderung erfolgt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung/Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder, der Betrieb von Familien- und Kinderservicebüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot, sowie von Mehrgenerationenhäusern. Darüber hinaus werden im Rahmen des Ansatzes Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, wie Internetportal, Informationsveranstaltungen und -angebote, sowie zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Arbeit dieser Strukturen gefördert, als auch Maßnahmen zur Unterstützung, fachlichen Begleitung, Fortbildung und Vernetzung der Mehrgenerationenhäuser.

Zielgruppe:
Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik

Durchschnittliche Förderhöhe:
noch unbekannt

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 681 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen für Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Ministerin oder den Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) vom 25.2.2009 (Nds. MBL 2009, S. 347).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	33	37	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					45	45	45	45	45

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [X]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Ziel der Leistung (500 EUR je Kind) ist es, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

Zielgruppe: Familie mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 EUR

Zu Titelgruppe 66

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 27.04.2010 zur Umbildung der Nds. Landesregierung verlagert nach Kap. 0774 Titel 883 74.

Zu Titelgruppe 67

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 27.04.2010 zur Umbildung der Nds. Landesregierung verlagert nach Kap. 0774 Titel 883 75.

Zu Titelgruppe 72

Veranschlagt ist der Bundes- und Landesanteil an den Kosten des Bundesgesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz).
Nach dem UVG geht der Anspruch gegenüber den zum Unterhalt Verpflichteten in Höhe der geleisteten Zahlung auf das Land über.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 631 72-0		*Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*					
633 72-3	237	Erstattungen an Kommunen für Leistungen an die Berechtigten **** Ausgaben dürfen bis zu der Höhe geleistet werden, die zur Erfüllung der sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UVG ergebenden Verpflichtungen notwendig sind.*	—	76.000	76.000	76.000	74.413
		<u>Abschluss Kapitel 0574</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		33	33	33	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		38.200	38.200	38.990	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		38.233	38.233	39.023	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	28	28	55	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	89.158	89.158	89.993	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	89.186	89.186	90.048	
		Zuschuss		50.953	50.953	51.025	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 631 72

Veranschlagt ist der gem. § 8 Abs. 2 UVG abzuführende Bundesanteil in Höhe von einem Drittel an den Rückflüssen auf Grund der Einziehung von dem zum Unterhalt Verpflichteten.
Vgl. auch Erläuterung zu Titel 233 72.

Zu 633 72

Geldleistungen werden gem. § 8 Abs. 1 UVG zu einem Drittel vom Bund getragen. Die Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen ist in § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes geregelt. Danach tragen die zuständigen kommunalen Körperschaften 20 v.H., auf das Land entfallen 46,67 v.H..
Der Ansatz setzt sich zusammen aus dem Bundesanteil von 31,7 Mio. EUR (vgl. Erläuterung zu Titel 231 72) und dem Landesanteil von 44,3 Mio. EUR.
Die Höhe des Ansatzes basiert auf voraussichtlichen Gesamtausgaben von 95,0 Mio EUR.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0591 Fachaufgaben der Regierungsvertretungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 01-2	011	Gebühren und tarifliche Entgelte		—	—	—	—
119 01-3	011	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-8	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *Vgl. D-Vermerk zu 0501-422 01.*	—	477	477	649	454
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge *Vgl. D-Vermerk zu 0501-422 01.*	—	—	—	—	12
427 01-0	011	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 39-7	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-6	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *Vgl. D-Vermerk zu 0501-422 01.*	—	—	—	—	114
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
527 01-4	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	—
546 01-9	011	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0591					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	477	477	649	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	477	477	649	
		Zuschuss		477	477	649	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0591

Allgemeine Erläuterungen

Für das bei den Regierungsvertretungen tätige Personal sind hier nur die Ausgaben für Dienstbezüge und dgl. (Obergruppe 42) veranschlagt.

Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben sind bei Kap. 03 03 ausgebracht (vgl. allgemeine Erläuterungen zu Kap. 03 03).

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		A U S G A B E N					
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Krankenhausförderung auf Grund des Konjunkturpaketes II** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(30.729)
883 61-4	312	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 61-7	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	6.334
892 61-3	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser	—	—	—	—	6.097
893 61-0	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	18.298
		Abschluss Kapitel 0598					
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0598

Die Haushaltsmittel für das Konjunkturpaket II sind im Kapitel 13 98 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 61

Vgl. „Allgemeine Erläuterungen zum Kapitel 13 98“.

Im Kapitel 05 98 stehen in der Titelgruppe 61 planerisch zur Verfügung bzw. werden bedarfsgerecht vom Kapitel 13 98 in das Kapitel 05 98 umgesetzt:
Kommunale Förderschwerpunkte - Krankenhäuser - bis zu 50 Mio. Euro.

Zusätzlich werden im Rahmen des Aufstockungsprogramms die Landesanteile für folgende im 1. Nachtragshaushaltsgesetz 2009 bei Kapitel 05 08 neu veranschlagte Maßnahmen gegen finanziert:

- Investitionspakt zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden (27,17 Mio. Euro),
- Städtebaulicher Denkmalschutz West (3,57 Mio. Euro),
- Stadtumbau West (2,16 Mio. Euro),
- Investitionen in nationale UNESCO-Welterbestätten (13,5 Mio. Euro).

Abwicklung des Konjunkturpakets II, das mit Ablauf des 31.12.2011 beendet worden ist.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 05					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		—	—	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		20.473	20.474	20.301	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		998.208	835.082	568.391	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		160.531	155.810	126.049	
		Summe der Einnahmen		1.179.212	1.011.366	714.741	
		4 Personalausgaben	—	107.421	107.975	102.906	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	— 750 1.400	40.598	40.962	42.286	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.720 12.769 8.721	3.594.928	3.347.276	2.935.938	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	134.242 169.242 156.672	381.269	368.495	319.335	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	–31.836	–20.290	–22.794	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	137.962 182.761 166.793	4.092.380	3.844.418	3.377.671	
		Zuschuss		2.913.168	2.833.052	2.662.930	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - (SGB IX)“
- **Kapitel 50 51** - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
111 10-6	Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.* *Vgl. K-Vermerk zu 634 10.*		36.000	36.000	38.000	37.570
111 11-4	Ausgleichsabgabe von Arbeitgebern der öffentlichen Hand außer vom Land *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.* *Vgl. K-Vermerk zu 634 10.*		1.800	1.800	1.800	1.850
112 01-3	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.*		150	150	150	176
119 10-7	Rückzahlung widerrufener Leistungen; Erstattung von Vorsteuern; Erstattung von anderen Trägern *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.*		1.000	1.000	1.000	1.260
162 10-0	Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.*		30	30	30	29
162 11-8	Zinsen für Darlehen nach § 30 SchwbAV *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.*		1.500	1.500	1.800	1.451
162 12-6	Zinsen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SozialgesetzbuchNeuntes Buch (SGB IX) *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.*		300	300	1.500	265
182 10-0	Rückflüsse aus Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.*		800	800	800	728
182 11-9	Rückflüsse aus Darlehen nach § 30 SchwbAV *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.*		2.800	2.800	2.800	2.957
232 10-8	Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.*		2.500	2.500	2.500	3.306
233 10-4	Zinsen für Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (Erstattungen von örtlichen Trägern)		—	—	—	—
333 10-9	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (Erstattungen von örtlichen Trägern)		—	—	—	—
361 01-3	Bestand aus Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.*		—	—	—	72.352
381 10-3	Zuweisung Ausgleichsabgabe Land *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.* *Vgl. K-Vermerk zu 634 10.*		200	200	400	–47
381 11-1	Sonstige Zuweisungen aus dem Einzelplan 13 *Vgl. K-Vermerk zu 632 10.*		—	—	—	—
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	**"Job 4000" - Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen**		(604)	(604)	(604)	(152)
162 61-4	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Job 4000" *Vgl. K-Vermerk zu 631 61.*		10	10	10	8

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5051

Allgemeine Erläuterungen

Mit Wirkung vom 1.1.2001 sind die Mittel der Ausgleichsabgabe in ein Sondervermögen "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht" überführt worden (Art. I Haushaltsbegleitgesetz 2001, Nds. GVBl. 25/2000, S. 378 ff).
Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) verwaltet (s. auch allgem. Erläuterungen zu Kap. 05 20, Ziffer 3).

Zu 111 10, 111 11 und 381 10

Gemäß § 71 Abs. 1 und 2 in Verb. mit § 77 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 20. 06.2011 (BGBl. I S. 1114), haben private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtplatz mtl. eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist ab 2001 abhängig von der durchschnittlichen Beschäftigungsquote gestaffelt. Für die Verpflichtung, je Monat und unbesetzten Pflichtplatz Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als Arbeitgeber (§77 Abs. 8 SGB IX).

Zu 112 01

Säumniszuschläge nach § 77 Abs. 4 und Geldbußen gem. § 156 Abs. 1, 2 und 5 SGB IX.

Zu 119 10, 162 10, 162 11, 162 12, 182 10, 182 11, 232 10, 233 10 und 333 10

Die Rückflüsse der aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährten Darlehen sind ebenso wie die beim Integrationsamt verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe aufgrund des SGB IX gesondert zu verwalten (§ 77 Abs. 7 SGB IX). Die Zinseinnahmen und Tilgungen aus diesen Darlehen sowie Zinseinnahmen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX werden ebenfalls der zweckgebundenen Verwendung wieder zugeführt.
Zwischen den Integrationsämtern wird nach Maßgabe des § 77 Abs. 6 SGB IX ein Ausgleich durchgeführt.

Zu 361 01

Der Bestand zum 31.12.2010 betrug 82.914.163,89 EUR.

Zu Titelgruppe 61

Vgl. Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 61.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 61-6	Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft *Vgl. K-Vermerk zu 684 61.*		594	594	594	144
TGr. 62	**Richtlinie "Initiative Inklusion" - Programm zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allg. Arbeitsmarkt**		(2.700)	(3.500)	(—)	(—)
162 62-2	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Initiative Inklusion" *Vgl. K-Vermerk zu 684 12.*		—	—	—	—
231 62-4	Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds für zusätzl. überregionale Maßnahmen z. Verbesserung d. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben *Vgl. K-Vermerk zu 684 12.*		2.700	3.500	—	—
	A U S G A B E N					
632 10-6	Ausgleichsleistungen an andere Integrationsämter *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 10, 162 10, 162 11, 162 12, 182 10, 182 11, 232 10, 361 01 und 381 11 sowie bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei 111 10, 111 11 und 381 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 10, 634 10, 682 10, 684 10, 684 11, 863 10, 863 11, 883 10, 893 10 und 982 01.*	—	—	—	—	—
634 10-9	Abführung an den Ausgleichsfonds für überregional finanzierte Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen beim BMAS *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 20 v.H. der Isteinnahmen bei 111 10, 111 11 und 381 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.* *Vgl. D-Vermerk zu 632 10.*	—	7.600	7.600	8.040	7.778
682 10-3	Zuschüsse nach § 27 SchwbAV an Betriebe *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 632 10.* *Folgende Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig: 682 10, 684 10, 684 11, 863 10, 863 11, 883 10 und 893 10.* **** Vgl. K-Vermerk zu 632 10*	7.500 7.500 7.500	10.500	10.500	9.500	9.677
684 10-6	Zuschüsse nach §28 SchwbAV an soziale und ähnliche Einrichtungen *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 632 10.* *Vgl. VE D-Vermerk zu 682 10.* **** Vgl. K-Vermerk zu 632 10*	—	4.200	4.200	4.500	3.698
684 11-4	Zuschüsse nach §§ 14 Abs. 1 Nr.4, 15, 16 und 19 bis 26 und 29 SchwbAV *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 632 10.* *Vgl. VE D-Vermerk zu 682 10.* **** Vgl. K-Vermerk zu 632 10*	—	20.200	20.200	18.950	13.726

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Aufgrund der Richtlinie des BMAS „Initiative Inklusion“ zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vom 9.9.2011 werden vom Bund aus Mitteln des Ausgleichsfonds dem Land vom 2011 bis 2015 rund 8,3 Mio. Euro zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Ausgleichsfonds, die erst zu einem späteren Zeitpunkt für fällige Zahlungen benötigt werden, sind zu verzinsen. Die Zinsen verbleiben zweckgebunden beim Land und sind ebenfalls bei 684 12 zu verausgaben. Die arbeitsplatzbezogene Förderung kann bis zu 10.000 Euro betragen.

Zu 632 10, 682 10 bis 893 10

	2013	2012
	1 000 EUR	
Der dem Land gem. §§ 77 Abs. 6 SGB IX verbleibende Anteil der Ausgleichsabgabe = 80 i.V. von 38.000.000 EUR	30 400	30 400
wird zusammen mit dem voraussichtlichen Aufkommen an Zinsen und Tilgungen von Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 10, 162 11, 182 10, 233 10, 333 10 und Einnahmen bei 119 10 in Höhe von voraussichtlich	6 130	6 130
Sowie den Zinseinnahmen aus der Anlage von Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 12	300	300
Und ggf. Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern bei Titel 232 10 sowie Säumniszuschläge und Geldbußen bei Titel 112 01	2 650	2 650
Zusammen	39 480	39 480

Zu 634 10

Gem. §§ 77 Abs. 6 und 78 SGB IX sind 20 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den “Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

20 v. H. der geschätzten Einnahmen bei den Titeln 111 10, 111 11 und 381 10 in Höhe von 38.000.000 EUR ergeben 7.600.000 EUR

Zu 682 10

Leistungen an Arbeitgeber für besondere Belastungen bei Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	2.500	5.000	— —	7.500
2013	—	2.500	5.000 —	7.500
2014	—	—	2.500 5.000	7.500
2015	—	—	— 2.500	2.500
2016	—	—	— —	—
2017 ff.	—	—	— —	—
Summe	2.500	7.500	7.500 7.500	25.000

Zu 684 10

Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten (Berufsbegleitung und Vermittlung).

Zu 684 11 und 863 10

1. Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen.

2. Geldleistungen an Arbeitgeber. Hierunter fallen auch Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung schwerbehinderter jugendlicher Arbeitsloser.

Nach der SchwbAV werden Zuschüsse und Darlehen gewährt.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
684 12-2	Zuschüsse aus dem Programm "Initiative Inklusion" *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 162 62 und 231 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	2.700	3.500	—	—
863 10-8	Darlehen nach §§ 15, 20 bis 22 und 26 SchwbAV *Vgl. D-Vermerk zu 632 10.* *Vgl. VE D-Vermerk zu 682 10.* **** Vgl. K-Vermerk zu 632 10*	—	80	80	80	—
863 11-6	Darlehen nach § 30 SchwbAV *Vgl. D-Vermerk zu 632 10.* *Vgl. VE D-Vermerk zu 682 10.* **** Vgl. K-Vermerk zu 632 10*	—	3.000	3.000	6.190	1.938
883 10-9	Darlehen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (Zuweisung an die örtlichen Träger) *Vgl. D-Vermerk zu 632 10.* *Vgl. VE D-Vermerk zu 682 10.* **** Vgl. K-Vermerk zu 632 10*	—	—	—	—	—
893 10-4	Zuschüsse nach § 30 SchwbAV *Vgl. D-Vermerk zu 632 10.* *Vgl. VE D-Vermerk zu 682 10.* **** Vgl. K-Vermerk zu 632 10*	—	1.500	1.500	3.520	1.877
982 01-8	Übertrag des Bestandes in das Folgejahr *Vgl. D-Vermerk zu 632 10.*	—	—	—	—	82.914
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	**"Job 4000" - Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen**	(—)	(604)	(604)	(604)	(440)
631 61-4	Abführung der Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Job 4000" an den Ausgleichsfonds *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 162 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	10	10	10	8
684 61-0	Zuschüsse aus dem Programm "Job 4000" *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.*	—	594	594	594	432

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 12

Vgl. Erläuterung zu Titelgruppe 62.

Zu 863 11 und 893 10

Gefördert werden sollen insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen und sonstige berufliche Rehabilitationseinrichtungen sowie sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen.

Zu 883 10

Die örtlichen Träger und anderen Gebietskörperschaften haben in dem Umfang, in dem sie zu Aufgaben des überörtlichen Trägers herangezogen sind, auch Darlehen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX zu gewähren sowie die darauf ent-fallenden Zins- und Tilgungsbeträge zu erheben und mit dem Land abzurechnen (vgl. Erl. zu Tit. 233 10 und 333 10).

Zu Titelgruppe 61

Aufgrund der Richtlinie für „Job 4000“ – Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen vom 26.07.2006 – veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 145, S. 5427 - stellt der Bund dem Land Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. Euro in den Jahren 2007 – 2011 für die Förderung von 90 neuen Arbeitsplätzen, 45 neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie für die Unterstützung von 224 besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen durch Integrationsfachdienste zur Verfügung.
Es erfolgt eine entsprechende Kofinanzierung aus Ausgleichsabgabemitteln des Landes. Anträge auf Leistungen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen sowie neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche können über die Integrationsfachdienste oder direkt beim Integrationsamt gestellt werden.
Die Zuweisung der Bundesmittel aus dem Ausgleichsfonds an das Land erfolgt jährlich im Rahmen eines Zuwendungsbescheides. Hierfür ist ein Sonderkonto einzurichten, das Aufschluss über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und über die Höhe von Zinseinkünften gibt. Die Mittel des Ausgleichsfonds, die erst zu einem späteren Zeitpunkt für fällige Zahlungen benötigt werden, sind zu verzinsen. Die Zinsen stehen dem Bund zu und sind abzuführen.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5051					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		44.390	44.390	47.890	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		5.794	6.594	3.094	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		200	200	400	
	Summe der Einnahmen		50.384	51.184	51.384	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7.500 7.500 7.500	45.804	46.604	41.594	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	4.580	4.580	9.790	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	7.500 7.500 7.500	50.384	51.184	51.384	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen (BBS)

für die

Haushaltsjahre 2012 und 2013

Einzelplan 05

Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 01 Ministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
354,11	357,84	352,49	322,31

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) 1,50 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich)
2) 3,20 dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 1,20 im Stellenbereich)
3) 2,50 dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Kinder von Tschernobyl" in Anspruch genommen werden
4) 6,40 einzusparen - infolge ZV III (jeweils 3,20 bis zum 31.12.2014, 31.12.2015)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge		**Abgänge**	
- neue VZE	3,00	- Minderung aufgrund ZV III (Teilbetrag 2012)	3,20
- VZE aus Verlagerungen (0,75 von Titel 422 17; 3,74 von von 0504; 1,75 von 0591)	6,24	- Einführung eRNie	0,11
		- Teilvollzug HV Nr. 15 Stellenplan	0,58
Summe Zugänge	9,24	Summe Abgänge	3,89
Bleibt Zugang:	5,35		

Erläuterungen für 2013:

Zugänge		**Abgänge:**	
- neue VZE	0,00	- Minderung aufgrund ZV III (Teilbetrag 2013)	3,20
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- Einführung eRNie	0,11
- sonstige	0,00	- Teilvollzug HV Nr. 15 Stellenplan	0,42
Summe Zugänge	0,00	Summe Abgänge	3,73
Bleibt Abgang:	3,73		

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
21.627	21.590	20.427	19.029

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 01 Ministerium

Stellen

STELLENPLAN				
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	2012	2011	Stellenbezeichnung
				Planmäßige Beamte/-innen [14]
				Feste Gehälter:
B 9[1]	1	1	1	Staatssekretär/-in
B 6[15]	5	6	6	Ministerialdirigent/-in
B 3	6	6	6	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin
B 2	17	17	17	Ministerialrat/-rätin
				Aufsteigende Gehälter:
A 16	22	22	21	Ministerialrat/-rätin
A 15[4] [16]	29	29	27	Direktor/-in
A 14	25	25	21	Oberrat/-rätin
A 13	2	2	1	Rat/Rätin
A 13[5]	55	55	55	Oberamtsrat/-rätin
A 12[17]	59	59	57	Amtsrat/rätin
A 11	36	36	37	Amtmann/-männin/-frau
A 10	4	4	7	Oberinspektor/-in
A 9	2	2	2	Amtsinspektor/-in
A 8	1	1	1	Hauptsekretär/-in
	264	265	259	Zusammen
				Stellen zu Titel 422 17[3]
A 14	-	-	1	Oberrat/-rätin
	-	-	1	Zusammen
				Leerstellen: [8]
A 14	1	1	-	Oberrat/ -rätin
A 13	-	-	1	Rat/Rätin
A 13	1	1	2	Oberamtsrat/-rätin
A 12	-	-	2	Amtsrat/-rätin
A 11	-	-	1	Amtmann/-männin/-frau
A 9	1	1	1	Amtsinspektor/-in
	3	3	7	Zusammen

Haushaltsvermerke

[1] Der/Die Stelleninhaber/in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. B 9 LBesO.
[3] (-) Verlagerung nach Titel 422 01 nach Fortfall der Zuweisungsvoraussetzungen.
[4] 1 (-) kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers infolge ZV II
[5] 1 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
[8] 4 (7) kw.
[14] 1,2 Stellen dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung „Familie in Not“ in Anspruch genommen werden.
[15] 1 (-) kw mit Ablauf der Altersteilzeit ab 1.6.2012
[16] 1 (-) kw mit Ablauf des 31.12.2013
[17] 1 (-) kw mit Ablauf des 31.12.2013

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012:

Zugänge:	Stellen	
BesGr. A 16 Ministerialrat/ -rätin	1	Verlagert von Kapitel 0201
BesGr. A 15 Direktor/ -in	1	Neu i. R. d. Masterplans Gesundheit (kw mit Ablauf des 31.12.2013)
BesGr. A 15 Direktor/ -in	1	Verlagert von Kapitel 0591 infolge der Reorganisation der RV Hannover
BesGr. A 15 Direktor/ -in	1	Verlagert von Kapitel 0504 wegen Zusammenlegung mit Kapitel 0501
BesGr. A 14 Oberrat/-rätin	1	Verlagerung von Titel 422 17 (Vollzug HV Nr. 3)
BesGr. A 14 Oberrat/ -rätin	1	infolge Umsetzung gem. § 50 (2) LHO von Kapitel 0520 in 2011
BesGr. A 14 Oberrat/ -rätin	2	infolge Umsetzung gem. § 50 (2) LHO von Kapitel 0521 in 2011
BesGr. A 13 Rat/ Rätin	1	infolge Umsetzung gem. § 50 (2) LHO von Kapitel 0520 in 2011

Abgänge:	Stellen	
BesGr. A 15 Direktor/ -in	1	verlagert nach Kapitel 0201
BesGr. A 11 Amtmann/ -männin/ -frau	1	infolge Umsetzung gem. § 50 (2) LHO nach Kapitel 0520 in 2011
BesGr. A 10 Oberinspektor/ -in	1	infolge Umsetzung gem. § 50 (2)LHO nach Kapitel 0520 in 2011
BesGr. A 10 Oberinspektor/ -in	2	infolge Umsetzung gem. § 50 (2) LHO nach Kapitel 0521 in 2011
Zusammen:	5	

BesGr. A 12 Amtsrat/ -rätin	1	Verstärkung des Schwerpunktes „Integration“
BesGr. A 12 Amtsrat/ -rätin	1	Neuausbringung i. R. d. Masterplans Gesundheit (kw mit Ablauf des 31.12.2013)
Zusammen	11	Bleibt Zugang: 6

Leerstellen:
Für 3 (7) für gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte/ Beamtinnen.

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (-(1) kw nach dem 31.12.2010) wurde gestrichen.
Der Haushaltsvermerk Nr. 4 wurde neu ausgebracht.
Der Haushaltsvermerk Nr. 15 wurde neu ausgebracht.
Der Haushaltsvermerk Nr. 16 wurde neu ausgebracht.
Der Haushaltsvermerk Nr. 17 wurde neu ausgebracht.

Erläuterungen für 2013:

Abgänge:	Stellen	
BesGr. B 6 Ministerialdirigent/ -dirigentin	1	Vollzug kw-Vermerk Nr. 15

Leerstellen:
Für 3 (3) für gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte/ Beamtinnen.

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 15 wurde vollzogen.

B E D A R F S N A C H W E I S E					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	2012	2011	Stellenbezeichnung	
				Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst	
A 13	9	9	-	Baureferendar/-in	
A 9 - A 11	1	2	-	Bauoberinspektoranwärter/-in	
	10	11	-	**Zusammen**	

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 Baureferendar/-in	9	Verlagert von Kapitel 0504 wegen Zusammenlegung mit Kapitel 0501
BesGr. A 9 – A 11 Bauoberinspektoranwärter/ -in	2	Verlagert von Kapitel 0504 wegen Zusammenlegung mit Kapitel 0501
Zusammen	11	

Erläuterungen für 2013:

Abgänge:	Stellen	
BesGr. A 9 – A 11 Bauoberinspektoranwärter/ -in	1	Einsparung aufgrund ZV II

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 04 Bauaufsicht und Städtebau

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
-	-	3,74	2,83

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge		**Abgänge**	
-neue VZE	0,00	-Minderung aufgrund ZV III	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen nach 0501	3,74
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00	Summe Abgänge	3,74

Bleibt Abgang: 3,74

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
-	-	232	184

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 04 Bauaufsicht und Städtebau

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	2012	2011	Stellenbezeichnung	[2] – (2) kw ab 01.01.2008 infolge ZV II
				Planmäßige Beamte/-innen[2]	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 15	-	-	1	Direktor/-in	
A 14	-	-	1	Oberrat/-rätin	
	-	-	2	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012:

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15		
Direktor/-in	1	Verlagert nach Kap. 0501 incl. KW-Vermerk
Bes.-Gr. A 14		
Oberrat/-rätin	1	Teilvollzug des HV Nr. 2
Zusammen	2	

BEDARFSNACHWEISE					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	2012	2011	Stellenbezeichnung	
				Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst	
A 13	-	-	9	Baureferendar/-in	
A 9 - A11	-	-	3	Bauoberinspektoranwärter/-in	
	-	-	12	**Zusammen**	

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

Erläuterungen für 2012:

Abgang:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13		
Baureferendar/-in	9	Verlagert nach Kap. 0501
Bes.-Gr. A 9 - A11		
Bauoberinspektor-anwärter/-in	3	Verlagert nach Kap. 0501 (2) und Einsparung aufgrund ZV III (1)
Zusammen	12	

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
16,72	16,72	16,72	15,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
933	929	888	794

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 12 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	2012	2011	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen	
				Feste Gehälter:	
B 2	1	1	1	Ministerialrat/-rätin	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 15	1	1	1	Direktor/-in	
A 14	1	1	1	Oberrat/-rätin	
A 13	7	7	7	Oberamtsrat/-rätin	
A 12	5	5	5	Amtsrat/-rätin	
	15	15	15	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 20 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
804,02	815,02	783,52	792,65

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1)	0,00	einzusparen infolge ZV II (20 kw-Vermerke im Stellenbereich)
2)	6,00	dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 3 im Stellenbereich)
3)	1,00	darf nur für den Schwerbehindertenvertrauensmann verwendet werden
4)	10,00	dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung „Familie in Not“ in Anspruch genommen werden (davon 4,00 im Stellenbereich). Die Geschäftsführung für die Stiftung "Familie in Not" liegt im MS.
5)	14,00	bis zu dieser Anzahl sind langfristige Abordnungen von Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten für die Tätigkeit in Integrationsleitstellen ohne Kostenerstattung zulässig
6)	1,00	einzusparen mit Vollzug kw nach Ausscheiden der/des Stelleninhabers/in infolge ZV II (HV im Stellenbereich Nr. 92 zum Stellenplan)
7)	18,00	einzusparen infolge ZV III (jeweils 9,00 kw bis zum 31.12.2014 und 31.12.2015)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge		**Abgänge**	
- neue VZE wg. Nds. AG zum Betreuungsgesetz (Errichtung einer Betreuungsbehörde)	40,50	- Minderung aufgrund ZV III	9,00
-VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	40,50	Summe Abgänge	9,00
Bleibt Zugang	31,50		

Erläuterungen für 2013:

Zugänge		**Abgänge**	
- neue VZE	0,00	- Minderung aufgrund ZV III	9,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige (Verfahrensende DVO AG SGB XII)	2,00
Summe Zugänge	0,00	Summe Abgänge	11,00
Bleibt Abgang	11,00		

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
41.690	42.220	39.881	39.735

Einzelplan	05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel	05 20	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Stellen

STELLENPLAN				
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	2012	2011	Stellenbezeichnung
				Planmäßige Beamte/-innen[8]
				Feste Gehälter:
B 4	1	1	1	Präsident/-in
B 2	3	3	3	Abteilungsdirektor/-in
				Aufsteigende Gehälter:
A 16	7	7	7	Leitende(r) Direktor/-in
A 15[5)10)]	36	36	36	Direktor/-in
A 14	11	11	11	Oberrat/-rätin
A 13	1	1	1	Rat/Rätin
A 13	15	15	15	Oberamtsrat/-rätin
A 12[92)]	38	38	38	Amtsrat/-rätin
A 11[7)75) 93)]	83	85	86	Amtmann/-männin/-frau
A 10[69)70) 74)82)83)85)88)]	74	74	75	Oberinspektor/-in
A 9[71)76) 77)79)80)81)86) 89)91)]	14	14	16	Inspektor/-in
A 9[3) 6)]	21	21	21	Amtsinspektor/-in
A 8	21	21	21	Hauptsekretär/-in
A 7[78)87)]	10	10	10	Obersekretär/-in
	335	337	341	Zusammen
				Leerstellen:[1)]
A 14	1	1	-	Oberrat/-rätin
A 13	1	1	1	Rat/Rätin
A 11	3	3	3	Amtmann/-männin/-frau
A 10	6	6	7	Oberinspektor/-in
A 9	1	1	1	Inspektor/-in
A 6	1	1	-	Obersekretär/-in
	13	13	12	Zusammen
				Stellen zu 422 17:
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in

Haushaltsvermerke

[1)] 13 (12) kw.
[3)] 8 Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes. Gr. A 9 BBesO.
[5)] 1 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
[6)] 1 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
[7)] 1 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
[8)] 4 Stellen dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung „Familie in Not“ in Anspruch genommen werden. Die Geschäftsführung für die Stiftung„Familie in Not“ liegt im MS.
[10)] 1 (1) kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers. Bei Ausscheiden des Stelleninhabers kann mit Zustimmung des MF eine Stelle mit geringerer Bewertung innerhalb der betreffenden Laufbahngruppe wegfallen.
[69)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.07.2013 infolge ZV II.
[70)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.08.2013 infolge ZV II.
[71)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.10.2013 infolge ZV II.
[74)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.01.2013 infolge ZV II.
[75)] 1 (1) kw m. Abl. d. 28.02.2013 infolge ZV II.
[76)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.05.2013 infolge ZV II.
[77)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.08.2013 infolge ZV II.
[78)] 1 (1) kw m. Abl. d. 30.11.2013 infolge ZV II.
[79)] 1 (1) kw m. Abl. d. 28.02.2014 infolge ZV II.
[80)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.07.2014 infolge ZV II.
[81)] 2 (2) kw m. Abl. d. 28.02.2014 infolge ZV II.
[82)] 1 (1) kw m. Abl. d. 30.04.2013 infolge ZV II.
[83)] 1 (1) kw m. Abl. d. 30.04.2014 infolge ZV II.
[85)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.03.2014 infolge ZV II.
[86)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.07.2014 infolge ZV II.
[87)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.12.2013 infolge ZV II.
[88)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.01.2013 infolge ZV II.
[89)] 1 (1) kw m. Abl. d. 31.05.2013 infolge ZV II.
[91)] 1 (1) kw m. Abl. d. 30.06.2014 infolge ZV II.
[92)] 1 (1) kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers infolge ZV II.
[93)] 2 (0) kw ab 01.01.2013

Einzelplan	05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel	05 20	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012

Abgänge:	**Stellen:**	
Bes.-Gr. A 10 Oberinspektor/-in	1	1 gem. ZV II (Vollzug HV Nr. 67)
Bes.-Gr. A 9 Inspektor/-in	1	1 gem. ZV II (Vollzug HV Nr. 72)
Bes.-Gr. A 11 Amtmann/-männin/-frau	1	1 gem. ZV II (Vollzug HV Nr. 84)
Bes.-Gr. A 9 Inspektor/-in	1	1 gem. ZV II (Vollzug HV Nr. 90)
Zusammen	4	
Verbleiben Abgang	4	

Leerstellen:

Für 13 (12) gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte/-innen

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 67, 72, 84 und 90 wurden gestrichen.

Erläuterungen für 2013

Bes.-Gr. A 11 Amtmann/-männin/-frau	2	2 kw wg. Verfahrensende DVO AG SGB XII (Vollzug HV Nr. 93)
Zusammen	2	
Verbleiben Abgang	2	

Leerstellen:

Für 13 (13) gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte/-innen

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 21 Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen – Landesbetrieb -

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	2012	2011	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16 [9]	9	9	9	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15 [10]	19	19	20	Direktor/-in	
A 14 [11]	26	26	29	Oberrat/-rätin	
A 13 [12]	9	9	9	Rat/Rätin	
A 13 [13]	4	4	5	Oberamtsrat/-rätin	
A 12	3	3	3	Amtsrat/-rätin	
A 11 [7] [14]	7	7	8	Amtmann/männin/-frau	
A 10 [8] [15]	5	5	4	Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher Oberinspektor/-in,	
A 9	1	1	1	Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher Inspektor/-in	
A 9 [3] [16]	8	8	9	Pflegevorsteher, Oberin	
A 9 [17]	63	63	71	Oberpfleger/-schwester, Betriebsinspektor/-in	
A 8 [18]	69	69	72	Abteilungspfleger/-schwester Hauptwerkmeister/-in, Hauptsekretär/-in	
A 7 [4] [19]	42	42	42	Stationspfleger/-schwester	
A 7 [20]	43	43	47	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in, Oberwerkmeister/-in	
	308	308	329	Zusammen	

[3] Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.
[4] Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 7 BBesO.
[7] 3 (3) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 11 LBesO.
[8] - (1) Stelleninhaber/-in erhält eine Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A10 LBesO.
[9] 6 (6) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[10] 2 (3) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[11] 3 (4) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[12] 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[13] 1 (2) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[14] 5 (6) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[15] 1 (2) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[16] 2 (3) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[17] 14 (22) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[18] 7 (10) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[19] 14 (14) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.
[20] 3 (7) kw mit Ausscheiden der Stelleninh.

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012:

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 10 Oberinspektor/ in, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	2	infolge Umsetzung gem. § 50 (2) LHO nach Kapitel 0501 in 2011

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 Direktor/-in	1	Teilvollzug des HV Nr. 10
Bes.-Gr. A 14 Oberrat/-rätin	1	Teilvollzug des HV Nr. 11
Bes.-Gr. A 14 Oberrat/ -rätin	2	infolge Umsetzung gem. § 50 (2) LHO nach Kapitel 0501 in 2011
Bes.-Gr. A 13 Oberamtsrat/-rätin	1	Teilvollzug des HV Nr. 13
Bes.-Gr. A 11 Amtmann/-männin/frau Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	1	Teilvollzug des HV Nr. 14
Bes.-Gr. A 10 Oberinspektor/ -in, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	1	Vollzug des HV Nr. 8 und Teilvollzug des HV Nr. 15
Bes.-Gr. A 9 Pflegevorsteher, Oberin	1	Teilvollzug des HV Nr. 16
Bes.-Gr. A 9 Oberpfleger/-schwester, Betriebsinspektor/-in	8	Teilvollzug des HV Nr. 17
Bes.-Gr. A 8 Abteilungspfleger/-schwester Hauptwerkmeister/-in, Hauptsekretär/-in	3	Teilvollzug des HV Nr. 18

Bes.-Gr. A 7 Krankenpfleger/ -schwester, Ober- Sekretär/ -in, Oberwerkmeister/ -in	4	Teilvollzug des HV Nr. 20
Zusammen	23	
Bleibt Abgänge:	21	

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 21 Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen – Landesbetrieb

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012 und 2013:

Die ausgebrachten Stellen verteilen sich auf:

Bes.-Gr.	Stellenbezeichnung	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	Beamte der veräußerten LKH	Zusammen
A 16	Leitende(r) Direktor/-in	3	6	9
A 15	Direktor/-in	17	2	19
A 14	Oberrat/-rätin	25	3	28
A 13	Rat/Rätin	8	1	9
A 13	Oberamtsrat/-rätin	3	1	4
A 12	Amtsrat/-rätin	3	-	3
A 11	Amtmann/-männin/-frau, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	2	5	7
A 10	Oberinspektor/-in, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	2	1	3
A 9	Inspektor/-in	1	-	1
A 9	Pflegevorsteher, Oberin - mit Amtszulage (Fußnote 6) -	6	2	8
A 9	Oberpfleger/-schwester, Betriebsinspektor/-in	49	14	63
A 8	Abteilungspfleger/-schwester, Hauptwerkmeister/-in, Hauptsekretär/-in	62	7	69
A 7	Stationspfleger/-schwester – mit Amtszulage (Fußnote 5) -	28	14	42
A 7	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in Oberwerkmeister/-in	40	3	43
	Insgesamt	249	59	308

Von den Stellen der Laufbahngruppe 1 entfallen auf

Besoldungsgruppe	Technische Dienste (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 StOGrVO)	Gesundheits- und soziale Dienste	Zusammen
A 9 (mit Amtszulage nach Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO)	-	8	8
A 9	-	63	63
A 8	17	52	69
A 7 (mit Amtszulage nach Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 7 BBesO)	-	42	42
A 7	1	42	43
Zusammen	18	207	225

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 22 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
368,87	373,27	377,67	362,06

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) 4,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes - TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt.) vom 23.3.1991 - verwendet werden.
2) 1,30 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
3) 8,80 einzusparen - kw infolge ZV III (jeweils 4,40 kw bis zum 31.12.2014 und 31.12.2015)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge		**Abgänge**	
- neue VZE	0,00	- Minderung aufgrund ZV III	4,40
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00	Summe Abgänge	4,40
Bleibt Abgang	4,40		

Erläuterungen für 2013:

Zugänge		**Abgänge**	
- neue VZE	0,00	- Minderung aufgrund ZV III	4,40
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00	Summe Abgänge	4,40
Bleibt Abgang	4,40		

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
19.985	20.138	19.393	18.897

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 22 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	2012	2011	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen[1)]	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	4	4	4	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 -	
A 15[2)]	13	13	13	Studiendirektor/-in	
A 14	66	66	66	Oberstudienrat/-rätin	
A 13[3)]	117	117	117	Studienrat/-rätin	
A 13	2	2	2	Oberamtsrat/-rätin	
A 12[7)]	2	2	2	Lehrer/-in bei einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige -	
A 12	2	2	2	Amtsrat/-rätin	
A 10[10)]	10	10	10	Lehrer/-in für Fachpraxis	
A 10	2	2	2	Oberinspektor/-in	
A 9	-	-	-	Amtsinspektor/-in	
A 8	2	2	2	Hauptsekretär/-in	
A 7	1	1	1	Obersekretär/-in	
	221	221	221	Zusammen	
				Leerstellen: [4)]	
A 11	1	1	1	Amtmann/-männin/-frau	

1) Die ausgebrachten Planstellen dürfen im Bedarfsfalle in dem Umfange mit mehreren Beamten, deren Arbeitszeit gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 87 a Abs. 1 Nr. 1 NBG ermäßigt worden ist, besetzt werden, als sie durch die Teilzeitbeschäftigung der Beamten nicht in voller Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf kann auch eine Lehrkraft, deren Arbeitszeit § 80 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 87 a Abs. 1 Nr. 1 NBG ermäßigt worden ist, auf zwei oder mehreren Stellen geführt werden.

2) 4 (4) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 LBesO.

3) 20 (20) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 LHO mit Lehrkräften des gehobenen Dienstes besetzt werden.

4) 1 (1) kw.

7) 2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 12 LBesO.

10) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Lehrers/-in für Fachpraxis erhalten die Stelleninhaber/-innen als Tarifbeschäftigte eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endvergütung der Entg.-Gr. 9 TV-L und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Familienschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) - eines Beamten der Bes.-Gr. A 10 LBesO.

Erläuterungen zum Stellenplan

Folgende Lehrkräfte an der staatlich anerkannten Schule für zusätzlich behinderte gehörlose Kinder und Jugendliche im Karl-Luhmann-Heim in Osnabrück sind hier veranschlagt:

Bes.-Gr.	Stellen 2013	Stellen 2012	Stellen 2011	
A 14	2	2	2	Oberstudienrat/-rätin

Erläuterungen für 2012:

Leerstellen:
Für 1 (1) gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte/-in.

Erläuterungen für 2013:

Leerstellen:
Für 1 (1) gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte/-in.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 23 Landesbildungszentrum für Blinde

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
185,20	187,80	190,20	171,78

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) 1,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes - TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt.) vom 23.3.1991 - verwendet werden.

2) 0,86 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden

3) 4,80 einzusparen infolge ZV III (jeweils 2,40 kw bis zum 31.12.2014 und 31.12.2015)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012

Zugänge		**Abgänge**	
-neue VZE	0,00	-Minderung aufgrund ZV III	2,40
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00	Summe Abgänge	2,40
Bleibt Abgang	2,40		

Erläuterungen für 2013

Zugänge		**Abgänge**	
-neue VZE	0,00	-Minderung aufgrund ZV III	2,40
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00	Summe Abgänge	2,40
Bleibt Abgang	2,40		

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
9.818	9.915	9.708	8.923

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 23 Landesbildungszentrum für Blinde

Stellen

STELLENPLAN				
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	Stellenzahl 2012	Stellenzahl 2011	Stellenbezeichnung
				Planmäßige Beamte/-innen[2)]
				Aufsteigende Gehälter:
A 16	1	1	1	Oberstudiendirektor/-in als Leiter/-in eines Landesbildungszentrums für Blinde mit einer Schülerzahl von mehr als 150 -
A 15[2)]	7	7	7	Studiendirektor/-in
A 15	1	1	1	Direktor/-in
A 14[3)]	20	20	20	Oberstudienrat/-rätin
A 13[4) 10)]	41	41	41	Studienrat/-rätin
A 12[5)7)]	1	1	1	Technische(r) Lehrer/-in mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei einer Blindenschule
A 12	2	2	2	Lehrer/-in
A 10	2	2	2	Jugendleiter/-in
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in
A 8	1	1	1	Abteilungsschwester
A 7	1	1	1	Obersekretär/-in
	78	78	78	Zusammen
				Leerstellen: [11)]
A 14	1	1	-	Oberstudienrat/-rätin

Haushaltsvermerke

1) Die ausgebrachten Planstellen dürfen im Bedarfsfalle in dem Umfang mit mehreren Beamten, deren Arbeitszeit gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 87 a Abs. 1 Nr. 1 NBG ermäßigt worden ist, besetzt werden, als sie durch die Teilzeitbeschäftigung der Beamten nicht in voller Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf kann auch eine Lehrkraft, deren Arbeitszeit gem. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 87 a Abs. 1 Nr. 1 NBG ermäßigt worden ist, auf zwei oder mehreren Stellen geführt werden.

2) 2 Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO.

3) 8 Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 14 LBesO.

4) 8 Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 LHO mit Lehrkräften des gehobenen Dienstes besetzt werden.

5) Der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 12 Anh. LBesO.

7) 1 (1) ku in Lehrer/-in bei einer Schule für Blinde.

10) 8 (8) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage gem. Fußnote 8 zur Bes.-Gr. A 13 LBesO.

11) 1 (-) kw.

Erläuterungen zum Stellenplan

Folgende Lehrkräfte an der staatlich anerkannten privaten Schule für Taubblinde (Förderschule) im Deutschen Taubblindenwerk sind hier veranschlagt:

Bes.-Gr.	Stellen 2013	Stellen 2012	Stellen 2011	
A 15	3	3	3	Studiendirektor/-in
A 14	8	8	8	Oberstudienrat/-rätin
A 13	8	8	8	Studienrat/-rätin
A 12	1	1	1	Technische(r) Lehrer/-in
A 10	2	2	2	Jugendleiter/-in
	22	22	22	Zusammen

Erläuterungen für 2012

Leerstellen:
Für 1 (-) gem. § 11 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nds. SUrlVO beurlaubte Beamte/-in.

Erläuterungen für 2013

Leerstellen:
Für 1 (1) gem. § 11 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nds. SUrlVO beurlaubte Beamte/-in.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 42 Landesgesundheitsamt

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
145,14	145,14	144,14	139,70

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge		**Abgänge**	
(Einführung eines kleinräumigen Monitorings)			
- neue VZE	1,00	- Minderung aufgrund ZV III	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	1,00	Summe Abgänge	0,00
Bleibt Zugang	1,00		

Erläuterungen für 2013:

Zugänge		**Abgänge:**	
- neue VZE	0,00	- Minderung aufgrund ZV III	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00		
- sonstige	0,00		0,00
Summe Zugänge	0,00	Summe Abgänge	0,00

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
8.200	8.200	7.646	7.343

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 42 Landesgesundheitsamt

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	2012	2011	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen	
				Feste Gehälter:	
B 3	1	1	1	Präsident/-in des Landesgesundheitsamtes	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	1	1	1	Ltd. Direktor/-in	
A 15	5	5	5	Direktor/-in	
A 14	10	10	10	Oberrat/-rätin	
A 13	6	6	6	Rat/Rätin	
A 13	1	1	1	Oberamtsrat/-rätin	
A 11	1	1	1	Amtmann/-männin/-frau	
A 10	3	3	3	Oberinspektor/-in	
	28	28	28	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 91 Fachaufgaben der Regierungsvertretungen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
8,14	8,14	9,89	9,86

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) 0,00 einzusparen (1 kw-Vermerk im Stellenbereich)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge		**Abgänge**	
-neue VZE	0,00	-Minderung aufgrund ZV III	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	1,75
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00	Summe Abgänge	0,00

Bleibt Abgang: 1,75

Erläuterungen für 2013:

Zugänge:		Abgänge:	
-neue VZE	0,00	-Minderung aufgrund ZV III	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00	Summe Abgänge	0,00

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
477	477	649	580

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Kapitel 05 91 Fachaufgaben der Regierungsvertretungen

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2013	2012	2011	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamte/-innen	2) 1 (1) kw mit Ablauf der ATZ ab 1.12.2014 infolge ZV II
				Aufsteigende Gehälter:	
A 15	3	3	4	Direktor/-in	
A 14 [2)]	1	1	1	Oberrat/-rätin	
A 13	1	1	1	Oberamtsrat/-rätin	
A 12	4	4	4	Amtsrat/rätin	
	9	9	10	zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012:

Abgang:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15		
Direktor/-in	1	infolge Umsetzung gem. § 50 (2) LHO nach Kap. 0501 in 2011